

120. Sitzung**16. November 1999, 14.00 Uhr**

Vorsitzender: Reinhard Gloor, Birr

Protokollführer: Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 173 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 26 Mitglieder, ohne Entschuldigung 1 Mitglied

Entschuldigt abwesend: Baumgartner Fritz, Rothrist; Beyeler Peter, Rütihof; Bischoff Evi, Mühlethal; Böni Fredy, Möhlin; Bösch-Sachs Hans, Sins; Edelmann Beat, Zurzach; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Glur Walter, Glashütten; Häusermann Matthias, Seengen; Imhof-Kappeler Elisabeth, Gipf-Oberfrick; Kalt Rudolf, Spreitenbach; Kocher Jan, Baden; Kohler Ueli, Baden; Leoff Patricia, Hägglingen; Lüscher-Grieder Adolf, Oberentfelden; Magon Rosi, Windisch; Märki Dieter, Mandach; Moser Ernst, Würenlos; Noser Daniel, Aarau; Peterhans Jakob, Sins; Röthenmund Ulrich, Seon; Rothlin Werner, Wohlen AG; Sacher Martin, Schinznach Dorf; Senn-Müller Heinz, Oftringen; Wehrli-Löffel Peter, Küttingen; Werthmüller Ernst, Holziken

Unentschuldigt abwesend: Groves Martin, Nussbaumen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur 120. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

1577 Interpellation der SP-Fraktion betreffend irreführende Information des Regierungsrates in der Abstimmungsbroschüre vom 28. November 1999 zur Vorlage 3 (Aargauische Volksinitiative vom 18. November 1996 für einen gerechten Vollzug der Verbilligung der Krankenkassenprämien); Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung

Von der SP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss § 36 des GVG hat der Regierungsrat bei Vorlagen für die Volksabstimmungen den Stimmberechtigten einen erläuternden Bericht zu unterbreiten, der das Ergebnis der Schlussabstimmung im Grossen Rat und eine ausgewogene Information über die Vorlage enthält.

In den Erläuterungen zu den Vorlagen zur aargauischen Volksabstimmung vom 28. November 1999 zur Volksinitiative für einen gerechten Vollzug der Verbilligung der Krankenkassenprämien heisst es auf Seite 15: "Bei voller Beanspruchung der Bundessubventionen, wie dies mit der SP-Initiative beantragt wird, würden im Jahr 2000 für den Kanton Aargau gesamthaft 236,6 Mio. Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen. Damit diese Summe "verbraucht" werden könnte, müsste die verbilligte Prämienbelastung wesentlich unter den schweizerischen Durchschnitt gesenkt und das Geld im Kanton Aargau auf rund 300'000 Personen verteilt werden. Es bedarf wohl keiner Begründung, dass nicht jede zweite Person im Kanton Aargau unter den Begriff "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" fallen kann."

Dieser ganze Abschnitt suggeriert, bei einer Annahme der Initiative würden auch Personen von der Prämienverbilligung profitieren, die diese gar nicht nötig hätten. Grundlage dieser Behauptung ist wohl die Annahme, dass das heute geltende Berechnungssystem angewendet und darin ein tieferer Prozentsatz (7 % oder 6 % statt 10 %) festgelegt würde.

Mit keinem Wort wird erwähnt, dass es andere Möglichkeiten gibt, die vollen Bundessubventionen aufzuteilen. Man könnte zum Beispiel ein Vorgehen mit zwei Subventionsgrenzen wählen. Für alle Einkommen z.B. bis zu 25'000 Franken gälte demnach ein tieferer Prozentsatz für die Subventionsgrenze (z.B. zwischen 4 % und 6 %), für den Einkommensteil über 25'000 Franken würde eine Subventionsgrenze mit höherem Prozentsatz festgelegt. Zu einem solchen System, welches zu einer klaren Besserstellung einkommensschwacher Personen und Familien führen würde, wurden keine Modellrechnungen angestellt. Auch wird kein Wort davon erwähnt, dass nach gängiger Praxis zahlreiche Kantone ihre Subventionen nach Einkommenskategorien abgestuft verteilen. Im Kanton Wallis beispielsweise erhält eine Mutter mit einem Kind und einem Nettoeinkommen von 40'000 Franken 2'430 Franken an Prämienverbilligung (Quelle: Beobachter Nr. 23 vom 12. November 1999, S. 14). Die gleiche Mutter erhält im Kanton Aargau gerade mal 90 Franken.

Der Regierungsrat verschweigt auch, dass die SP-Initiative, die er nicht unterstützt, die Krankenkassenprämienverbilligungen all den Menschen zukommen lässt, die durch das EGKVG benachteiligt sind, aber nach dem geltenden KVG Anspruch auf Prämienverbilligung hätten.

Die in den Erläuterungen erwähnte Behauptung, wonach die volle Ausschöpfung der Bundessubventionen zu einer Prämienverbilligung von 2/3 der Bevölkerung führen würde, ist völlig willkürlich und irreführend. Die hier behauptete Tatsache geht in keiner Weise aus dem Text der Initiative hervor. Ein Zusammenhang zwischen der sozialpolitisch

und nach dem Willen des schweizerischen Gesetzgebers berechtigten Forderung der Initiative und der Verteilung der höheren Gelder lässt sich nicht konstruieren.

Fragen:

1. Worauf stützt der Regierungsrat seine Behauptung, dass nach Annahme der Initiative für einen gerechten Vollzug der Verbilligung der Krankenkassenprämien im Kanton Aargau 300'000 Personen prämienverbilligungsberechtigt würden?
2. Erachtet es der Regierungsrat nicht als ungerecht und stossend, dass heute eine alleinerziehende Mutter mit einem Nettoeinkommen von 40'000 Franken im Aargau nur 90 Franken, das heisst 2'340 Franken weniger Prämienverbilligung erhält als im Kanton Wallis?
3. Warum beschränkt sich der Regierungsrat darauf, die sozialpolitisch erforderlichen Krankenkassenprämienverbilligungen allein als finanzpolitische Angelegenheit zu behandeln?
4. Warum hat es der Regierungsrat unterlassen, den Abstimmungsbüchlein-Text zu der erwähnten Initiative mindestens aus staatspolitischen Gründen dem Initiativkomitee vor dem Druck zur Kenntnis zu bringen, so dass gravierende Fehlbehauptungen zum Voraus hätten vermieden werden können?
5. Wie will der Regierungsrat seine unrichtigen, eventuell demagogischen Erläuterungen in der Abstimmungsbroschüre rechtzeitig richtigstellen?

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag auf dringliche Behandlung des Vorstosses vor.

Thomas Leitch, Hermetschwil-Staffeln: Gemäss § 36 des Geschäftsverkehrsgesetzes hat der Regierungsrat bei Vorlagen für die Volksabstimmungen den Stimmberechtigten einen erläuternden Bericht zu unterbreiten, der unter anderem eine ausgewogene Information über die Vorlage enthält. Gerade dies hat der Regierungsrat im Falle der Volksinitiative über einen gerechten Vollzug der Verbilligung der Krankenkassenprämien nicht getan! In den Erläuterungen zu der Vorlage heisst es auf Seite 15: "Damit die von der Initiative beantragte volle Summe "verbraucht" werden könne, müsste das Geld im Kanton Aargau auf rund 300'000 Personen verteilt werden." Damit suggeriert der Regierungsrat statt wie im vom KVG beabsichtigten Drittel kämen 2 Drittel der Bevölkerung zu einer Prämienverbilligung, also somit auch Leute, die dies gar nicht nötig haben. Dieser Behauptung liegt wohl die Annahme zugrunde, dass das heute geltende Berechnungssystem angewendet und darin ein tieferer Prozentsatz von 7 oder 6 % statt 10 % festgelegt würde. Dabei wird verschwiegen, dass andere Kantone ganz andere Berechnungsgrundlagen kennen und die vollen Beiträge unter das Drittel der Leute, die unter bescheidenen Verhältnissen leben, verteilen. Es geht uns dabei nicht darum, die Mehrheitsverhältnisse im Rat nicht zu respektieren. Sie haben die Initiative ja im Grossen Rat abgelehnt, was wir zwar bedauern, aber akzeptieren. Aber wir verlangen auch vom politischen Gegner die Einhaltung des § 36 des Geschäftsverkehrsgesetzes und damit ausgewogene Erläuterungen, welche den ganzen Sachverhalt darstellen, so dass sich die Stimmberechtigten ein objektives Bild machen können.

Vor wenigen Wochen haben Sie in erster Lesung der Teilrevision politischer Rechte mit eindeutiger Mehrheit zugestimmt. Der Regierungsrat hat sowohl mündlich wie auch schriftlich beteuert, dass - wie auf eidgenössischer Ebene - Gegnerinnen und Befürworterinnen einer Vorlage ihre Meinung ehrlich, fundiert und sachlich korrekt einbringen und in den Abstimmungserläuterungen präsentieren können. Bei der ersten Gelegenheit verstösst der Regierungsrat selbst gegen diesen Beschluss. Es ist nicht nur unausgewogen, sondern irreführend, wenn der Regierungsrat in den Erläuterungen behauptet, es kämen zwei Drittel der Leute in den Genuss von Prämienverbilligungen, weil die Initiative über die Art und Weise der Verteilung gar nichts aussagt, sondern bloss die Ungerechtigkeit korrigieren will. Wir möchten vom Regierungsrat unter anderem wissen, worauf er seine Behauptung stützt und meinen, dass die Stimmberechtigten ein Anrecht darauf haben, diese Antworten bzw. die Richtigstellung der in den Erläuterungen gemachten Aussagen noch vor der Abstimmung vom 28. November zu erfahren. Deshalb bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, der Dringlichkeit zuzustimmen!

Dr. Max Brentano, Brugg: Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass die Dringlichkeit gegeben wäre, wenn das Anliegen gerechtfertigt wäre. Ich verstehe Ihr Anliegen, aber ich verstehe nicht, weshalb Sie heute eine neue Argumentationslinie fahren. Wir hatten dieses Thema sowohl in der Gesundheitskommission wie auch in diesem Rat gehabt und wir gingen immer davon aus, dass die Berechnungsgrundlagen grundsätzlich die gleichen wären, dann sind tatsächlich zwei Drittel betroffen. Dieses Einzelelement nun als neue Information darzustellen, erscheint mir nun schon etwas zu spät. Wenn Sie für einen Drittel der Bevölkerung im Kanton Aargau, der relativ niedrige Monatsprämien hat, in das gleiche Problem kommen wie im Kanton Obwalden, wo die Gesundheitsdirektion mir einmal gesagt hätte: Wenn Sie die Bundesbeiträge voll ausschöpfen möchten, müssten Sie noch für die Kühe im Kanton Beiträge erhalten!

Die Situation im Kanton Aargau ist eine andere. Wir haben die Debatte geführt und die Argumente - ohne das Ihre von heute - objektiv gehört, so wie sie uns bekannt waren. Ich glaube nicht, dass in einer Botschaft des Regierungsrates an die Bevölkerung neue oder andere Argumentationen hinzukommen dürfen, welche in der Phase der parlamentarischen Behandlung nicht eingebracht wurden. Deshalb kann man sagen: Die Botschaft ist ausgewogen, weil sie die Debatte wiedergibt, die wir hier und in der Gesundheitskommission geführt haben. Wir können jetzt keine neuen Argumentationslinien 12 Tage vor der Abstimmung noch bringen. Das Thema ist im Rat abgeschlossen. Ich bitte Sie, die Dringlichkeit nicht zu gewähren.

Barbara Roth, Erlinsbach: Ich bitte Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen. Ich muss leider Herrn Brentano korrigieren: Wir haben anlässlich der Sitzung der Gesundheitskommission klar darauf hingewiesen, dass andere Kantone andere Berechnungsgrundlagen haben und es uns ein Anliegen ist, dass Personen in effektiv bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen in den Genuss der Prämienverbilligung kommen und nicht die Vermögenden, die es nicht nötig haben. Es ist auch eine Tatsache, dass es eine synoptische Darstellung der Berechnungsmodelle und der Höhe der Prämienverbilligungsbeiträge der schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz gibt. Frau Regierungsrätin Mörikofer hätte also ohne weiteres einbringen können, dass es auch andere

Berechnungsmodelle gibt. Es ist aber offensichtlich so, dass der Kanton Aargau dies einfach nicht will und auf Kosten der Ärmsten und des unteren Mittelstandes zu Gunsten der Staatskasse sparen will. Ich bitte Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen, damit unsere Bevölkerung richtig informiert wird, sowohl über das EG KVG als auch über unsere Initiative.

Geri Müller, Baden: Ich spreche nicht zum Inhalt des KVG und der Initiative. Ich spreche zu der Tatsache, die auch Herr Fischer letzte Woche mit seiner Interpellation angesprochen hat, dass der Regierungsrat am letzten Drücker sitzt beim Druck dieser Vorlage und da sehr sorgsam umgehen muss bei den Vergleichen von Argumenten für oder gegen ein Geschäft. Im diesem Sinne sehen wir nun schon die zweite Vorlage, die Mängel aufweist in der Auslegung der Argumentation für und gegen eine Sache. Wir gehen auch davon aus, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger über diese Broschüre informieren und in diesem Sinne hat das ein grosses Gewicht, was darin steht. Es wäre fair, wenn man hier nun der Dringlichkeit zustimmen würde, auch um zu dokumentieren, dass der Regierungsrat nicht ganz frei ist in der Auslegung der Argumente. Ich bitte Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor. Gemäss § 74 Abs. GO erfordert die Annahme der Dringlichkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Die Präsenzaufnahme ergibt, dass 156 Ratsmitglieder anwesend sind.

Abstimmung:

Für den Antrag auf Dringlichkeit: 47 Stimmen.

Vorsitzender: Damit ist das Quorum von 104 Stimmen nicht erreicht und die dringliche Behandlung abgelehnt.

1578 Postulat Richard Plüss, Lupfig, vom 9. März 1999 betreffend Sanierung der schadstoffdurchsetzten Erde auf dem Areal der Reichhold Chemie in Lupfig/Hausen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 1069 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 1999:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit den nachfolgenden Erklärungen entgegenzunehmen und schlägt auf Grund der neuen Rechtsgrundlage in der Altlasten-Verordnung dessen gleichzeitige Abschreibung vor.

1. Ausgangslage: Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung zweier Interpellationen von

- Richard Plüss, Lupfig, vom 15. September 1998 betreffend Sondermüllverbrennungsanlage SAVA in Lupfig / Hausen

- Rosi Magon, Windisch, vom 27. Oktober 1998 betreffend Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA in Lupfig / Hausen

ausführliche Erklärungen zur Altlastensanierung auf dem Areal der Reichhold Chemie (RCH), Hausen / Lupfig, abgegeben. Zudem beschäftigt sich der Regierungsrat zur Zeit intensiv mit dieser Frage im Rahmen von zwei laufenden

Beschwerdeverfahren zur Baubewilligung für die Sanierung der Sondermüllverbrennungsanlage Lupfig.

Der Schutz des Grundwassers ist für den Kanton eine erst-rangige Umweltschutzaufgabe, welche er konsequent wahrnimmt. So hat er zum Schutze des Grundwassers im Birrfeld seit den Sechzigerjahren Teilsanierungs- und Sicherungsmassnahmen bezüglich des Reichhold-Areals durchgesetzt. Diese Massnahmen, welche ursprünglich durch eine Verschmutzung der Trinkwasserfassung Seebli im Jahre 1965 ausgelöst worden waren, erfolgen in Absprache mit den kommunalen Behörden. Durch den Schutzbrunnenbetrieb wird der Schadstoffeintrag aus dem Reichhold-Areal wirkungsvoll unterbunden. Der Betrieb wird auf Grund des jeweils aktuellen Kenntnisstands ständig angepasst und optimiert.

Mit dem Schutzbrunnenbetrieb ist der Grundwasserschutz im Birrfeld zur Zeit gewährleistet. Die regelmässig durchgeführten Wasseranalysen zeigen, dass das aus den Schutzbrunnen geförderte Grundwasser heute wieder Trinkwasserqualität aufweist.

2. Bisherige Altlastenuntersuchungen: Die RCH beauftragte 1993 die Gruner AG, Basel, im Rahmen des Umnutzungsvorhabens nach der Stilllegung ihres Betriebs mit der Untersuchung der Altlastensituation auf dem Areal. Diese Untersuchungen wurden in 4 Etappen durchgeführt. Die Resultate dieser Untersuchungen und eine entsprechende Risikoanalyse sind den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden seit einigen Jahren bekannt. Die vorhandenen Untersuchungsberichte lokalisieren Arealbezirke mit sehr hoher, hoher, mittlerer und tiefer Belastung. Es ist unbestritten, dass die Grundwasservorkommen im Hausenertal und im Birrfeld vor den im Boden vorhandenen Verunreinigungen auf dem Areal der RCH geschützt werden müssen. Bei den Arealbereichen mit sehr hoher Belastung handelt es sich ausnahmslos um versiegelte Flächen, wodurch die Schadstoffe weitgehend immobilisiert sind. Einige stark belastete Arealbereiche wurden in der Vergangenheit bereits saniert. Für weitere Arealbereiche müssen detaillierte Massnahmen zur Sanierung im Sinne eines Sanierungsprojekts noch ausgearbeitet werden.

3. Heutige Altlastensituation auf dem RCH-Areal: Der heutige Schutzbrunnenbetrieb ist eine wirkungsvolle Sicherungsmassnahme, welche den Schadstoffeintrag in das Grundwasser verhindert. Zur Zeit ist der überwiegende Teil der Schadstoffe als Folge der Oberflächenversiegelung immobilisiert. Erst im Falle von Bauaktivitäten (Abbruch, Umnutzung) muss mit einer (Teil-)Mobilisierung der Schadstoffe gerechnet werden. In einem solchen Fall müssen für die betroffenen Arealbereiche entsprechende Sanierungsmassnahmen realisiert werden. Es ist je nach Arealbereich zu prüfen, ob eine Dekontamination (Entfernung der Schadstoffe) oder lediglich eine Sicherung (z.B. Immobilisierung) notwendig ist.

4. Gesetzliche Grundlagen betreffend Zuständigkeiten im Altlastenbereich: Das bisherige und insbesondere des künftige Vorgehen zur Sanierung und allfälligen Umnutzung des RCH-Areals erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach der am 1. Oktober 1998 an Kraft gesetzten Altlastenverordnung (AltV).

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Umweltschutzdekrets (USD) am 1. April 1999 liegt der Vollzug im Bereich Alt-

lasten beim Kanton. Dies betrifft auch die Altlast auf dem RCH-Areal. Bisher stand der Kanton den zuständigen Gemeinden Hausen und Lupfig beratend und unterstützend zur Seite. Nach dem 1. April hat die zuständige Abteilung Umweltschutz des Baudepartements bereits mit den beiden Gemeinden Hausen und Lupfig sowie den Verantwortlichen der RCH Kontakt aufgenommen, um das weitere Vorgehen bezüglich der Sanierung des Reichhold Areals nach den gesetzlichen Vorgaben zielgerichtet anzugehen. Die AltV enthält klare Beurteilungskriterien zur Frage der Sanierungsbedürftigkeit von Altlasten sowie Vorschriften zum schrittweisen Vorgehen bei der Untersuchung, der Bewertung und der Sanierung einer Altlast. Die Vorgaben zu einem kooperativen Vorgehen aller Beteiligten zur Problemlösung sind gegeben. Es ist ein wichtiges kurzfristiges Ziel des Kantons, den konstruktiven und sachlichen Dialog unter allen Betroffenen möglichst rasch wieder herzustellen.

5. Inhaltliche Anliegen: Das Hauptziel des Postulanten und des Regierungsrates ist identisch: Namentlich ist das Grundwasser der Region Birrfeld-Windisch-Brugg vor Einwirkungen von Schadstoffen aus dem Areal der RCH, Hausen/Lupfig, zu schützen.

Die dazu nötigen Sanierungsmassnahmen sind eingeleitet und werden nach den massgebenden Vorschriften realisiert, wie es das Postulat verlangt. Dazu gehört beispielsweise die Forderung, dass die Sanierungsmassnahmen in allen Arealbereichen des RCH-Areals vor einer Kauf oder Bauabsicht erfolgen müssen. Die optimale Wahl der Sanierungsmassnahmen sowie ihr Zeitpunkt sind eng an die künftige Nutzung und Gestaltung der einzelnen Arealbereiche gekoppelt. Die in der Postulatsbegründung enthaltene Vorstellung, dass sozusagen als Vorleistung alle Schadstoffe auf dem gesamten Areal entfernt werden müssen, ist unrealistisch und lässt sich weder sachlich noch rechtlich begründen. Unbestritten sind jedoch die geforderten Ziele, den Schutzbrunnenbetrieb so rasch als möglich einstellen zu können und die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips bei der Finanzierung der nötigen Massnahmen. Die vom Postulanten geforderte Frist zur Aufhebung des Schutzbrunnenbetriebs bis zum Jahr 2010 scheint realistisch, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht verbindlich festlegen. Solche Fristen sind im Rahmen der Ausarbeitung der Sanierungsmassnahmen mit der RCH sowie den betroffenen Gemeinden gemeinsam festzulegen.

Die aufgezeigte Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Sanierung des Areals der RCH ist kein Einzelfall, sondern erfolgt im Sinne der Rechtsgleichheit wie bei zahlreichen anderen Altlastenfällen im Aargau und in der ganzen Schweiz. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der konsequenten Anwendung der gesetzlichen Vorgaben eine nachhaltige Sanierung des Reichhold Chemie Areals erreicht werden wird.

Vorsitzender: Der Herr Postulant hat dem Antrag des Regierungsrates zugestimmt. Es liegt keine Wortmeldung vor.

Landammann Dr. Thomas Pfisterer: Es ist ein Kanzleifehler passiert auf Seite 3 der Ihnen zugestellten Antwort. Ich bitte Sie höflichst um Entschuldigung, dafür haben Sie heute Morgen 10 Minuten weniger lang Sitzung gehabt, weil mich der Präsident frühzeitig entlassen hat. Ich danke ihm herzlich.

Es ist ein Widerspruch im Text entstanden, ein redaktionelles Versehen. Es ist selbstverständlich so, und das habe ich auch Herrn Plüss mitgeteilt, dass die Sanierungsmassnahmen nicht unbedingt abgeschlossen sein müssen, bevor man später nutzt oder überbaut, sondern dass da ein Zusammenhang besteht. Man saniert so, dass die kommende Überbauung vollzogen werden kann, mit Rücksicht auf die kommende Nutzung. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen diesen beiden. Ich will das zuhanden des Protokolls richtigstellen, damit später keine Missverständnisse entstehen.

Vorsitzender: Wird der Überweisung des Postulates opponiert? Das ist nicht der Fall. Das Postulat ist damit überwiesen und gleichzeitig als erfüllt von der Kontrolle abgeschrieben. Das Geschäft ist damit erledigt.

1579 Interpellation Geri Müller, Baden, vom 9. März 1999 betreffend unerwarteten Zuwachs von neu induziertem Verkehr auf der A3 (Bözberg); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1101 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 26. Mai 1999:

Zu Frage 1: Aussagen über Mehrverkehr sind immer von den beurteilten Zuständen, Fahrzeugkategorien, Zeitperioden und Strassenquerschnitten oder Kordons abhängig. Allgemeingültige Aussagen über Veränderungen bedingen mehr als nur eine Betrachtung einiger weniger ASTRA-Zählstellen. Um repräsentative Zahlen über die Auswirkungen der A3-Inbetriebnahme zu erhalten, haben Bund und Kanton Aargau eine wissenschaftlich abgestützte aufwändige Verkehrserhebung durchführen lassen. Der Schlussbericht ist veröffentlicht und beim Baudepartement erhältlich.

Dieser Schlussbericht zeigt, dass die A3 wie erwartet Mehrverkehr verursacht hat. Das Ausmass ist aber deutlich geringer als in der Interpellation dargestellt. Die Summe aller an Werktagen im Juni den Jura querenden Fahrzeuge lag 1997 8 % höher als 1996. Ein anderer Ansatz zeigt, dass 86 % des A3-Verkehrsaufkommens (24'753 Mfz/Werktag) von andern juraquerenden Verkehrsachsen auf die A3 verlagert wurde. Der eigentliche zusätzliche Verkehr auf der A3 liegt bei maximal 14 %. Da mit der A3 viele der früher über Kantonsstrassen führenden Verkehrsbeziehungen kürzer wurden, nahm die durchschnittliche Fahrtlänge von 78 auf 71 km ab. Die Zunahme der werktäglichen Fahrleistung aller erfassten PW-Fahrten ist deshalb mit 7 % geringer als die Anzahl der zusätzlich im Querschnitt erfassten Fahrzeuge.

Der juraquerende Güterverkehr auf der Strasse stieg mit der A3-Inbetriebnahme um insgesamt 940 Lastwagen/Werktag von 13'240 auf 14'180 Lastwagen/Werktag. Dies entspricht einer Zunahme von 7 %.

Die Mineralöltransporte auf den juraquerenden Strassen (Bözbergkantonsstrasse, A3, A2 und Staffelegg) haben zwischen 1996 und 1997 um 10 % abgenommen. Hingegen vermochte die Bahn 1997 den Transport der Halbfabrikate Erdöl und Erdgas zwischen den Wirtschaftsräumen Basel und Zürich stark zu steigern. Dies ist auf die allgemein grössere Nachfrage und insbesondere auf die Stilllegung der

Ölpipeline Genua - Ingolstadt mit Zapfstelle Sennwald im Rheintal sowie Gespräche mit den SBB bzw. Verhandlungen und Angebote der SBB an die Ölbranche zurückzuführen. Der Raum Ostschweiz wird seither mit Mineralölprodukten verstärkt von Basel aus bedient.

Zu Frage 2: Mit dem Autobahn-Lückenschluss am Bözberg wurde ein vom Schweizer Volk am 6. Juni 1958 erteilter Auftrag erfüllt. Damals wurde der Grundstein zu einem Verkehrsnetz gelegt, welches, wie wir heute wissen, die Verkehrsgewohnheiten in einem nicht für möglich erachteten Ausmass verändert hat.

Die früheren überregionalen Fahrten über den Bözberg und durchs Rheintal waren eine unmittelbare Folge der zwischen Frick und dem Birrfeld klaffenden Nationalstrassenlücke. Ausweichfahrten haben nur in der Region Brugg/Windisch stattgefunden. Hier versuchte der ortskundige regionale Verkehr das Nadelöhr auf teils untergeordneten Kantons- und Gemeindestrassen zu umfahren. Das Baudepartement hat gewisse Vorstellungen entwickelt, klärt nun aber zuerst mit den Gemeinden der Region ab, ob Handlungsbedarf für zusätzliche flankierende Massnahmen besteht.

Für den Regierungsrat liegt es auf der Hand, dass primär ein funktionsfähiges übergeordnetes Strassennetz unerwünschten Ausweichfahrten vorbeugt, nicht eine auf Verkehrsstaus fussende Verkehrspolitik. Sie beeinträchtigt die Standortgunst, die Umweltanliegen und schädigt die Volkswirtschaft mit vermeidbaren Unfall- und Staukosten. Sie steht auch im Widerspruch zu den Beschlüssen im kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996 zu den Nationalstrassen (V 2.1) und zu den Kantonsstrassen (V 2.2).

Hingegen unterstützt der Regierungsrat Anstrengungen, die auf einem gesamtheitlichen Ansatz basieren. Beispiele sind die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe oder die unter dem Begriff "Engpass Baregg - Gemeinsam gegen den Stau" bekannt gewordenen unkonventionellen Ansätze. Gerade aus dieser Überzeugung ist der Regierungsrat gewillt, den Engpass Baregg rasch zu beseitigen. Der Wegfall dieses Nadelöhrs ist für den östlichen Aargau zur Vermeidung von Stockungen und Ausweichfahrten auf untergeordneten Strassen von zentraler Bedeutung.

Zu Frage 3: Die Auswirkungen des letzten Teilstücks des Nationalstrassenbauvorhabens im Aargau entsprechen im wesentlichen den Erwartungen. Neue Erkenntnisse, die unmittelbare Konsequenzen auf kantonale Strassenprojekte haben könnten, ergeben sich aus der A3-Inbetriebnahme keine. Die namentlich erwähnten Vorhaben Baregg-Ausbau und Staffeleggzubringer sind aus unterschiedlichen Gründen nötig. Der Bareggausbau hat durch die Inbetriebnahme der A3 sogar an Dringlichkeit gewonnen. Die neue Aarebrücke im Zuge des Staffeleggzubringers ist neben der vor wenigen Wochen in Angriff genommenen Ostumfahrung der Innerstadt Aarau und der Sperrung der Altstadt für den Durchgangsverkehr das notwendige "dritte Standbein" der Verkehrssanierung Aarau. Beides sind beschlossene Projekte, die der Grosse Rat im Rahmen des Richtplanbeschlusses festgesetzt hat. Für diese und auch für künftige Strassenbauvorhaben sind die Planungsgrundsätze und Ziele gemäss den Beschlüssen zu den National- und Kantonsstrassen im kantonalen Richtplan massgebend (V 2.1 und V 2.2). An der Übereinstimmung der festgesetzten Projekte mit diesen übergeordneten Leitsätzen hat die Inbetriebnahme der A3 nichts geändert.

Die aktuellen kantonalen Vorhaben dienen zum Teil auch der Werterhaltung bereits geschaffener Werke und ihrer Optimierung. Die Priorisierung der Massnahmen auch nach den Beschlüssen V 2.1 und V 2.2 des kantonalen Richtplans vom 17. Dezember 1996 gewährleistet einen optimalen Mitteleinsatz.

Zu Frage 4: Die Auswirkungen der A3 bezüglich Luftschadstoffe sind unter Mitwirkung von Fachleuten aus dem Bereich Lufthygiene und begleitet von der Fachabteilung Umweltschutz sorgfältig untersucht worden. Die Verkehrsleistung auf dem Netz der National- und schweizerischen Hauptstrassen im Aargau nördlich der A1 (inklusive) ist mit der Inbetriebnahme der A3 zwischen 1996 und 1997 um 3 % angestiegen. Auf diesem betrachteten Strassennetz sind die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Veränderungen eingetreten. Die Verkehrsverlagerungen führten zu einer entsprechenden Verlagerung der Emissionen des Verkehrs. Die Schadstoffemissionen waren für einen Grossteil der Strecken rückläufig, während bei der A3 die Emissionen aller betrachteten Schadstoffe durch die Verkehrszunahme angestiegen sind.

	September 1996	September 1997	Differenz	%
CO	23'000	21'000	-2'000	-8.7
CO ₂	1'880'000	1'940'000	60'000	3.2
HC	2'300	2'000	-300	-13.0
NO _x	12'500	12'200	-300	-2.4
Part	400	390	-10	-2.5
Pb	7	5	-2	-28.6
SO ₂	290	310	20	6.9

Veränderung der Luftschadstoffemissionen (kg/Tag) auf dem Strassennetz nördlich der A1 (inkl.)

Eine Aussage über Immissionsdifferenzen liefern ausgewählte Passivsammler. Die Konzentration des als Leitschadstoff dienenden Stickstoffdioxids (NO₂) hat sich wie erwartet uneinheitlich entwickelt. Beim sehr nahe der A3 gelegenen Sammler Effingen stieg der Jahresmittelwert von 21 auf 27 µg/m³. Der Immissionsgrenzwert der Luftreinhalteverordnung von 30 µg/m³ für das Jahresmittel ist damit eingehalten. An den Standorten Birrfeld, Eiken und Sisseln stiegen die Jahresmittelwerte um je ca. 3 µg/m³ auf Werte, die heute im Bereich des Immissionsgrenzwertes liegen. Der Passivsammler Frick blieb unverändert mit 30 µg/m³ belastet. Zurück gingen die Immissionen am Bözberg (von 26 auf 19 µg/m³) und in Windisch (42 auf 38 µg/m³).

Die Auswirkungen der A3 auf die Luft sind im Schlussbericht gut dokumentiert. Als Fazit ergibt sich eine zusätzliche Belastung durch NO₂ entlang der A3 bei einem Rückgang dieses Schadstoffes auf der Bözbergroute und in Brugg/Windisch.

Der Massnahmenplan Luftreinhaltung ist ein Instrument, um die im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 gesetzten Ziele zu erreichen. Massgeblich ist, ob die Luftreinhalteziele erreicht sind und nicht, mit welchen Massnahmen dies geschieht. Wie erwähnt, entlastet die A3 stark belastete Gebiete. Eine extreme Zunahme der NO₂-Konzentration liess sich nirgends feststellen. Angesichts dieser Bilanz ist die A3 keine entscheidende Hürde im Hinblick auf die Ziele der Luftreinhaltungspolitik.

In diesem Zusammenhang erinnert der Regierungsrat daran, dass die konsequent vollzogenen Luftreinhaltemassnahmen Wirkung zeigen. Die Luftqualität hat sich gegenüber den achtziger Jahren erheblich verbessert. Gleichwohl sind Mensch und Umwelt immer noch zu hohen Stickstoffdioxid- und Ozonkonzentrationen ausgesetzt. Die Bemühungen für bessere Luft sind unabhängig von der A3 fortzusetzen und zu verstärken. Zusätzlich zu den technischen Massnahmen sind ökonomische Anreize für ein umweltgerechtes Verhalten zu schaffen. Der Verkehr sollte auf umweltschonendere Art abgewickelt werden. Die Massnahmen müssen heute primär darauf abzielen, Verhaltensänderungen bei der Mobilität herbeizuführen. Aus psychologischen und politischen Gründen ist dies schwierig umzusetzen. Aus der Sicht des Regierungsrates gibt es zu diesem Ansatz aber keine sinnvollen Alternativen.

Geri Müller, Baden: Ich bedanke mich für die schnelle Antwort. Dass es solange gegangen ist, liegt auch an mir, weil ich es auch einmal herausgezögert habe. Es wäre jetzt fast noch interessant gewesen, die neuen Zahlen, die im Dezember kommen werden, über die weitere Entwicklung an der A3 zu verfolgen. Leider ist bei diesem Bericht wirklich ein Fehler passiert. Es werden hier Zahlen des Abschlussberichtes der A3 mit Zahlen, die danach passiert sind, verglichen, die nicht allein auf unserem Mist gewachsen sind. Es wurde auch von bedeutenden Leuten aus den Verkehrsverbänden durchgerechnet und die Zunahme, das konnte das Baudepartement hier nicht nachvollziehen, konnte nicht widerlegt werden. In diesem Sinne bin ich mit der Antwort überhaupt nicht einverstanden und auch nicht zufrieden, weil 2 falsche Dinge miteinander gemessen wurden. Der Bericht der A3 wurde vorher gemacht, bevor der Bund mit seinen ASTRA-Zählungen das nachgezählt hat und diese Diskrepanz feststellte. Ich wäre sehr froh, wenn der Herr Regierungsrat verspricht, im Dezember die Zahlen noch einmal zu vergleichen mit dem letzten Jahr und diese Zunahme zu bestätigen oder eben das Gegenteil zu erzählen.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1580 Interpellation Angela Herrigel, Brugg, vom 8. September 1998 betreffend "Energiecontracting in öffentlichen Gebäuden und bei öffentlichen Vergabungen"; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 711 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 30. Juni 1999:

1. Grundsätzliches: Die Erwärmung eines Gebäudes kann durch Einbau einer Heizanlage oder durch ein Contracting gelöst werden. Beim Contracting für Energieerzeugungsanlagen erstellt der Unternehmer (Contractor) im Auftragsverhältnis Energieerzeugungsanlagen, meistens Blockheizkraftwerke (BHKW). Über einen Leistungspreis pro kW und einen Arbeitspreis pro kWh verrechnet er die von seiner Energieanlage erzeugte Wärme und Elektrizität. Über diese Verrechnung deckt der Contractor seine Kosten für den gesamten Kapitaldienst der Investition (Abschreibungszeit normalerweise 12-15 Jahre), die Primärenergiekosten, den Betrieb und den Unterhalt, die administrativen Aufwendun-

gen, sowie Risiko und Gewinn. Dieser Mechanismus motiviert den Contractor, die Anlage möglichst wirtschaftlich und ohne Unterbrüche zu betreiben. Die Verantwortung für eine zurückhaltende Energienachfrage verbleibt in jedem Fall beim Verbraucher.

Regierungsrat und Verwaltung sind selbstverständlich bei der Realisierung ihrer Bauvorhaben für neue Lösungsansätze und Verfahren offen. So hat das Baudepartement beispielsweise für das Erstellen eines BHKW im Heizwerk Königsfelden ein Contracting-Angebot eingeholt, geprüft und eingehend mit der konventionellen, also selbst erstellten und betriebenen, Lösung verglichen. Der Regierungsrat hat sich, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, in diesem Fall für die konventionelle Variante entschieden.

Contracting kommt für den Kanton durchaus in Frage. Das Baudepartement wird künftig immer eine Grobprüfung vornehmen - soweit dies im konkreten Fall sinnvoll erscheint - und vermehrt beide Varianten ausschreiben, wenn ein Contracting konkurrenzfähig sein könnte und die Risiken überblickbar bleiben.

Bei der Wahl zwischen einer konventionellen Lösung und einer Contracting-Variante ist entscheidend, dass nicht einzelne Bauteile und Komponenten, sondern Systeme und deren optimale Realisierung bezüglich Wirkungsgrad, deren Kosten und deren Ökologie beurteilt werden. Verschiedene Beispiele (z.B. Verkehrsleitzentrale, Neubau Buchenhof, Neubauten von Spitälern, Realisierungen von Energiesparmassnahmen usw.) belegen, dass das Baudepartement nach den Grundsätzen der integralen, d.h. der ganzheitlichen, Planung baut.

Planer, die wegen des eigenen Honorars zu aufwendige und kostenintensive Anlagen programmieren, sind in den letzten für das gesamte Baugewerbe harten Jahren der Rezession weitgehend vom Markt verschwunden. Die Honorarordnungen sind mit dem Leistungsmodell '95 nicht mehr von der Bausumme abhängig, sondern von den verlangten Leistungen.

Grundsätzlich hat sicher jeder gute Unternehmer ein Interesse daran, möglichst viel zu verkaufen. Bei der heutigen Konkurrenzsituation bei öffentlichen Ausschreibungen und Arbeitsvergaben sind nach diesem Grundsatz gestaltete Angebote aber nicht mehr konkurrenzfähig. Neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen Projektierenden und Ausführenden zielen im Gegenteil darauf ab, vorhandenes Unternehmens-Know-how zugunsten noch effizienterer Lösungen in die Vorbereitung mit einzubeziehen.

Wie das Contracting lösen auch andere Arbeitsvergaben neue Ausgaben aus. Bezüglich der Hauswarte hält der Regierungsrat fest, dass der grösste Teil der kantonalen Liegenschaften (wie Spitälern, Verwaltungsgebäude, Schulen) über Technische Dienste auf hohem Ausbildungsstand und mit gutem fachspezifischem Wissen verfügen. Es handelt sich gemäss den Personal-Anforderungsprofilen für den Betrieb und Unterhalt öffentlicher Gebäude um qualifizierte Berufsleute mit grosser Berufserfahrung.

2. Zu den Fragen

Zu Frage 1: Grundsätzlich ja, das Contracting muss aber einem objektiven Vergleich zur konventionellen Auftragsvergabe an verschiedene Unternehmer und dem eigenen Betrieb und Unterhalt der Anlage Stand halten.

Zu Frage 2: Das ökologische Erstellen und nachhaltige Betreiben von Energieversorgungsanlagen stehen bei staatlichen Liegenschaften immer im Vordergrund. Dies zeigt die Investitionspolitik des Kantons bei verschiedensten Energiesparmassnahmen und bei den Energieerzeugungsanlagen für Neubauten.

Der ökologische Standard von Energieanlagen wird im Aargau nicht über Subventionen, sondern durch den optimalen Wirkungsgrad, die minimalen Emissionswerte, den minimalen Energieaufwand sowie die Wartungs- und Betriebsfreundlichkeit gemäss den Vorgaben des Energiegesetzes definiert.

Mit den angesprochenen Subventionen sind vermutlich die Investitionszulagen des Bundes im Rahmen des Investitionszulagenbeschlusses (IZB) vom 30. April 1997 gemeint. Die Berechtigung für Zulagen aus diesem Konjunkturstützungsprogramm beschränkt sich auf Bauherren der öffentlichen Hand (Bundesbeschluss über die Erhaltung der Substanz öffentlicher Infrastrukturanlagen) und ist bis 30. Juni 1999 befristet.

Bezüglich der individuellen Darlehen und Bürgschaften nimmt der Regierungsrat mit der Beantwortung der Frage 6 Stellung.

Zu Frage 3: vgl. Antwort zu Frage 1

BHKW Königsfelden: Das Baudepartement holte als Pilotversuch beim grössten BHKW-Anbieter auf dem Schweizer Markt ein detailliertes Contracting-Angebot ein. Nach einem sorgfältigen Prüfungsverfahren der interdepartementalen Arbeitsgruppe "BHKW Königsfelden" zeigte sich, dass bei dieser Anlage das Contracting-Angebot gegenüber der konventionellen Lösung nicht konkurrenzfähig war. Der Regierungsrat entschied sich nach Abwägung aller Vor- und Nachteile für die konventionelle Variante.

Im Rahmen des Submissionsverfahrens reichte ein Contracting-Anbieter ein Angebot als Unternehmervariante ein. Auf dieses konnte nach den Verfahrensregeln des Submissionsdekrets nicht eingetreten werden, da eine Offerte für das Grundangebot fehlte (SubmD § 16 Abs. 3). Der angebotene Preis für den erzeugten Strom und die Wärme lag zudem wesentlich über dem zukünftigen Preis bei der selbsterstellten Anlage. In diesem speziellen Einzelfall hatte der Regierungsrat allerdings ohnehin bereits den sorgfältig überlegten Grundsatzentscheid für eine konventionelle Lösung gefällt.

Das BHKW wird von der Erstellerfirma - also nicht von den Technischen Diensten Königsfelden selbst - unterhalten. Diese hatte im Rahmen des Submissionsverfahrens nicht nur den Anlagepreis, sondern auch die Service- und Unterhaltskosten pro kWh oder pro Betriebsstunde verbindlich für die nächsten fünf Betriebsjahre einzureichen. Die Vergabe erfolgte aufgrund des Gesamtangebots aus den Anlagekosten sowie den Betriebs- und Unterhaltskosten (hochgerechnet auf 10 Betriebsjahre). Betrieb und Unterhalt des BHKW Königsfelden haben damit keinen Einfluss auf den Personalbestand des Technischen Dienstes.

Das BHKW, das auch die Notstromversorgung für das ganze Areal der Klinik sicherstellt, steht nach einer Bauzeit von 4 Monaten seit Mitte Oktober mit sehr guten Resultaten in Betrieb.

Schnitzelfeuerung Schloss Liebegg: Die zuständige grossräumliche Kommission behandelte die Frage, ob für die geplante Schnitzelfeuerung ein Contracting eingegangen werden solle oder nicht. Weil die Investitionszulage aus dem Konjunkturstützungsprogramm des Bundes in der Höhe von 20 % der Investitionssumme entfallen wäre, hat sich die Kommission ohne Detailprüfung gegen ein mögliches Contracting ausgesprochen. Dieses hätte unter den besonderen Umständen nicht konkurrenzfähig sein können, da der Contractor oder der Kanton zusätzlich auch noch den Kapitaldienst für diesen Betrag in den Betriebskosten hätten aufwenden müssen.

Bei den Anlagen in Königsfelden und auf der Liebegg lagen somit besondere Umstände vor, die zu einer konventionellen Erstellung durch den Kanton selbst führten.

Zu Frage 4: Die Frage der Organisation des Gebäudeunterhalts bei WOV-Piloten diskutiert der Regierungsrat zur Zeit; Entscheide sind noch nicht gefallen. Die Anstalten mit WOV-Piloten verfügen über Globalbudgets; sie sind berechtigt, die Leistungen dort einzukaufen, wo sie am günstigsten sind. Sie sind auch frei, Eigenleistungen zu erbringen, sofern sie damit insgesamt besser fahren. Die (System-) Gesamtverantwortung nehmen sinnvollerweise eigene Dienste wahr.

Zu Frage 5: Das Baudepartement wird - wie erwähnt - künftig vermehrt Contracting-Offerten einholen, soweit dies im konkreten Fall sinnvoll ist und die Risiken überblickbar bleiben.

Der Aargau hat kein Amt für Wirtschaftsförderung. Er verzichtet bewusst auf eine einzelbetriebliche finanzielle Wirtschaftsförderung im klassischen Sinn. Die Stabsstelle für Wirtschaftsfragen hat sich bei verschiedenen Anlässen mit dem Energie-Contracting befasst (u.a. im Rahmen der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe Energie) und beurteilt diese Dienstleistung in verschiedenen Anwendungsbereichen als betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll. Die Stabsstelle für Wirtschaftsfragen hegt keine Vorbehalte gegen den geeigneten Einsatz in der öffentlichen Bauwirtschaft. Koordinationsstelle ist die Abteilung Energie des Finanzdepartements.

Zu Frage 6: Bei der Anwendung von § 12 des kantonalen Energiegesetzes und des gestützt darauf erlassenen Förderkonzeptes des Regierungsrates ist die Frage der Form und der vertraglichen Bindungen des Gestaltstellers nicht von Bedeutung; es wird in der Regel nicht untersucht, von wem oder in welchem Rahmen ein Vorhaben geplant, projektiert und gebaut oder betrieben wird, sondern es wird einzig materiell geprüft, ob die Kriterien für die Beanspruchung eines Unterstützungsbeitrages nach den Kriterien von Gesetz und Förderkonzept erfüllt sind oder nicht.

Unterstützungsbeiträge gemäss Energiegesetz können nicht nur in Form von direkten Beitragsleistungen erbracht werden. § 12 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes nennt (nicht abschliessend) die Möglichkeiten durch Beteiligungen, finanzielle Beiträge und Darlehen, Investitionsbeiträge aller Art und Risikogarantien; er lässt die ganze Palette der möglichen Formen der zu erbringenden Unterstützungsbeiträge offen. Gemäss Energiegesetz können Fördermassnahmen auch in Form von Bürgschaften, zinslosen Darlehen oder Risikogarantien gewährt werden. Der einzige wichtige Vorbehalt besteht darin, dass grundsätzlich kein Rechtsan-

spruch auf diese Leistungen besteht und dass die Voraussetzungen für vollständige und seriöse Gesuchsunterlagen erfüllt sind.

Mit Bezug auf die Fragen 2 und 6 ist damit gesagt, dass es durchaus möglich ist, unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Gesetz und Förderkonzept des Regierungsrates im konkreten Fall Förderbeiträge in Form von zinslosen oder verzinslichen Darlehen, Bürgschaften oder weiteren Formen zu gewähren. Daraus folgt, dass - soweit dies Beiträge gemäss Energiegesetz betrifft - als Gesuchsteller nicht nur der Bauherr oder der Auftraggeber in Frage kommt, sondern dass auch Projektanten, Planer, Hersteller und Betreiber legitimiert sind, soweit die Projekte und Anlagen im Rahmen des Gesetzeszwecks liegen.

Dabei steht eine Förderung von Vorhaben im Vordergrund, welche den Zweck einer rationellen Energienutzung erfüllen und insbesondere erneuerbare oder aus einheimischen Quellen stammende Energieträger nutzen. Ein Beitrag kann aufgesplittet werden zwischen den verschiedenen Beteiligten im Rahmen des Phasenablaufs der Projektierung und der Realisierung eines Projektes. Wie die einmal gewährten Fördermittel im Rahmen der Planung und Realisierung eines Projektes verteilt werden, ist eine Frage, welche sich die Gesuchsteller ausbedingen oder im internen Verhältnis miteinander selbst regeln können.

Allein für die besondere Vertragsform des Contractings können dagegen keine zinslosen Darlehen oder Förderbeiträge ausgerichtet werden. Für eine solche Massnahme zu Gunsten (gewinnorientierter) Contractor fehlt die Rechtsgrundlage. Der Regierungsrat könnte dies politisch im übrigen nicht vertreten.

Angela Herrigel, Brugg: Wunder dauern manchmal etwas länger, auch in der aargauischen Kantonsverwaltung, aber dass es sie noch gibt, zeigt die Antwort auf meine Interpellation. Man hat sich mit dieser Interpellation wirklich auseinandergesetzt und sie zum Anlass genommen, eine interne Diskussion und Bewusstseinsbildung über Energiecontracting in Gang zu setzen. Es wurde aber auch Zeit! Während im Fach Energie das Contracting schon lange ein Thema ist, wie auch ein Bericht im Bulletin "Umwelt Aargau" aufzeigt, fristet das Contracting nach wie vor ein Mauerblümchendasein in der Abteilung Hochbau. Dies zeigte sich auch in der Diskussion in der Kommission Schloss Liebegg, indem man allseits mit dem Begriff Contracting kaum etwas anzufangen wusste, auch wenn dies in der Antwort nun etwas geschönt dargestellt wird. Ebenfalls etwas geschönt dargestellt ist der Entscheid gegen eine Contracting-Variante im Falle Königsfelden. Interessieren würde hier eine unabhängige Vergleichsrechnung unter Berücksichtigung des beim Blockheizkraftwerk zwischenzeitlich eingetretenen Totalschadens. Aber freuen wir uns, dass Regierung und Verwaltung noch lernfähig sind und gegenüber unseren Gemeinderäten aufholen, die mit dem Instrument Contracting schon länger und immer öfters umzugehen wissen.

Ich bin zufrieden mit der Reaktion auf meine Interpellation, auch wenn die konkreten Fragen manchmal etwas gewunden beantwortet wurden.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der erhaltenen Antwort befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1581 Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, vom 9. März 1999 betreffend Beschädigung des Flüsterbelags auf der A1; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1084 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 28. April 1999:

Zu Frage 1.1: Als Grundlage für den Entscheid des Regierungsrates, eine 12 km lange Versuchsstrecke mit einem lärmarmen Drainbelag auszuführen, diente eine Berechnung der Mehr- und Minderkosten für eine Zeitspanne von 50 Jahren. Die einzelnen Anlageteile sind mit ihrer Lebensdauer eingesetzt. Für normale Splittmastixasphaltbeläge rechnet der Kanton Aargau mit 20 Jahren und liegt damit über dem Mittelwert des Bundes. Für Drainbeläge wird mit der Hälfte gerechnet, nämlich 10 Jahre. Es ergeben sich Mehrkosten von 14.4 Mio. Franken.

Drainbeläge erfordern beim Bau spezielle Ausführungsdetails der Entwässerung. Die Mehrkosten hierfür betragen 2.5 Mio. Franken.

Zu Frage 1.2: Durch vermehrten Winterdienst und Reinigung entstehen durchschnittlich Mehrkosten pro Jahr von 200'000.-- Franken. Hochgerechnet auf 50 Jahre ergibt dies einen Mehrbetrag von 10 Mio. Franken.

Zu Frage 1.3: Wirtschaftliche Kosten im Zusammenhang mit Belagserneuerungen ergeben sich nur, wenn Staus entstehen. Solche können mit einer guten Organisation weitgehend vermieden werden, wie das Beispiel "A1 Erneuerung 98/99" beweist.

Zu Frage 1.4: Es entstehen keine weiteren Mehrkosten. Der Drainbelag verhindert zusätzlich während des ganzen Jahres bei Regen die Bildung von Sprühfahnen und Aquaplaning und führt damit zu weniger Unfällen. Die entsprechenden Kosten sind schwer zu beziffern (Minderkosten).

Zu Frage 2: Lieferpreise und Verarbeitung sind bei beiden Belagsarten (Splittmastix und Drainbelag) praktisch gleich.

Zu Frage 3: Im Bereich Lärmschutzwände sind 16'875 m² weniger Wandfläche mit entsprechender Foundation zu erstellen. Die Lärmschutzwände müssten in 50 Jahren einmal erneuert werden. Es ergeben sich Minderkosten von 31 Mio. Franken.

Die Erstellungskosten liegen um 15.5 Mio. Franken tiefer, und was nicht gebaut wird, muss nicht unterhalten werden. Vom lärmarmen Belag profitieren alle auch unterhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte. Die Wohnqualität ist besser.

Zu Frage 4: Der gesamte Kostenvergleich auf eine Lebensdauer von 50 Jahren gerechnet, ergibt Minderkosten von 4.22 Mio. Franken. Dazu kommen volkswirtschaftliche Einsparungen durch weniger Unfälle.

Zu Frage 5: Die Kosten werden nach der geltenden Regelung von Bund und Kanton getragen. Eine Garantiepflicht des Unternehmers wäre nur gegeben, wenn die Qualität nicht den Vorgaben entsprechen würde; die Kontrollen ergaben durchwegs gute Resultate.

Von im Voraus bekannten Mängeln kann und darf nicht gesprochen werden. Selbstverständlich waren dem Auftrag-

geber die Vor- und Nachteile bekannt, und er hat sie auch gewissenhaft gegeneinander abgewogen.

Zu Frage 6: Der leicht geschädigte Drainbelag stellt kein Sicherheitsrisiko dar, und die Lärmreduktionswerte haben nicht abgenommen. Der Belag wird überwacht und mit allen notwendigen Messungen geprüft, um langfristige Erfahrungen zu sammeln. In Zusammenarbeit mit dem Bund (Bundesamt für Strassen) werden weitere Massnahmen geprüft. Von einem Pfuschbelag kann nicht gesprochen werden.

Die noch notwendigen Lärmschutzmassnahmen sind auf der Basis des Drainbelages genehmigt und zum Teil bereits ausgeführt. Eine Belagsänderung würde eine Überarbeitung, Neuauflage und Genehmigung erfordern. Massive Verzögerungen wären die Folge. Die laufenden Erneuerungsarbeiten werden deshalb wie geplant weitergeführt.

Dr. Dragan Najman, Baden: Der Regierungsrat behauptet, dass beim Vergleich des Drain- bzw. Flüsterbelags mit konventionellem Belag auf 50 Jahre gerechnet Minderkosten von 4,2 Mio. Franken zu Gunsten des Flüsterbelags entstehen. Wenn ich die Mehr- und Minderkosten, die der Regierungsrat in seiner Antwort auflistet, zusammenrechne, ergeben sich sowohl mit Kopfrechnen als auch mit meinem Taschenrechner allerdings keine Minderkosten, sondern Mehrkosten von 8,3 Mio. Franken. Aber selbst wenn wir von der Behauptung des Regierungsrates mit Minderkosten von 4,2 Mio. Franken ausgehen, gilt diese Berechnung nur für den Fall, dass der Flüsterbelag tatsächlich die angenommene Lebensdauer von 10 Jahren haben wird.

Herr Regierungsrat Pfisterer wird es mir und vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wohl kaum verargen, wenn grosse Zweifel an dieser 10-jährigen Lebensdauer bestehen, wenn bereits nach ca. 6 Monaten die ersten Schäden festzustellen waren, welche Reparaturen notwendig machten. Diese und die wahrscheinlich noch notwendig werdenden weiteren Reparaturen wurden wohl kaum mitgerechnet.

Auf Seite 3 in der Antwort zu Frage 5, steht geschrieben: "Von im Voraus bekannten Mängeln kann und darf nicht gesprochen werden". Umso schlimmer, wenn die für jeden normal denkenden und rechnenden Menschen offensichtlichen Mängel des Flüsterbelags im Baudepartement nicht bekannt waren. Solche Leute sind wohl kaum an ihrem richtigen Arbeitsplatz! Aber eben - wenn jemand einen Posten in der Verwaltung einmal hat, der hat ihn wohl bis zur Pensionierung auf Nummer sicher. Und was die Kostenfolge dieser notwendigen Sanierungen angeht, steht zu lesen (wörtlich): "Die Kosten werden nach der geltenden Regelung von Bund und Kantonen getragen" (Zitatende). Mit andern Worten: Der Autofahrer und Steuerzahler zahlt für jeden Pfusch, die lachenden Dritten sind die Bauunternehmer, die nach dem Prinzip gehen: "Meister, die Arbeit ist getan, soll ich sie gleich flicken?" Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1582 Interpellation Dr. Roland Bialek, Buchs, vom 15. Juni 1999 betreffend Einsatz von Umweltmanagementsystemen in der kantonalen Verwaltung und den kantonalen Anstalten; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1275 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 18. August 1999:

Grundsätzliches: Durch die ganzheitliche Betrachtungsweise, die durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems entsteht, ergeben sich zahlreiche Vorteile und Nutzen. Es sind dies unter anderem:

- Effizienzsteigerung durch Motivation, Organisation, Reduktion des Verbrauchs von Ressourcen.
- Rechtssicherheit durch Transparenz der rechtlichen Situation, Vorsorge bezüglich Organisationshaftung, Haftungsbegrenzung.
- Wettbewerbsvorteile durch positives Image bei Kunden, Personal, Geldgebern und Multiplikatorwirkung sowie Planungssicherheit.
- Betriebssicherheit durch Arbeitssicherheit, Anlagensicherheit, Schadensbegrenzung.
- Kosteneinsparung durch Verminderung des Schadenrisikos.
- Synergien zwischen Ökologie und Ökonomie: die Kosten-, Verbrauchs- und Emissionstransparenz bilden die Voraussetzung zur Formulierung von messbaren und ökonomisch vertretbaren Zielen.
- Förderung der Selbstverantwortung auf allen Stufen, durch die Möglichkeit, auch am Arbeitsplatz einen Umweltbeitrag leisten zu können.

Umweltmanagementsysteme können positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Vollzugsbehörden und der Industrie haben. In gewissen Punkten können sie die kantonalen Vollzugsorgane auch entlasten. Aus diesem Grund wurden sie ausdrücklich im des Kantonalen Umweltschutzdekretes (USD) aufgenommen (§ 5 Abs. 4 USD). Es darf aber nicht der Eindruck entstehen, die Tätigkeit der Vollzugsorgane sei überflüssig. Eine private Zertifizierung kann den staatlichen Vollzug nicht völlig ersetzen. Die aus der Sicht der Behörde wichtigsten Fragen stellen sich zur Ausbildung der Gutachterinnen und Gutachter und zum Entscheid, ob das geltende Umweltrecht wirklich eingehalten wird (= legal compliance). Die Abteilung Umweltschutz unterstützt hier nach Möglichkeit zertifizierungswillige Betriebe. Umweltmanagementsysteme bieten zudem die Chance, die Interessen eines Betriebes und jene der Umweltschutz-Vollzugsbehörde zu koordinieren.

Zu Frage 1: Der Einsatz von Umweltmanagementsystemen in kantonalen Einheiten ist vor allem in den Bereichen Bau und Verkehr, aber auch im Gesundheitswesen sinnvoll. Die oben erwähnten Vorteile können auch im Kanton genutzt werden. Von untergeordneter Bedeutung ist der Einsatz in vorwiegend verwaltungsmässig tätigen Einheiten.

Zu Frage 2: In verschiedenen Einheiten sind bereits Qualitätsmanagementsysteme (ISO 9000) im Einsatz. So sind

beispielsweise die Kantonsspitäler, das Kantonale Labor GD und die Abteilung Tiefbau BD zertifiziert. Die Abteilung Landschaft und Gewässer BD bereitet momentan die Zertifizierung vor.

Zu Frage 3: Diese Frage ist sehr schwierig zu beantworten, weil die Systemgrenzen bei der Zertifizierung nach ISO 14001 jeweils beim eigenen Betrieb liegen. Grundsätzlich kann die kantonale Verwaltung zum Beispiel bei der Vergabe von Aufträgen diese Belange steuern, indem die Zuschlagskriterien entsprechend formuliert werden. Dies geschieht beispielsweise mit dem von der Abteilung Hochbau herausgegebenen Handbuch "Umweltschonendes Bauen". Das im neuen USD aufgenommene Instrument der Kooperationsvereinbarung bietet ebenfalls die Möglichkeit, die Folgen der behördlichen Tätigkeit mit dem Umweltmanagementsystem abzustimmen. Auch sollte eine allenfalls unerwünschte Auswirkung einer behördlichen Tätigkeit im Rahmen eines korrekt eingesetzten Umweltmanagementsystems zu Tage treten.

Zu Frage 4: Die Abteilung Landschaft und Gewässer BD bereitet eine Zertifizierung nach ISO 9001 und 14001 vor.

Dr. Roland Bialek, Buchs: Wenn man die Antwort auf meine Interpellation liest, ist es doch erstaunlich, dass über die Umweltmanagementsysteme immerhin 7 Punkte aufgezählt werden von Vorteilen und Nutzen. Sie beginnen mit Effizienzsteigerung, Rechtssicherheit, Wettbewerbsvorteile, Betriebssicherheit, Kosteneinsparungen, Synergien bis zur Förderung der Selbstverantwortung. Aus dieser Liste kann man entnehmen, dass es sich durchaus um eine positive Sache handelt. Von dem spricht auch der Regierungsrat. Interessant ist, wenn man dann unter der Frage 2 von Qualitätsmanagementsystemen (ISO 9000) liest und dann noch - fast in einem Nebensatz - von einer Abteilung, welche sich mit dem Thema Umweltmanagementsystemen (ISO 14'000) beschäftigt. Also ist man eigentlich noch nicht sehr weit.

Ich freue mich, dass der Regierungsrat eine positive Haltung gegenüber den Umweltmanagementsystemen hat. Ich bin mir bewusst, dass andere Kantone nicht viel weiter sind. In diesem Sinne bin ich auch mit der Antwort zufrieden. Ich möchte aber noch anmerken, dass man hier mehr machen könnte und bitte den Regierungsrat, dieses Thema weiter zu verfolgen. Es ist echt eine Chance, dass man auf diesem Gebiet Umweltschutz betreiben kann und gleichzeitig noch Kosten einspart. Das ist eine Chance, die wir nutzen sollten!

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der erhaltenen Antwort befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1583 Postulat Walter Gloor, Niederlenz, vom 8. Juni 1999 betreffend definitive Stilllegung der SBB-Strecke Wildeggen-Niederlenz-Lenzburg; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1253 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 1. September 1999:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat mit folgender Begründung entgegen:

1. Vorgeschichte: Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ermächtigte 1983 die Generaldirektion der SBB, den Personenverkehr zwischen Lenzburg und Wildeggen auf Busbetrieb umzustellen. Die Umstellung erfolgte als Versuchsbetrieb für die Dauer von fünf Jahren.

Auslöser für diese Umstellung war der 1982 eingeführte Taktfahrplan, mit welchem nur noch einseitige Anschlüsse in Lenzburg hergestellt werden konnten; in Wildeggen fuhren die Züge "ins Leere". Die Fahrgastzahlen sanken dadurch auf ein Mass, dass einer Umstellung auf Bus kein Widerstand erwuchs. Der Busbetrieb hat sich gut eingespielt.

In der Verfügung des BAV zur Umstellung wurde der Güterverkehr ausgeklammert und für eine allfällige Neuorganisation die Prüfung von Beiträgen aus dem Treibstoffzoll in Aussicht gestellt. Die Frage des Güterverkehrs ist bis heute ungelöst und hat eine definitive Stilllegung der Bahnlinie verhindert.

Die Lösung der Güterzustellung ist aber Voraussetzung für die definitive Stilllegung der Bahnlinie und damit für den Abbruch der Gleisanlagen.

2. Ersatzlösungen für den Güterverkehr: Es besteht ein Projekt für ein neues Stammgleis über das Areal der Firma Hero, welches alle Verladebedienungen, aber auch die Industriezone Hero erschliesst.

Gestützt auf einen Vorentscheid des BAV über die Mitfinanzierung bewilligten die SBB, der Kanton und die Gemeinden Lenzburg und Niederlenz die notwendigen Kredite. Das Projekt wurde im April 1991 aufgelegt. Auf das Gesuch zur definitiven Beitragszusicherung stellte das BAV das Projekt infolge zu hoher Kosten in Frage und bewilligte nur 30 % des erwarteten Beitrages. Die Stadt Lenzburg reichte gegen diesen Entscheid beim Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (heute UVEK) Beschwerde ein. Das Verfahren ist sistiert und nach wie vor nicht entschieden.

Entscheidend ist die Güterzustellung für eine Unternehmung im Industriegebiet Aabach in Lenzburg. Das Baudepartement untersuchte verschiedene Möglichkeiten, auch ohne schienenengebundene Zustellungen, und besprach sie mit dieser Unternehmung. Diese stellt aber bei einem Wegfall des Gleisanschlusses hohe Entschädigungsforderungen in Aussicht.

3. Mit der Stilllegung zusammenhängende Vorhaben: Die Stilllegung und der Abbruch der Gleisanlagen zwischen Lenzburg und Wildeggen sind für mehrere Vorhaben von Bedeutung:

- Für die Sanierung der K 110 in Wildeggen ist der Abbruch der Gleisanlagen im Bereich des Bahnüberganges anzustreben, damit eine gute Trassierung und eine unterhaltsame Bauweise möglich ist. Die SBB und der Kanton haben dafür eine Lösung gefunden.

- Die nicht mehr befahrene Gleisanlage zwischen Wildeggen und Niederlenz verursacht, trotz bereits abgebrochener Fahrleitung, Unterhaltsarbeiten der SBB.

- Die Gleisanlagen zwischen Lenzburg Stadt und der sog. "Spitzkehre" (Anschlusspunkt an die Seetalbahn) müssen für den Bau der Kerntangente Lenzburg abgebrochen werden. Für den ziemlich regen Güterverkehr in das Industriequartier Aabach in Lenzburg ist aber vorgängig eine Lösung zu finden.

- Die von der Stadt Lenzburg initiierte Lösung einer direkten Einführung der Seetalbahn in den Bahnhof Lenzburg ist nur bei einem Verzicht auf die Güterzustellung möglich.

4. Rechtslage: Seit dem 1. Januar 1999 hat sich die Rechtslage der SBB AG gegenüber früher geändert. Die SBB AG sind in vielen Bereichen ähnlich gestellt wie die konzessionierten Transportunternehmungen (Auskunft BAV):

- Sie benötigt keine Infrastrukturkonzession (SBB Gesetz Art. 4 Abs. 1).§

- Die SBB AG hat kein Konzessionsgesuch für den Personenverkehr gestellt, da die Umstellung im Personenverkehr bereits erfolgt ist.

- Das bereits 1991 vom Baudepartement gestellte und von der damaligen SBB an das BAV weitergeleitete Gesuch für eine Stilllegung der Bahnstrecke ist somit stillschweigend erledigt. Es besteht heute keine Konzession.

- Die Gleisanlagen unterstehen jedoch nach wie vor den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes. Für einen Abbruch ist das Plangenehmigungsverfahren nach EBG durchzuführen, wofür als Übergangsregelung bis Ende 1999 noch die SBB AG zuständig ist.

- Ein Teilabbruch der Anlagen in Niederlenz und Wildeggen sollte durchaus möglich sein. Die bis zu einer Regelung der Güterzustellung noch betriebene Teilstrecke Industriegebiet Aabach bis zum Bahnhof Lenzburg kann als Güterbahn bestehen bleiben oder in ein Anschlussgleis umgewandelt werden.

5. Schlussfolgerungen: Die neue Rechtslage der SBB AG hat ab 1.1.1999 das Verfahren vereinfacht, resp. die Strecke Lenzburg-Wildeggen ist heute aus rechtlicher Sicht bereits stillgelegt.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er strebt zusammen mit der SBB AG den Abbruch der Bahnanlagen an. Neu ist nun auch ein Teilabbruch der Anlagen durchaus denkbar.

Vorsitzender: Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen.

Das Postulat ist unbestritten. Der Entgegennahme wird aus dem Plenum nicht opponiert. Der Rat überweist es stillschweigend an den Regierungsrat.

1584 Postulat Eva Kuhn, Full, vom 29. Juni 1999 betreffend Verbesserungen des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1313 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 8. September 1999:

1. Grenzverkehrskonzept Koblenz - Waldshut: Seit Jahren bestehen im Grenzraum Waldshut/Koblenz/Zurzach Verkehrsprobleme, die sich an den Grenzübergängen in Koblenz und Zurzach akzentuieren. Auf den Fahrplanwechsel vom 30. Mai 1999 wurden verschiedene Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs realisiert.

Kernpunkt ist die Elektrifizierung der Strecke Waldshut-Koblenz. Regionalzüge werden nun aus dem Unteren Aaretal und aus Eglisau/Zurzach direkt nach Waldshut geführt. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs erfährt dadurch eine wesentliche Steigerung der Attraktivität und des Nutzens für die Zugreisenden. Die Fahrzeiten nach Waldshut sind kürzer geworden. In Waldshut bestehen Anschlüsse in Richtung Basel und Schaffhausen.

2. Bestehendes Tarifangebot: Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Betriebskonzepts ist mit dem "Hochrhein Ticket" auch ein grenzüberschreitender attraktiver Fahrausweis des öffentlichen Verkehrs zwischen dem Waldshuter Tarifverbund und dem Tarifverbund Aargau erhältlich. Dieses Ticket wird vorläufig nur für regelmässige Fahrten (als Monats- und Jahresabonnement) ausgegeben. Für Einzelfahrausweise gelten die nationalen Tarife; jedoch können durchgehende Fahrausweise von der Schweiz nach Waldshut gelöst werden. Ebenso sind die schweizerischen Halbtax- und Generalabonnemente bis nach Waldshut gültig. Zudem ist es möglich, am Billettautomaten des Bahnhofs Waldshut durchgehende Einzelfahrausweise nach verschiedenen Destinationen in der Schweiz zu kaufen und in DM zu bezahlen.

3. Angebotsentwicklung auf der Hochrheinstrecke: Anschlüsse in Waldshut: Auf der Hochrheinstrecke Basel-Waldshut-Schaffhausen-Singen verkehren seit dem 28. September 1997 stündlich Regional-Express-Züge, die von Waldshut aus sehr gute Anschlüsse in die Schweiz vermitteln. Gleichzeitig ist auch die Regio-S-Bahn Basel-Waldshut optimal in den Umsteigeknoten Waldshut eingebunden. Die bereits heute eingesetzten Neigezüge werden nach dem Ausbau der Hochrheinstrecke in den nächsten Jahren beschleunigt verkehren, d.h. die Taktlage und der Anschlussknoten Waldshut verändert sich. Abklärungen im Rahmen des Grenzverkehrskonzepts zeigten deutlich, dass sich mit der vorgesehenen neuen Fahrplanlage der Neigezüge Basel-Waldshut-Schaffhausen-Singen die Anschlussverhältnisse verschlechtern. Die Hauptsache bleibt aber bestehen: In den Hauptverkehrszeiten (Pendlerverkehr), in denen die SBB-Angebote im Unteren Aaretal im Halbstundentakt verkehren, sind die Umsteigeverbindungen von der Hochrheinstrecke ins Untere Aaretal bzw. nach Zurzach weiterhin attraktiv. Mit dem langfristig anvisierten integralen Halbstundentakt im Unteren Aaretal verbessern sich die Umsteigeverhältnisse in Waldshut zusätzlich.

4. Grenzüberschreitende Gültigkeit von Fahrpreismässigungen und Fahrausweisen

4.1 Allgemeines: Vorerst sind Bedürfnisse und Nachfrage näher abzuklären, weil die Einführung und Administration von Spezialregelungen erfahrungsgemäss erheblichen Aufwand und hohe Kosten verursachen. Ein Spezialangebot soll nur angeboten werden, wenn dafür eine genügende Nachfrage vorhanden ist. Unsere Erfahrung der zu geringen Nachfrage stützt sich insbesondere auf die nachträgliche Einführung der Inter-Abonnemente des Tarifverbundes Aargau vom Studienland nach dem Zürcher Verkehrsverbund. Verschiedene Personen forderten die Einführung dieser Inter-Abonnemente, weil dafür angeblich ein grosses Bedürfnis und eine entsprechend hohe Nachfrage bestand. Deshalb wurden sie auf den 1. Mai 1994 eingeführt. Die Statistik des Jahres 1997 beweist, dass dieses Angebot jedoch nur durchschnittlich von rund 40 Personen benützt wird. Die prognos-

tizierte hohe Nachfrage ist bis heute ausgeblieben. Administrations- und Vertriebskosten sind im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen hoch.

4.2 Problempunkte bei der gegenseitigen Gültigkeit von Fahrpreismässigungen und Fahrausweisen auf schweizerischem und deutschem Gebiet der Region Hochrhein: Neben Bedürfnis und Nachfrage sind vor der Einführung von grenzüberschreitenden Lösungen insbesondere folgende Problempunkte genau abzuklären:

- Unterschiedliche Grundstrukturen bei der Gestaltung der Tarife und Ermässigungen bei den schweizerischen und deutschen Transportunternehmungen.

- Aufwändige Organisation beim Verkauf und bei der Kontrolle. Das Verkaufs- und Kontrollpersonal muss das Angebot Deutschlands und der Schweiz kennen.

- Die Kosten für Organisation, Administration und Abrechnung sind - im Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen - überdurchschnittlich hoch.

- Die Fahrten von Pauschalfahrausweisen müssen erfasst werden, damit diejenigen Transportunternehmungen entschädigt werden können, die die Transportleistungen erbringen.

- Für die Einnahmen aus Halbtax- und Generalabonnement besteht ein Verteilschlüssel unter den schweizerischen Transportunternehmungen. Bei der Ausweitung des Gültigkeitsbereichs müsste auch dieser Verteilschlüssel auf die beteiligten deutschen Transportunternehmungen erweitert werden.

- Werden zusätzliche Ermässigungen gewährt, entstehen bei den beteiligten Transportunternehmungen Ertragsausfälle, die von den Bestellern abzugelten sind, sofern die Ausfälle nicht durch zusätzliche Einnahmen wegen Mehrverkehr mindestens kompensiert werden können.

- Einnahmen aus Einzelfahrausweisen sind gegenseitig zu verrechnen. Beim Verkauf über die elektronischen Schaltergeräte der SBB AG und DB AG erfolgt diese Verrechnung über Bern und Frankfurt.

- Die räumliche Abgrenzung für die gegenseitige Gültigkeit der Fahrpreismässigungen und der Pauschalfahrausweise muss genau definiert werden.

- Kommunikation bei potenziellen Benutzerinnen und Benützern. Wie erfährt die Kundschaft, die ihre Ferien im Schwarzwald verbringt, dass ihre Bahncard der DB AG auch für die Fahrt von Waldshut nach Zuzach gültig ist? Wie erfahren Badegäste in Zuzach, dass ihr Halbtaxabonnement der SBB AG auf gewissen Bahn- und Buslinien im Schwarzwald gültig ist?

5. Interessen von politischen Behörden: Die Hochrheinkommission hat bereits an der Sitzung vom 25. November 1997 folgenden Auftrag formuliert: "Der Fachausschuss bemüht sich um eine gegenseitige Anerkennung von Halbtax-Abo und Bahncard im Hochrheingebiet und erstattet dem Vorstand an der nächsten Sitzung über entsprechende Möglichkeiten Bericht."

Die deutschen Behörden stehen immer noch hinter diesem Auftrag und sind an einer Prüfung aller Möglichkeiten mit einer entsprechenden Lösung interessiert.

6. Beurteilung durch SBB AG und DB AG: Die SBB AG sieht in der gegenseitigen Anerkennung von Fahrausweisen über die Landesgrenzen hinweg keinen erfolgversprechenden Weg zur Lösung des Problems. Sie sind jedoch bereit, eine regionale grenzüberschreitende Lösung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zu suchen. Sinnvollerweise müssen vor einer konkreten Lösungssuche die Marktbedürfnisse abgeklärt und quantifiziert werden. Die DB AG hat auf eine Anfrage der deutschen Behörden eher zurückhaltend reagiert, hat sich aber nicht grundsätzlich gegen eine Prüfung von Möglichkeiten geäußert.

7. Schlussfolgerung: Der Regierungsrat ist grundsätzlich an einer grenzüberschreitenden Lösung bei der Gültigkeit der Fahrpreismässigungen und der Pauschalfahrausweise des öffentlichen Verkehrs in der Region Hochrhein interessiert. Vorgängig sind aber unbedingt Bedürfnis, Nachfrage, räumlicher Gültigkeitsbereich, betriebliche Voraussetzungen (künftige Anschlüsse in Waldshut etc.) sowie Kosten für Administration, Ausbildung des Personals, Kommunikation der Kundschaft, Verrechnung der Einnahmen und Abgeltung von Ertragsausfällen durch das Baudepartement abzuklären. Zudem ist das Projekt mit den beteiligten Partnern in Deutschland und der Schweiz (Land Baden-Württemberg, Hochrheinkommission, Tarifverbünde Lörrach, Waldshut, Schaffhausen, Nordwestschweiz, Zürich und Aargau sowie den deutschen und schweizerischen Transportunternehmungen) abzusprechen und zu koordinieren.

Vorsitzender: Der Regierungsrat hat sich schriftlich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen.

Das Postulat ist unbestritten. Der Rat überweist es stillschweigend an den Regierungsrat.

1585 Postulat Eugen Steinmann, Baden, vom 29. Juni 1999 betreffend Verkehrskonzept Zofingen-Suhr-Lenzburg im Zusammenhang mit der geplanten Bahnumstellung Suhr-Aarau; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1315 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 8. September 1999:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Veränderte Rahmenbedingungen: Der Grosse Rat beschloss am 28. Februar 1989 die Parallelführung SBB/WSB zwischen Aarau und Suhr (Variante P) auf der Grundlage eines generellen Projektes. Die Kosten dieses Projektes dürften sich heute auf rund 120 Mio. Franken belaufen. Die Verwirklichung ist in Anbetracht der Finanzlage in Bund, Kanton und Gemeinden nicht mehr vertretbar. Geändert haben in den letzten 10 Jahren auch die Rahmenbedingungen: Revidiertes Eisenbahngesetz und kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr mit Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Betriebskosten des SBB-Regionalverkehrs, Bahnreform mit "marktwirtschaftlicherem Verhalten" der Bahnen (SBB AG), Lastenverschiebung Bund-Kantone beim Regionalverkehr (Abgeltungen). Am gravierendsten ist der Wegfall der Bundessubventionen für Verkehrstrennungsanlagen im Ausmass von über der Hälfte

der genannten Gesamtkosten. Eine gründliche Neubeurteilung drängte sich daher auf. Ab 1996 waren die SBB dazu bereit, zuerst mit dem Kanton, dann im Rahmen einer Behördendelegation mit den Gemeinden.

2. Umfang der Überprüfung: Die vom Baudepartement eingesetzte Behördendelegation erhielt den Auftrag, ein optimales Konzept für den Regionalverkehr im Raum Aarau-Suhr-Lenzburg/Zofingen auszuarbeiten und dem Regierungsrat eine Empfehlung zu unterbreiten. Die Überprüfung umfasst folgende Bereiche:

Variantendiskussion: Die Behördendelegation untersuchte und bewertete zahlreiche Varianten anhand einheitlicher Kriterien. Es ging hauptsächlich um: Kostengünstigere Parallelführung SBB/WSB (P-), Nationalbahn als Tangentialbahn (T), Umstellung der Nationalbahn auf Bus (U), Dreischienengleis Aarau-Suhr, WSB als Strassenbahn zwischen Aarau und Suhr, Minimalvarianten usw. Diskutiert wurden auch Untervarianten wie z.B. Teilumstellungen der Nationalbahn. In der Schlussphase ist noch eine "ABS-Variante" ins Spiel gebracht worden; sie "bricht" den Verkehrsmitteleinsatz in Suhr: Zofingen-Suhr auf der Bahn, Suhr-Aarau WSB und BBA und östlich Suhr Bus.

Die Varianten waren an einheitlichen Kriterien zu messen. Der Kriterienkatalog umfasst im wesentlichen die folgenden Elemente:

Angebot: Angebotsdichte im Regionalverkehr bei Bahn oder Bus, Anschlüsse an den Regional- und Fernverkehr in Zofingen, Suhr, Aarau und Lenzburg bei Bahn 2000 (ab Jahr 2005), Umsteigeverhältnisse, Zuverlässigkeit von Bahn und Bus, Reisezeit und Komfort.

Nachfrage: Heutige und künftige Nachfrage sowie Erschliessungsgüte der Siedlungsgebiete (Einwohner und Arbeitsplätze).

Finanzierung: Betriebs- und Investitionskosten wurden im Sinne einer Gesamtkostenrechnung auf einen Zeitraum von 25 Jahren berechnet. Die Betriebskosten (Abgeltungen) basieren bei den Bahnvarianten auf Leichttriebfahrzeugen. Bei den Abschätzungen der Investitionskosten und Überlegungen zum Kostenteiler ist zu berücksichtigen, dass sich der Bund mit dem Stabilisierungsprogramm 98 aus der Finanzierung von Verkehrstrennungsanlagen zurückzieht. Ein möglicher (Teil-)Ersatz sind allenfalls die dem Kanton ab 2001 zufließenden Mittel aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA); darüber ist aber noch nichts entschieden.

Schienengüterverkehr: Gemäss Absicht der SBB bleibt das Trasse Lenzburg-Suhr-Zofingen als Güter- und Umfahungsstrecke erhalten, wohingegen auf dem SBB- Trasse Aarau-Suhr kein Güterverkehr mehr verkehren wird.

Behinderungen Strassenverkehr; Ökologie: Die zu realisierende Variante muss im dicht bebauten Siedlungsgebiet Aarau/Buchs/Suhr "verträglich" sein sowie den einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Lärm und Luft entsprechen. Die Behinderungen des Strassenverkehrs, insbesondere die Barriereschliesszeiten in Buchs und Suhr, sind zu minimieren.

Realisierung: Suhr-Aarau ist der am stärksten belastete Abschnitt auf dem Netz der WSB. Individualverkehr und WSB behindern sich stark. Die Entflechtung von Bahn- und

Strassenverkehr ist dringlich. Die Überprüfung der Varianten erfolgte unter dem Aspekt des raschen Baubeginns und der Etappierbarkeit.

"Rolle" der SBB: Die "Rolle" der SBB (seit 1.1.99 SBB AG) hat sich verändert. Die Division Infrastruktur der SBB AG ist daran interessiert, die bestehende Schieneninfrastruktur möglichst effizient zu nutzen und über Trassenpreiseinnahmen zu finanzieren. Sie ist Partnerin des Kantons bei den zur Zeit laufenden Verhandlungen über die Abtretung des SBB-Trasses zwischen Aarau und Suhr (Modalitäten; Preis). Als Anbieterin von Verkehrsleistungen ist die Division Personenverkehr der SBB AG bestrebt, den Schienenverkehr aufrecht zu erhalten. Mit der Bahnreform können Bahnleistungen auf dem Schienennetz der SBB grundsätzlich auch von einer andern Transportunternehmung erbracht werden.

3. Stand der Planung und weiteres Vorgehen: Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Grossen Rat das Konzept für den Regionalverkehr Aarau-Suhr-Lenzburg/Zofingen im Sinne eines Grundsatzbeschlusses zu unterbreiten. Damit verbunden ist eine Änderung des Richtplans (Festsetzung WSB-Verlegung Aarau-Suhr), was eine Mitwirkung voraussetzt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die öffentliche Diskussion im Rahmen dieser Mitwirkung zu führen ist. Die Mitwirkung sollte durchgeführt und die Botschaft dem Grossen Rat zu Beginn des Jahres 2000 zugestellt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Grundlagen seitens der SBB zeitgerecht vorliegen und der Variantenentscheid vorbereitet werden kann.

4. Schlussfolgerung: Das Postulat verlangt, "bei der Lösung des Verkehrsproblems Suhr-Aarau seien gründliche Überlegungen zu den regionalen, kantonalen und auch nationalen Verkehrsauswirkungen anzustellen und diese dann zumal in einer Vorlage an den Grossen Rat offenzulegen". Nach Auffassung des Regierungsrates hat die Behördendelegation gründliche und umfassende Überlegungen angestellt, welche in der Botschaft an den Grossen Rat ausführlich dargelegt werden. Er beantragt deshalb, das Postulat im Hinblick auf die kommende Vorlage entgegenzunehmen.

Vorsitzender: Der Regierungsrat hat sich schriftlich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen.

Das Postulat ist unbestritten. Der Rat überweist es stillschweigend an den Regierungsrat.

1586 Postulat Dr. Dragan Najman, Baden, vom 15. Juni 1999 betreffend Markierung des Pannestreifens an Autobahnen; Ablehnung

(vgl. Art. 1271 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 22. September 1999:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 bestimmt in Art. 5 Abs. 3 die Zuständigkeit des Bundesrates für Signale und Markierungen im Bereich der für Motorfahrzeuge offenen Strassen. Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 regelt die Details. Somit

bedarf jede Änderung der Signalisationsverordnung eines Beschlusses des Bundesrates. Die in dieser Verordnung nicht vorgesehen Signale und Markierungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die vom UVEK bewilligten Signale und Markierungen (Art. 101 SSV).

Die im Postulat verlangte Änderung oder Ergänzung der Strassenmarkierung bezieht sich auf die Randlinien auf Autobahnen. Fahrstreifen werden vom Pannestreifen durch eine Randlinie getrennt (Art. 90, Abs 1, SSV). Gemäss Art. 76, Abs. 1 SSV sind Randlinien weiss und ununterbrochen.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) unternimmt sporadisch Informationskampagnen zur Einhaltung der Fahrzeugabstände auf Autobahnen. Zum Beispiel mit der Infotafel "Abstand - 2 Sekunden". Dabei kann sich der Fahrzeuginnenker oder die Fahrzeuginnenkerin auf das direkt vorausfahrende Fahrzeug konzentrieren. Passiert dieses eine markante Stelle auf oder neben der Fahrbahn, sollte man dieselbe Stelle in frühestens 2 Sekunden erreichen (man zählt: "einundzwanzig, zweiundzwanzig"). Fixpunkte bilden zum Beispiel Leitpfosten, Leitlinien, Belagsflecken usw. Eine andere, eher seltenere Tafel weist darauf hin "Abstand = halber Tacho in Metern". Alle diese Informationen werden auch den Fahrschülerinnen und Fahrschülern immer wieder in Erinnerung gerufen. Aufgrund der nationalen Kampagnen der bfu wissen heute die meisten Automobilistinnen und Automobilisten, wie sie den notwendigen Abstand zu vorderen Fahrzeug nach Bedarf kontrollieren können.

Das in Frankreich beobachtete System zur Einhaltung des notwendigen Abstandes mag auf den französischen Autobahnen mit relativ seltenen Ein- und Ausfahrten und mit wenig Geschwindigkeitsreduktionen sinnvoll erscheinen. Bei den schweizerischen Autobahnen mit vielen Ein- und Ausfahrten und immer häufiger anzutreffenden Verkehrsbeeinflussungsstrecken mit variabler Höchstgeschwindigkeit ist aber ein System, welches nur für eine bestimmte Geschwindigkeit gilt, wenig sinnvoll. Das dürfte auch der Grund sein, weshalb in anderen Nachbarländern, wie Deutschland und Österreich, dieses System nicht eingeführt worden ist.

Das vorgeschlagene System könnte somit nur auf Strecken ohne bestehende oder geplante Verkehrsbeeinflussungsanlagen ins Auge gefasst werden. Aber auch auf diesen Strecken ist die Verkehrsdichte häufig hoch und die Überholvorgänge sind so zahlreich, dass eine Einhaltung der massgebenden Maximalgeschwindigkeit schwierig ist. Zudem ist die Geschwindigkeit auf der Normalspur in der Regel wesentlich niedriger, so dass der Fahrer auf der Überholspur den Vergleich mit den Abständen auf der Randlinie machen müsste. Bei niedrigeren Geschwindigkeiten wäre der durch das System vorgegebene Abstand zu gross. Dieser zu grosse Abstand kann einerseits zu einer Leistungsverminderungen führen und andererseits andere Automobilistinnen und Automobilisten animieren, in diese zu grosse Lücke einzufahren.

Aus all diesen Gründen erscheint das System "Abstand - 2 Sekunden" universeller und deshalb auch wesentlich zweckmässiger zu sein.

Selbst wenn der Regierungsrat von der Notwendigkeit einer Änderung der Signalisationsverordnung im Sinne des Postulanten überzeugt wäre, wäre es Sache des Bundes, die rechtlichen Voraussetzung zu schaffen. Eine diesbezügliche Änderung der Signalisationsverordnung würde auf jeden

Fall nicht so rasch rechtswirksam, dass man diese bei der jetzt laufenden Belagserneuerung noch anwenden könnte. Eine weit verbreitete Umsetzung im ganzen Nationalstrassennetz im Rahmen von Belagserneuerungen würde ausserdem sehr lange dauern.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten erachtet es der Regierungsrat als wenig sinnvoll, beim Bundesrat vorstellig zu werden.

Patrick Fischer, Bremgarten: Ich kann mich sehr kurz fassen: Die einstimmige Fraktion der FDP folgt dem Antrag des Regierungsrates und empfiehlt Ihnen, dieses Postulat abzulehnen. In der Beantwortung durch den Regierungsrat, wonach sich die französischen Autobahnen grundsätzlich nicht mit denen der Schweiz vergleichen lassen, da wir wesentlich mehr Ein- und Ausfahrten, mehr Geschwindigkeitsbegrenzungen, eine andere Topographie usw. haben und es damit nicht so monoton ist, wie auf französischen Autobahnen, wo man 10 Kilometer geradeaus fährt. Generell sind wir der Auffassung, dass wir zu viele Signalisationen auf unseren Strassen haben und eine weitere Signalisation nicht opportun ist. Ebenso ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis eher fragwürdig. Wir sind deshalb klar der Auffassung, dass es diesen Antrag an den Bundesrat nicht braucht. Wir haben keinen Handlungsbedarf. Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen!

Dr. Dragan Najman, Baden: Mit den meisten der Begründungen, mit welchen der Regierungsrat mein Postulat ablehnt, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die übliche 2-Sekunden-Abstand-Regel ist immer davon abhängig, dass man eine markante Stelle passiert (ich persönlich warte allerdings nicht eine solche Stelle ab, sondern merke mir eine unterbrochene Stelle in der Spurmarkierung und zähle von dort aus die 2 Sekunden - das kann man praktisch beliebig häufig machen). Die erwähnte Regel "Abstand = halber Tacho in Metern" nützt allerdings herzlich wenig, denn wer kann schon im Ruhestand eine Entfernung in die Weite richtig schätzen; bei voller Fahrt ist dies noch weniger realistisch. Vollends lächerlich ist jedoch das Argument des Regierungsrates, dass bei uns die Höchstgeschwindigkeit nur selten erreicht wird und die von mir vorgeschlagene Markierung deshalb zu selten angewendet werden könne. Bei geringen Geschwindigkeiten ist der korrekte Abstand auch weniger wichtig, da man dann meistens rechtzeitig bremsen kann. Wichtig ist der korrekte Abstand nämlich bei hohen Geschwindigkeiten und ob man dann bei 100 oder den effektiv vorgesehenen 120 km/h den korrekten Abstand anhand der vorgeschlagenen unterbrochenen Seitenlinie misst, spielt keine wesentliche Rolle. Recht hat der Regierungsrat allerdings mit der Auffassung, dass bei uns die maximal vorgesehene Geschwindigkeit häufig variiert, da im Aargau ja meistens während des ganzen Sommers an den Autobahnen herumgebastelt oder - wie kürzlich erlebt - der Flüsterbelag repariert werden muss. Auch gebe ich ihm Recht in den Behauptungen, dass eine Bewilligung durch den Bundesrat für die laufenden Belagserneuerungen zu spät käme, da ja diese Arbeiten ohnehin schon vorbei sind und ebenso, dass eine weit verbreitete Umsetzung im ganzen Nationalstrassennetz lange dauern wird. Aber eines ist sicher, wenn man nie mit der Umsetzung beginnt, dann wird sie wohl auch kaum je zustande kommen. Ich bitte den Grossen Rat deshalb, mein Postulat zu überweisen. So könnte der Regierungsrat beim Bundesrat wegen einer solchen Markierung vorstellig werden und es bestünde zumin-

dest eine Chance, dass die vorgeschlagene Massnahme irgend einmal eingeführt wird. Falls mein Vorstoss nicht als Postulat überwiesen wird, weil der Bund zuständig ist, muss ich mir überlegen, entsprechend eine Standes-Initiative einzureichen.

Dann könnte ich meinen Vorstoss erweitern, indem auch links der Überholspur die Abgrenzungslinie unterbrochen werden soll. Damit wären auch die Bedenken des Regierungsrates aus der Welt geschaffen, indem auch die Fahrer auf der Überholspur einen Anhaltspunkt hätten.

Zu Herrn Fischer: Er hat mein Postulat offenbar mit der ganzen FDP-Fraktion zusammen nicht ganz richtig verstanden. Es handelt sich doch nicht um weitere Signale! Ob es an der Seite eine durchgezogene oder eine unterbrochene Seitenlinie gibt, spielt doch keine Rolle, denn es wird kein Mensch gezwungen, die Geschwindigkeit oder den Abstand anhand dieser Linien zu messen. Das ist jedermanns eigene Sache! Noch weniger verstehe ich, dass ein Kosten-Nutzenverhältnis nicht gegeben ist. Ich nehme an, Herr Fischer kennt den Ex-Kollegen Erismann, der zuständig ist für die Strassenmarkierungen, der ihm hätte sagen können, dass, wenn ein Autobahnabschnitt erneuert oder repariert werden muss, dann muss die Signalisation sowieso neu gemacht werden. Ob dann die Maschine durchgehend eingestellt wird oder so, dass sie alle paar Meter einen Unterbruch macht, spielt nun wirklich keine Rolle. Im Gegenteil: Man würde sogar noch Farbe sparen. Aber das ist eine Nebensache. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen, damit die Sache wenigstens am Kochen bleibt!

Abstimmung:

Dem Antrag der Regierung auf Ablehnung des Postulats wird mit offenkundiger Mehrheit zugestimmt.

Vorsitzender: Das Geschäft ist damit erledigt.

1587 Interpellation Patricia Schreiber-Rebmann, Wengenstetten, vom 24. August 1999 betreffend Lokale Agenda 21 - Leitfaden und Infomaterial für Gemeinden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1363 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 13. Oktober 1999:

Ausgangslage: Zusammen mit 180 anderen Staaten erarbeitete die Schweiz am Erdgipfel von Rio im Jahre 1992 die sogenannte "Lokale Agenda 21" mit einem Aktionsprogramm für eine nachhaltige Entwicklung von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Adressaten des lokalen Programms sind direkt die Gemeinden. Damit sollen die Bedürfnisse der heutigen Generationen befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu beeinträchtigen.

Nachhaltige Entwicklung erfordert ein politisches Programm, das die drei Hauptgebiete soziale Solidarität, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Umweltschutz umfasst. Ökologische, soziale und ökonomische Ziele dürfen dabei nicht gegeneinander ausgespielt werden und lassen sich langfristig nicht auf Kosten der jeweils anderen Sparte erreichen.

Am 9. April 1997 hat der Bundesrat den Bericht "Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz, Strategie" gutgeheissen. Der Regierungsrat seinerseits hat das Prinzip der Nachhaltigkeit in das Regierungsprogramm 1997 - 2001 aufgenommen. Dabei hat er präzisiert, dass es sich um langfristige Prozesse und Programme handelt, die jetzt schrittweise in Gang gesetzt werden müssten: "Der Kanton Aargau strebt im Rahmen des vom Bund gegebenen Gestaltungsfreiraumes Nachhaltigkeit im ökologischen Sinne im ersten Viertel des nächsten Jahrhunderts an."

Das Schwergewicht der Anstrengungen wird gemäss Regierungsprogramm von der Grundlagen- und Konzeptarbeit in zunehmendem Mass zur Umsetzung verlagert. Insbesondere soll der Kanton die Voraussetzungen schaffen, damit die Gemeinden ihre Vollzugsverantwortung im Umweltschutz besser wahrnehmen können. Diese für die Umweltpolitik formulierte Maxime des Regierungsrates lässt sich auch auf die nachhaltige Entwicklung anwenden.

Zu Frage 1: Die Kantone unterstützen sowohl Bund wie Gemeinden, sie sind Berater und Multiplikatoren. Es gibt aber keine Kantonale Agenda 21.

Zu Frage 2: Dies ist nicht vorgesehen. Jede Gemeinde hat spezifische Bedürfnisse. Ausgehend von der geographischen Lage und den unterschiedlichen Schwerpunkten bei Industrie, Gewerbe bzw. Landwirtschaft ergeben sich auch unterschiedliche Anforderungsprofile an eine "Lokale Agenda 21". Ein Leitfaden für aargauische Gemeinden würde deshalb zwangsläufig viel zu umfangreich. Der Kanton kann die Gemeinden anderweitig unterstützen (vgl. auch Antworten zu Fragen 3 und 4).

Zur Frage 3: Der Kanton Aargau unterstützt entsprechende Projekte der Gemeinden mit fachlicher Beratung, soweit es die vorhandene Personalkapazität der kantonalen Fachstellen erlaubt. Dabei wird es in Zukunft vermehrt auch zu Strategie-Diskussionen kommen, welche zunehmend interdisziplinäre und überkantonale Beteiligung erfordern. Der Kanton könnte als Multiplikator für beispielhafte Lösungen in Frage kommen, die von Gemeinden erarbeitet werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, zu gegebener Zeit eine Prämierung von herausragenden aargauischen Projekten zu prüfen.

Zu Frage 4: Das Baudepartement (Abteilung Umweltschutz) hat am 1. Oktober 1999 eine Impuls-Tagung mit Beteiligung von Gemeinden auf dem Herzberg durchgeführt. Sowohl vorwiegend ländliche als auch mehr städtische Gebiete waren vertreten, darunter mit beiden Rheinfelden auch Vertreter von benachbarten Grenzgemeinden (Internationale Agenda 21 über die Staatsgrenze). Dabei wurden kantonspezifische Bedürfnisse für den Aargau präzisiert und ein Forum geschaffen, welches später in abgewandelter Form weiterentwickelt werden kann. Es ging darum, den Gemeinden, welche sich für einen Prozess für eine "Lokale Agenda" engagieren wollen, Ideen zu liefern und Beispiele aufzuzeigen. Die Referate und Ergebnisse der Werkstätten werden Anfangs 2000 in einer Sondernummer von "Umwelt Aargau" publiziert.

Zu Frage 5: Die Vielfalt der Gemeindeinteressen und -aufgaben im Rahmen einer "Lokalen Agenda 21" spricht eher gegen die Erarbeitung von themenbezogenem Standmaterial durch den Kanton. Das BUWAL hat zu diesem Thema bereits eine Anzahl von Schriften publiziert und im

Mai dieses Jahres erschien eine neue Anleitung, welche die Umsetzung der Beschlüsse von Rio zum Ziel hat ("Lokale Agenda 21" - für eine nachhaltige Entwicklung der Schweiz - vom globalen Konzept zum lokalen Handeln).

Patricia Schreiber-Rebmann, Wegenstetten: Ich begrüße es, dass der Kanton erste Schritte mit der Impulstagung zur Lokalen Agenda 21 unternommen hat. Aber ohne Folgeaktionen wird dieser Impuls ziemlich rasch versanden. Der Kanton beabsichtigt zu gegebener Zeit, herausragende kantonale Projekte zu prämiieren. Das Anreizsystem könnte die Lokale Agenda zum Rollen bringen. Diese Prämierung müsste natürlich zum Voraus angekündigt werden, damit Gemeinden oder die Bevölkerung auch motiviert werden, selbst Ideen zu entwickeln. Bedauerlich ist, dass der Kanton für sich selbst keine Agenda 21 realisieren will, im Gegensatz zum Kanton Solothurn, der eine kantonale Agenda 21 erarbeitet und dieses den interessierten Gemeinden als Grundlage zur Erstellung von Lokalen Agenden zur Verfügung stellt.

Zwei Antworten auf die Fragen widersprechen sich mit der Aussage in der Ausgangslage. Dort wird beschrieben, dass der Kanton die Voraussetzungen schaffen will, damit die Gemeinden ihre Vollzugsverantwortung im Umweltschutz besser wahrnehmen können und trotzdem verzichtet der Kanton auf die Erstellung eines Leitfadens an die Gemeinden oder auf themenbezogenes Standmaterial. Besonders Umweltanliegen haben einen grossen Informationsbedarf. Der Prozess Agenda 21 bringt mit sich, dass auf der richtigen Ebene und zwar bei jeder einzelnen Person die Zusammenhänge von Umweltanliegen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen diskutiert werden können. Die Erstellung von Informationsmaterial und beispielsweise einem Leitfaden zur Agenda 21 sollte als Chance wahrgenommen werden. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass eine zentrale Stelle - und zwar der Kanton - Hilfsmaterial erarbeiten soll.

Ich bin mit der Antwort nur teilweise zufrieden. Mir wurde nicht ganz klar, wie der Kanton seine Hilfe anbieten will und ich bin auf die weiteren Schritte gespannt.

Vorsitzender: Die Interpellantin ist nur teilweise von der erhaltenen Antwort befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1588 Petition der FDP Suhr betreffend "Behebung der misslichen Verkehrssituation in Suhr"; Kenntnisnahme/Beantwortung

Ursula Brun-Wüthrich, Mumpf, Präsidentin der Petitionskommission: Die Petitionskommission hat eine Petition bezüglich "Fünfte Ausbauetappe des Flughafens Kloten" an den Regierungsrat weitergeleitet. Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen!

An den Sitzungen vom 7. September und 19. Oktober hat sich die Petitionskommission mit folgendem Geschäft befasst: Petition betreffend "der Behebung der misslichen Verkehrssituation in Suhr".

Zur Ausgangslage: Bei der Verkehrssituation in Suhr handelt es sich um drei Verkehrsträger. Es betrifft einerseits die SBB, welche mit der Verlegung der WSB zwischen Aarau

und Suhr involviert ist. Zweitens geht es um die Ostumfahrung Suhr, welche der Grosse Rat im Dezember 1996 im kantonalen Richtplan in der Kategorie Zwischenergebnis als Trasseefreihaltung aufgenommen hat. Und drittens geht es um die Südumfahrung Suhr, welche ein Teil des Verkehrskonzeptes der Gemeinde Suhr ist.

Tatsächlich ist es über die Region hinaus bekannt, dass die Verkehrssituation in der Gemeinde Suhr auf dem Kantonsstrassennetz schwierig ist und zu gegenseitigen Behinderungen der verschiedenen Verkehrsträger führt. Die Anwohner sind die Leidtragenden. Täglich verkehren 28'000 Fahrzeuge zwischen dem Kreuz und dem Bären. Die Petenten fordern den Grossen Rat auf, rasche und unkomplizierte Massnahmen zu ergreifen, um die missliche Situation zu beheben.

Durch einen umfassenden Bericht des Baudepartementes konnte sich die Kommission ein Bild zum Stand der Dinge machen. Sie stellte fest, dass diese Angelegenheit nicht blockiert ist und dass Wege gesucht werden, um die schwierige Situation in absehbarer Zeit zu entschärfen. So ist beispielsweise die Vorfinanzierung des generellen Projektes durch die Gemeinde Suhr vorgesehen.

Für die Anliegen der Petenten hat die Kommission Verständnis. Sie ist der Meinung, dass im Rahmen der Bemühungen zur Behebung der misslichen Verkehrssituation in Suhr bezüglich Verkehrssicherheit und Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung grosse Priorität eingeräumt werden muss. Die Kommission hält fest, dass es zur Durchsetzung dieses Anliegens wirkungsvollere Instrumente als die Petition gibt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, die Petition im dargelegten Sinne zu beantworten.

Hans Gloor, Suhr: Sie haben eine Petition der Suhrer Bevölkerung, ein Aufschrei aus der Region Aarau nach Verkehrsproblemlösungen in der Region vor sich. Herzlichen Dank an die Petitionskommission für die Behandlung und die im Grossen und Ganzen positive Würdigung. Es ist eine der letzten legalen Möglichkeiten, endlich eine Lösung zu finden. Den Suhrern und allen, die sich mit diesem Problem seit mehr als 40 Jahren mit Lösungen auseinandersetzen, tut folgende Aussage im Bericht der Petitionskommission weh: "Die Kommission stellt fest, dass es zur Durchsetzung der Anliegen wirkungsvollere Instrumente als die Petition gäbe." Es gibt wirkungsvollere Instrumente! Nur ganz so legal wie all jene, mit denen wir bisher gearbeitet haben, sind diese nicht mehr. Ich denke da ein bisschen laut: Braucht es etwa einmal an einem Freitagnachmittag eine Stunde Verkehrsruhe von allen Verkehrsmitteln inklusive SBB, WSB und Privatverkehr, etwa so wie es im Säuliamt geschah? Oder muss die Gemeindeversammlung das Budget zurückweisen und keine Beiträge mehr an den öffentlichen Verkehr bewilligen? Das wäre doch medienwirksam! Ich hoffe, die Kommission meinte nicht das. Bis jetzt haben wir auf legalem Weg und mit demokratischen Mitteln gekämpft. Ein Kampf, der nun schon 40 Jahre dauert. Es freut mich, dass die Mitglieder der Petitionskommission Verständnis für die Anliegen der Petenten haben. Verständnis für Suhr und seine Probleme haben bis jetzt schon 3 Regierungsräte gehabt und Dutzende von Chefbeamten. Noch mehr Verständnis und Freude haben alle Planer, Planungsbüro, Modellbauer, Architekten, Experten, Verkehrsspezialisten und weitere Profiteure von Planungsbüros gehabt, die Millionen

mit dem Verplanen verdient haben. Davon haben wir einfach genug!

Zur Geschichte muss ich etwas weiter ausholen: Schon 1950 hat man nach Möglichkeiten gesucht, die Landstrasse und die WSB zu trennen. Immer mehr Unfälle, auch tödliche, zusammen mit dem Privatverkehr, den Fussgängern, den Velofahrern und der WTB haben dazu aufgerufen. 1966 gab es eine Studie mit der Schlussfolgerung: "Das heutige Trasse der WSB entlang der Landstrasse von Suhr nach Aarau ist aufzugeben." 1975 erstellte der Kanton ein generelles Projekt. Vom Bericht über die Eigentassierung der WSB hat der Grosse Rat am 24. Oktober 1975 zustimmend Kenntnis genommen. Im September 1980 wurde ein Bericht fertiggestellt, der 6 Varianten enthält. Im Jahre 1982 fand eine erste Orientierung durch die REPLA statt. Am 15. Februar 1982 wurde in der Gemeinde Suhr öffentlich darüber orientiert. Am 15. April 1982 wurde in Suhr abgestimmt: 65,4 % haben sich für die Variante P, parallel SBB Suhr-Aarau, entschieden. Im Vernehmlassungsverfahren stimmten 13 Gemeinden aus der Umgebung dieser Variante zu. 1989 wurde dem Grossen Rat die Botschaft 4819 Bahnverlegung WSB Aarau-Suhr unterbreitet. Der Grosse Rat stimmte dem grossmehrheitlich zu. Im Antrag 2 wird der Regierungsrat beauftragt, auf den Grundlagen ein Bauprojekt auszuarbeiten und dem Grossen Rat eine Bau- und Kreditbotschaft vorzulegen. Es sind 11 Jahre vorbei: Es lebe die Planerei! 1991 reichte der Grossrat Reto Löffel, Suhr, ein Postulat zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ein. Im Juli 1991 reichte ich selbst ein Postulat ein: Verbesserung Verkehrssituation von Radfahrern, öffentlichem Verkehr sowie Privatverkehr. Beide Postulate wurden mit grosser Mehrheit überwiesen und sind noch nicht erfüllt. 1993 fand eine Phase der Redimensionierung statt. Wie seit Beginn, war die SBB der grosse Hemmschuh. Einmal waren sie für das Projekt, einmal dagegen, ohne Führungs- und Planungskonzept. 1994 reichte Kollege Dr. Brunner aus der Nachbargemeinde Oberentfelden eine Interpellation ein. Die Probleme betreffen die ganze Region. 1996: Neubeginn! Am 26. Juni 1997: Gründung einer Behördendelegation mit Beratung und Seminaren. 19. November 1999: Behördendelegation mit allen Betroffenen. Herr Regierungsrat: Wir warten auf Ihre Botschaft!

Beim Strassenbau wurde die Teilsanierung Kreuz-Bären ausgeführt, mehr schlecht als recht. Die Velofahrer wurden ganz vergessen. Das Problem beim Bahnübergang Möbel-Pfister, Fussgängerstreifen Möbel-Pfister, Überführung SBB-WSB beim Rundhaus, Bärenkreuzung WSB-Strasse sind nicht gelöst. Ebensowenig der Anschluss Wynental und Ostumfahrung. Der Verkehr staut sich bis zum Anschluss Suhr-Buchs-Aaretalstrasse in Richtung Gränichen bis in die Dorfmitte; zwischen Suhr und Aarau mit der WSB zusammen gibt es Verkehrszusammenbrüche. Mit der Erhöhung von Zugsfrequenzen hauptsächlich im Güterverkehr und den automatischen Bahnschrankenanlagen beim Möbel-Pfister hat sich die Situation ziemlich verschlechtert. Geschlossene Schranken pro Tag: Bis zu 12 Stunden. Wartende Verkehrsteilnehmer: Bis 80 Personen pro Schliessung, die länger als 10 Minuten dauern. Das sind Arbeitszeitverlust und tägliche Schäden von weit über 30'000 Franken.

Die Verkehrssituation Suhr auf der Kantons- und Gemeindestrasse ist unhaltbar. Der öffentliche Verkehr mit Bus, WSB und dem Individualverkehr behindern sich gegenseitig. Rückstau und Schleichverkehr in den Quartieren gehören

zur Tagesordnung. Suhr und die ganze Region verliert Arbeitsplätze und Attraktivität. Viele Anwohner leiden unter diesen misslichen Verhältnissen. Handlungsbedarf ist gegeben. Unterstützen wir weiterhin die Verlegung der WSB auf ein eigenes Trasse! Unterstützen wir weiterhin die Ostumfahrung und die Planung für eine Zukunft mit einer Südtangente! Die täglich bis zu 30'000 Fahrzeuge in Suhr sprechen eine deutliche Sprache. Wir Suhrer versuchen ein Zeichen zu setzen: Der Gemeinderat stellt an der Gemeindeversammlung vom 26. November 1999 einen Antrag auf Vorfinanzierung der Planung Ostumfahrung mit einem Kredit von 300'000 Franken. Herr Regierungsrat: Der nächste Schritt ist beim Kanton! Wir warten, warten aber nicht mehr weitere 10 Jahre. Den Suhrern und der SVP-Fraktion, die immer hinter den Lösungen standen, ist es wichtig, dass die Verkehrsprobleme endlich gelöst werden!

Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden: In der Politik diskutieren wir normalerweise Sachgeschäfte, die mit dem nötigen Sachverstand und kühlem Kopf abgewickelt werden müssen. Ich habe mich als Politiker immer an diese Maxime gehalten. Doch beim Geschäft "Suhr" steigen bei mir Herzfrequenz und Blutdruck auf Werte, die ich sonst nur über 4'000 Metern Höhe registriere.

Als zu Beginn meiner Amtszeit noch frischer und dem Wohl der Bevölkerung auch heute noch verpflichteter Grossrat voll guten Willens reichte ich eine Interpellation zum Thema Verkehr in Suhr ein. Alte Hasen erklärten mir damals, das Thema sei uralte und wünschten mir mit einem Augenzwinkern viel Glück. Heute weiss ich, dass das Sprichwort des steten Tropfens hier leider nicht zutrifft. Ich möchte auch nicht auf alle Vorstösse vor meiner Zeit eingehen, denn ich betrachte Politik nicht als Altertumsforschung, sondern als Fakultät, die für die Menschen da ist und die deren Probleme für die Zukunft lösen soll, wobei Zukunft eine für die jetzt Lebenden vorstellbare Grösse sein soll und nicht, wie das etwa in romorientierten Kongregationen lange Zeit üblich war, eine Vertröstung auf die Ewigkeit.

Die Petitionskommission sagt aus, dass es wirksamere Methoden gäbe, auf eine Lösung des Verkehrsproblems in Suhr hinzuwirken, als die Einreichung einer Petition. Ich frage zurück, was denn an legalen Massnahmen nicht schon unternommen worden wäre?

Die Gemeinde Suhr ist bereits soweit, dass sie ihren eigenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen Projektierungskredit vorschlägt, um das Geschäft voranzutreiben. Es ist klar, dass die Sache komplex ist, aber sind wir denn im Grossrat und in der Regierung nicht dazu berufen, auch komplexe Themen anzugehen und vor allem zu lösen? Das Deprimierende an der Angelegenheit ist ja, dass kein Lösungsansatz in Sicht ist. In der veröffentlichten Prioritätenliste für Strassenbauprojekte ist Suhr in der letzten Kategorie vorzufinden. Eine auf diesen Sommer versprochene Botschaft erreichte mich nicht, wahrscheinlich auch Sie nicht.

Huldigt man im Baudepartement etwa der alten, von ihren Urhebern auch schon relativierten Devise, nach der der private motorisierte Verkehr in sich selber ersticken soll? Ich rufe an dieser Stelle in Erinnerung, dass eine schlechte Strasse noch lange keine gute Schiene ausmacht. Ich erachte den privaten Verkehr zur Erbringung einer wirtschaftlichen Leistung und Wertschöpfung ebenso wichtig wie andere Standortfaktoren. Es geht hier auch gar nicht um ein Auspielen der Verkehrsträger Schiene gegen Strasse, es geht

um eine Optimierung für beide. Unter der momentanen Situation leidet auch die Wohnqualität der Anwohnerinnen und Anwohner.

Die Lösung kann auch nicht nur darin bestehen, die WSB aus der Tramstrasse herauszunehmen, ins SBB Trasse zu verlegen und die Bahnhofssituation neu zu gestalten. Das ist nur ein Teil des Ganzen! Das Problem der geschlossenen Schranke beim Möbel Pfister wäre so nicht gelöst, da der Güterverkehr ins Wynenfeld zunehmen soll. Suhr braucht zusätzlich eine Ost- und Südumfahrung, am besten unter Einbezug der Wältmattstrasse. Der Blickwinkel muss auch erweitert werden auf den ganzen Grossraum Aarau. Auch der zweite Aareübergang und der Staffeleggzubringer sind im ganzen Projekt einzubeziehen. Nochmals: für die Standortgunst einer Region spielt die Abwicklung des Verkehrsflusses eine sehr grosse Rolle! Herr Baudirektor, als ehemaliger Generalstabsobers sind Sie darauf geschult, eine Auge fürs Ganze zu haben. Verschonen Sie uns in der Region vor unkontrollierten Aktionen!

Maurice Perrinjaquet, Menziken: Ein paar Worte als Präsident der REPLA Wynental Ich finde den Vorstoss als Petition von der Basis der Suhrer als richtig. Es ist gut, dass hier von unten her wieder einmal etwas Druck kommt. Wir müssen das unterstützen! Wenn ich als Oberwynentaler auf Aarau will, so muss ich immer Suhr umfahren: Entweder gehe ich links durch bei der Wältmattstrasse auf Oberentfelden oder rechts rum und wenn ich weiter will als Aarau, dann fahre ich am besten durch das Seetal. Das ist eine Katastrophe! Wir haben gehört, dass die WSB zwischen Suhr und Aarau auf ein eigenes Trasse verlegt werden sollte. Das Projekt ist schon weit, aber wir wissen, dass die SBB klemmt. Ich weiss auch nicht warum. Herr Landammann, Sie haben bei uns in Menziken bewiesen, dass Sie hier Dampf aufsetzen können. Tun Sie das im Falle Suhr auch! Wir wären Ihnen sehr dankbar.

Rolf Urech, Hallwil: Ich habe mit Interesse diese Petition gelesen und ich bewundere es, dass es noch Leute gibt, die eine Petition einreichen. Für mich ist diese Sache in Suhr schon lange eine verfahrenene Sache. Nun wurde ein letztes legales Mittel eingesetzt, um in Aarau vielleicht doch noch gehört zu werden. Der wirtschaftliche Aspekt wurde auch angesprochen. Ich kenne Leute und ich bin selbst einer davon, die sich weigern, in Suhr einzukaufen, weil sie nicht bereit sind, eine Viertelstunde anzustehen, bis sie endlich irgendwo parkieren können. Der Individualverkehr in Suhr ist ein Beispiel dafür, wie man den Autofahrern das Autofahren vermiesen will. Suhr lebt vom Individualverkehr! Wenn man nach Suhr will, um etwas anzuschauen oder etwas zu kaufen, dann geht man mit dem Privatauto, weil die öffentlichen Verkehrsmittel nicht in der Lage sind, nachher die Transporte auszuführen, die man machen möchte. Ich bin absolut kein Gegner des öffentlichen Verkehrs. Ich sehe auch die Notwendigkeit der Wynentalbahn. Es ist sehr wichtig, dass die WSB schlank und schnell vom Wynental nach Aarau kommt. Das heisst also, dass die WSB in Suhr auch behindert wird. Man macht eine gegenseitige Behinderung: Individualverkehr contra ÖV. Deshalb ist ein Zusammengehen für Individualverkehr und ÖV das Wichtigste! Wenn wir noch lange zuwarten, wird Suhr noch unattraktiver und die Bevölkerung in Suhr ist wirklich nicht beneidenswert. Ein Wunsch wäre, dass es etwas schneller geht als es vielleicht im Seetal mit dem Entscheid der Seetalbahn der Fall ist.

Martin Bossard, Kölliken: Ich respektiere das Anliegen der Suhrer selbstverständlich voll und ganz und die dort herrschenden Zustände sind eine Katastrophe. Die Rezepte jedoch, die nun hier herumgeboten werden, sind vom Stil der 60-er Jahre und absolut antiquiert. Wir sprechen die ganze Zeit nur von den Autos, die warten und stehen müssen und das Autofahren verleidet, wie mein Vorredner bemerkt hat. Aber ich meine: Man hat sich diese Suppe selbst eingebrockt! Man nahm keine Rücksicht auf die Velofahrer und die Fussgänger, man hungert die Nationalbahn aus, so dass es völlig unattraktiv wird, mit dem ÖV nach Suhr zu gehen. Man erstellt Wynenzentren ohne adäquate Anschlüsse an den öffentlichen Verkehr und nachher wundert man sich, wenn der Kollaps kommt. Da ist die Lösung nicht einfach, dass man im dichtest befahrenen Gebiet der Schweiz noch mehr und noch breitere Strassen baut. Hier gibt es höchstens eine Kombination von Lösungen, die darauf abzielen, dass auch der ÖV attraktiver wird, dass man vielleicht ab und zu mal mit dem Velo dort durchfahren kann, ohne das Auto zu benutzen. Hier sehe ich aber keinen einzigen Ansatz. Auch meine Vorredner sagten nichts dazu. Ich sehe hier nicht den Weg, dass man nun einfach freie Bahn für die Autos macht. Das konnte man noch vor 30 Jahren sagen, als man es noch nicht besser wusste. Aber heute, da wir schon 100'000 Autos auf der A1 haben und dann noch all die Strassen, die in dieselbe Richtung fahren, die auch dicht befahren sind, kann es doch nicht die Lösung am angehenden 3. Jahrtausend sein, dass man noch mehr Strassen baut! Da bitte ich die Regierung doch sehr darum, sich nicht ins Bockshorn jagen zu lassen und irgendeine Lösung mit noch breiteren Strassen zu realisieren. Man muss die Situation gesamthaft betrachten und mit allen Verkehrsteilnehmern!

Hans Gloor, Suhr: Herr Bossard bringt mich noch einmal ans Rednerpult. Was er hier nun gesagt hat, stimmt natürlich überhaupt nicht. Wir sind nicht in dieser komfortablen Lage wie Kölliken. Wir sind eben in Suhr unten. Wir haben die WSB, die wir seit Jahren gefördert haben und mitfinanzieren. Wir haben immer geschaut, dass sie gut ausgebaut wurde und auch jetzt will man sie noch verbessern, damit sie nicht im Verkehr stecken bleibt. Wir bauen Velowege; gerade wurden wieder 2 neue Velowege eröffnet. Im Zentrum von Suhr aber konnten wir noch nicht viel verwirklichen, weil der Verkehr dort zusammenbricht und man Velofahrer nicht in dieses Chaos schicken kann. Wir haben Wanderwege rund um Suhr und im Dorf, denken wir etwa an den Stadtbachweg vom Kino bis nach Aarau hinein. Man traf Massnahmen mit Zone 30 und schaute, dass die Velofahrer sichere Wege haben. Also daran liegt uns sehr viel! Es braucht ein Miteinander und das wollten wir in Suhr immer. Wir wollen nicht Strassen ausbauen, wir wollen nur den Verkehr, der nicht ins Dorf gehört, aussenrum umleiten!

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Landammann Dr. Thomas Pfisterer: Ich danke für die Petition und für die heutige Debatte. Sie hilft! Ich habe die Petition in den Verhandlungen in Bern bereits als Argument eingebracht. Die Situation in Suhr ist schwierig! Ich meine, dass es sich dabei um das schwierigste verkehrspolitische Problem handelt, das wir heute im Kanton zu lösen haben. Das sage ich ganz deutlich. Es ist nicht nur quantitativ eines der schwierigsten Probleme, sondern auch qualitativ. Das hilft den Suhrern nicht viel weiter, aber das ist eine objektive Feststellung.

Der Kanton kämpft seit langer Zeit und in den letzten Jahren intensiv. Wir haben, Herr Bossard, auf den Nebenbereichen der Strasse gewisse Fortschritte erreicht. Der Vorschlag dieser Vorfinanzierung der Ostumfahrung wurde angenommen. Das ist erfreulich. Ich danke dem Gemeinderat und hoffentlich bald auch der Gemeindeversammlung jetzt schon herzlich für das Mitmachen. Ich erinnere an die Umgehungsroute über die Wälmattstrasse. Sie ist wegen des Kantons offen und kann nun auch minimal wieder hergestellt werden. Diese Achse besteht also und ist wichtig für die Entlastung von Suhr.

Worum geht es eigentlich? Das muss einmal klargestellt werden: Es geht hier um ein Problem des Bundes und nicht des Kantons und auch nicht der Gemeinde Suhr. Es ist ein Problem der Bundesbahnen und der WSB und dafür ist der Bund zuständig und nicht der Kanton Aargau. Der Kanton Aargau hat sich eingeschaltet, weil nichts vorwärts ging und sich der Bund auf den Standpunkt stellte: Wenn ihr nicht macht, dann machen wir auch nichts! Ich halte aber deutlich fest: Das ist nicht Aufgabe des Kantons. Es ist selbstverständlich, dass Sie von uns erwarten dürfen und müssen, dass wir uns zusammen mit den Regionalplanungsverbänden für dieses Problem einsetzen. Ich möchte an dieser Stelle auch den 3 Regionalplanungsverbänden Lenzburg, Aarau und Zofingen, aber auch allen Gemeinderäten herzlich danken. Es sitzen in diesem Rat eine Reihe von Persönlichkeiten, die in diesen Behördendelegationen seit langem mitarbeiten und sehr genau im Bild sind, wo was brennt. Der Kanton kämpft! Wir haben genau soviel Kraft für dieses Projekt eingesetzt wie für den Baregg, für Reinach-Menziken, die Rheinfelderbrücke oder die Ostumfahrung Aarau. Im Gegenteil: Zeitlich war das Engagement hier wahrscheinlich noch grösser als an andern Orten. Das heisst aber nicht, dass man deswegen schneller am Ziel ist. Es hat verschiedene Persönlichkeiten in diesem Rat, die das teilweise in der Behördendelegation miterlebt haben. Wir alle waren der Meinung, dass wir Ende Februar des vergangenen Jahres endlich am Ziel seien. Im letzten Moment aber scheiterte das Projekt, weil ein Partner ausstieg. Das hiess aber: Von Vorne beginnen.

Wo liegen die Probleme? Sie liegen nicht zuletzt darin, dass die organisatorischen und finanziellen Grundlagen im Laufe dieser Jahre geändert haben. So hat uns beispielsweise allein der Umstand, dass die Bundesbahnen seit 1. Januar 1999 eine Aktiengesellschaft sind, ein Fundament unseres Entscheides unter den Füßen weggezogen. Plötzlich hatten sie ganz andere Kompetenzen, die sie im letzten Jahr noch nicht hatten. Vielleicht auch deshalb ist es etwas länger gegangen und wurde in dieses Jahr hinein fortgesetzt. Gleichzeitig meine ich aber, dass das eine Chance sei, dass wir jetzt eine Lösung finden.

Wo liegt das Problem in der Sache? Da sind wir uns einig: Das Hauptproblem liegt darin, dass die WSB aus der Strasse Suhr-Aarau auf das SBB-Trasse hinüberverlegt werden kann. Hier haben wir es mit einer Aktiengesellschaft zu tun: Die SBB-AG sind Eigentümer dieser Trassees und wir haben 2 Möglichkeiten seit dem 1. Januar 1999: Wir können die SBB enteignen oder mit ihr verhandeln. Enteignen, abgesehen davon, dass es fraglich ist, dass die Rechtsgrundlagen heute schon bestehen, das ist umstritten, selbst wenn sie bestehen, wissen Sie auch, dass man im Enteignungsverfahren problemlos 5 Jahre verlieren kann, also muss man alles daran setzen, sich mit dem Enteignungspartner zu

einigen und an dieser Enteignungspartnerdiskussion sind wir jetzt. Es wäre unsinnig, mit dem Kopf durch die Wand zu gehen! Es gilt auch hier: konferieren und nicht prozessieren. Wir sind daran! Ich bin vorsichtig optimistisch, aber bitte fragen Sie nicht mehr! Wir stecken mitten in den Verhandlungen, letzte Woche, dieses Woche und wahrscheinlich auch nächste Woche und ich darf Ihnen jetzt nicht mehr darüber sagen. Bitte: Fragen Sie nicht!

Vorsitzender: Ich verweise auf § 86 Abs. 4 der Geschäftsordnung: Die Stellungnahme des Rates wird den Petenten mitgeteilt. Der unterste Absatz vor dem Antrag war vor allem Gegenstand der Diskussion. Was hier zum Ausdruck gebracht wurde, muss in einer Mitteilung zusammengefasst werden. Wir stimmen ab über den Antrag auf dem rosaroten Blatt, der wie folgt lautet: "Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, die Petition im dargelegten Sinne zu beantworten."

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 139 Stimmen, ohne Gegenstimme, gutgeheissen.

Beschluss:

Die Petition vom 29. Juni 1999 betreffend "Behebung der misslichen Verkehrssituation in Suhr" wird zur Kenntnis genommen und im von der Kommissionspräsidentin dargelegten Sinne beantwortet.

Vorsitzender: Das Geschäft ist damit erledigt.

1589 Petition Sandra Winkler, Egliswil, betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz/Krankenkassenprämien-Verbilligung; Kenntnisnahme/keine Folge

Ursula Brun-Wüthrich, Mumpf, Präsidentin der Petitionskommission: An der Sitzung vom 7. September 1999 hat sich die Petitionskommission mit diesem Geschäft, welches am 31. Mai eingegangen ist, beschäftigt.

Frau Sandra Winkler aus Egliswil stellt das Begehren, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung auch möglich sein soll, wenn sich eine Verschlechterung der persönlichen Verhältnisse ergibt. Im weiteren beanstandet sie die Gesetzeslücke 9 dass im Nachhinein, bei wesentlich höheren def. Steuerzahlen keine Rückzahlungen vorgesehen seien. Eine weitere Forderung ist: der Prozentsatz beim Abzug des massgeblichen Einkommens für Einzelpersonen müsse tiefer angesetzt werden als für Familien. Die Kommission hat die Petition am 7. September 1999 behandelt. Sie stellte fest, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestand, die angebrachten Begehren im Vernehmlassungsverfahren einzubringen. Dies wurde im Amtsblatt publiziert. Die Petition ging einen Tag nach der 1. Beratung der Revision des Einführungsgesetzes des KVG ein.

Das Anliegen, dass auf Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (Verschlechterung) sofort reagiert werden muss, ist nach den Beratungen des EG/KVG des Grossen Rates erfüllt. Die Möglichkeit der Rückforderung erhaltener Beiträge, bei einer Verbesserung der persönlichen Situation, wurde bei den Beratungen abgelehnt. Das Begehren, dass für Einzelpersonen der massgebliche Prozentsatz beim

Abzug des massgebenden Einkommens tiefer angesetzt werden müsse, ist nicht erfüllt. Die Kommission konnte auf diesen Punkt nicht eintreten. Sie weist darauf hin, dass dieser Forderung allenfalls durch eine Motion Gehör verschafft werden könnte.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, dieser Petition keine Folge zu leisten.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen dazu vor. Ich stelle fest, dass auch dieser Beschluss gemäss § 85 Abs. 4 den Petenten mitgeteilt wird. Der Antrag der Kommission lautet wie folgt: "Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, dieser Petition keine Folge zu leisten."

Abstimmung:

Für den Antrag: 86 Stimmen.

Dagegen: 10 Stimmen.

Beschluss:

Die Petition vom 31. Mai 1999 betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz/Krankenkassenprämien-Verbilligung wird zur Kenntnis genommen; es wird ihr keine Folge geleistet.

1590 Aufsichtsbeschwerde von Jack Keown, Baden, gegen Gerichtspräsidentin Andrea Staubli und Oberrichter Roduner, Fehr und Schmid; Nichteintreten

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs, Referentin der Justizkommission: Wir haben es wieder einmal mit einer Aufsichtsbeschwerde gegen Gerichtspräsidenten und Oberrichter zu tun. Den Sachverhalt können Sie dem ausgeteilten Blatt entnehmen. Ich möchte kurz in Erinnerung rufen, dass die Justizkommission nur verpflichtet und berechtigt ist, allfällige Aufsichtsbeschwerden gegenüber Oberrichterinnen und Oberrichtern zu behandeln. Auf die Aufsichtsbeschwerde gegen Frau Gerichtspräsidentin Andrea Staubli kann somit von allem Anfang an gar nicht eingetreten werden.

Auf eine Aufsichtsbeschwerde gegenüber Oberrichtern darf nur eingetreten werden, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Amtspflichten, insbesondere bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall: der Beschwerdeführer kritisiert den Inhalt eines Entscheides, insbesondere macht er Fehler bei der Beweisabnahme und Beweiswürdigung geltend. Diese Rügen können mit den ordentlichen Rechtsmitteln vorgebracht werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist dafür das falsche Mittel. Die Justizkommission ist deshalb einstimmig zum Ergebnis gelangt, dass auf die Aufsichtsbeschwerden nicht eingetreten werden kann.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Abstimmung:

Eintreten auf die Aufsichtsbeschwerde wird von einer überwiegenden Mehrheit abgelehnt.

1591 Dekret über die Jugendstrafrechtspflege; Änderung; Genehmigung bzw. Beschlussfassung

(Vorlage vom 8. September 1999 des Regierungsrates)

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Wie Sie Ihren Unterlagen entnehmen können, sieht das zurzeit gültige Dekret über die Jugendstrafrechtspflege die Bestellung von 4 Jugendanwältinnen und Jugendanwälten vor. Diese Bestimmung wurde zu einer Zeit erlassen, wo man davon ausging, dass die Geschäftslast nie mehr ansteigen würde. Diese Lösung erwies sich als sehr unflexibel. Zurzeit verfügt die Jugendanwaltschaft über 1'120 Stellenprozente. Diese verteilen sich auf Jugendanwälte, Sozialarbeiter und Sekretariat.

Aufgrund der steigenden Geschäftslast reicht die im Dekret vorgesehene Anzahl Jugendanwälte nicht mehr aus. Um die Anzahl dieser Anwälte erhöhen zu können, muss erst das vorliegende Dekret geändert werden. Die Änderungen betreffen einzig die Bestimmungen bezüglich der Anzahl Jugendanwältinnen und Anwälte, die neu zugelassen werden sollen.

Die Änderung dieser Bestimmungen bedeutet nicht, dass nun Jugendanwälte auf Vorrat eingestellt werden. Der Grosse Rat wählt nach wie vor die Jugendanwälte und kann auch deren Anzahl bestimmen. Zudem ist zu erwähnen, dass die Personalaufstockung stellenneutral geplant ist, d.h. die Stellen werden departementsintern kompensiert.

Zur Detailberatung: In der Detailberatung wurde die Dekretsänderung einstimmig so verabschiedet, wie sie in der regierungsrätlichen Botschaft vorgeschlagen wurde.

Vorsitzender: Die Fraktionen der EVP, CVP, FDP, SVP, Grüne und die Fraktionsgemeinschaft SD/FP/EDU sind stillschweigend für Eintreten auf die Vorlage.

Elisabeth Heuberger, Gontenschwil: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Die SP-Fraktion tritt auf das Dekret über die Jugendstrafrechtspflege ein und stimmt ihm zu. Im alten Dekret aus dem Jahre 1987 war die Anzahl der Jugendanwälte und -anwältinnen auf 4 Stellen festgelegt, also 400 Stellenprozente. Wegen der stark zunehmenden Verfahrenszahlen im Jugendstrafrecht führte dies zu einer unzumutbaren und gravierenden Arbeitsüberlastung auf der Jugendanwaltschaft.

Im vorliegenden neuen Dekret wird die Festsetzung der Anzahl Jugendanwältinnen und -anwälte dem Grossen Rat überlassen, auf Vorschlag des Regierungsrates, was eine flexiblere Verteilung der Stellenprozente innerhalb der Jugendanwaltschaft ermöglicht. Laut Botschaft des Regierungsrates wird die Dekretsänderung einen massvollen personellen Ausbau der Jugendanwaltschaft ermöglichen, von bisher 11,2 Stellen auf 12,2 Stellen.

Dies ist ja soweit alles gut und recht und es wird bestimmt der richtige Weg eingeschlagen. Es muss aber deutlich gesagt werden, dass diese Massnahmen die Probleme der Jugendstrafrechtspflege nicht lösen können und nur einen lobenswerten Ansatz darstellen. Die Jugendanwaltschaft nimmt bei den Justizbehörden eine besondere Stellung ein. Sie ist nicht nur zum Strafen da, sondern sie hat einen Betreuung- und Begleitauftrag zu erfüllen. Sie arbeitet mit dem Jugendlichen, seiner Familie und seinem Umfeld. Die mit Problemen wie Arbeitslosigkeit, Drogenkonsum usw.

belasteten Jugendlichen können nicht einfach sich selbst überlassen werden, das heisst, die Geschäfte müssen sofort erledigt werden, es dürfen keine Pendenzen entstehen. Die Arbeit geht rund um die Uhr, auch Samstag und Sonntag muss die Betreuung der Jugendlichen gewährleistet sein, was einen Pikettdienst voraussetzt. Wenn nun die Anzahl der Fälle steigt, führt dies dazu, dass die Qualität der Arbeit leidet, indem für den einzelnen Jugendlichen nicht mehr genügend Zeit aufgewendet werden kann.

Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig eine sorgfältige Arbeit der Jugendanwaltschaft für den betroffenen Jugendlichen, jedoch auch für das Gemeinwesen ist. Es ist überaus wichtig für uns alle, dass möglichst viele Jugendliche, die mit der Jugendanwaltschaft in Berührung kommen, auf einen für sie sinnvollen Weg gewiesen werden können. Wir müssen uns bewusst sein, dass mit dem Dekret und der Botschaft ein lobenswerter Anfang gemacht wird, dass damit aber die Probleme der aargauischen Jugendstrafrechtspflege kaum gelöst werden. Das heisst im Klartext: Die Sache muss vom Departement des Innern, der Justizkommission und dem Parlament weiterverfolgt werden.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Eintreten vor. Eintreten ist damit unbestritten und demzufolge beschlossen. Zur Detailberatung liegen keine Wortmeldungen vor. Die Dekretsänderungen sind damit unbestritten und so beschlossen. Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung:

Die Dekretsänderung wird mit 113 Stimmen, ohne Gegenstimme, zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender: Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die vorberatende Arbeit.

1592 Dekret über Gebühren für Amtshandlungen und Entschädigungsansätze der Gemeinden (GGebD); Änderung; Genehmigung bzw. Beschlussfassung; Rückzug der Motion Harry Lütolf, Wohlen, betreffend Gebührenregelung im Zivilstandswesen

(Vorlage vom 22. September 1999 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen vom 4. November 1999 der Staatsrechnungskommission, denen der Regierungsrat zustimmt)

Dr. Roland Bialek, Buchs, Referent der Staatsrechnungskommission: Die vorliegende Revision des Gemeindegebührendekretes ist von den Gemeinden veranlasst worden, damit die Gebühren der Einwohnerkontrolle analog zum Zivilstandswesen angepasst werden. Die Botschaft zu dieser Revision wurde am 22. September 1999 dem Grossen Rat zugestellt. In der Zwischenzeit ist nun ein neuer Aspekt aufgetaucht. Der Bundesrat hat am 27. Oktober 1999 die neue "Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen" erlassen. Dies hat folgende Konsequenzen:

1. Gemäss Botschaft 99.327 soll der bestehende § 11 des Gemeindegebührendekrets ganz aufgehoben werden. Der Bund hat jedoch nicht im erwarteten Umfang seiner neuen Kompetenz die Gebühren im Zivilstandswesen zu regeln Gebrauch gemacht. Deshalb soll die Regelung für Gebühren für Heimatscheine unter Abs. 1 c beibehalten werden.

2. Der Vergleich zwischen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen des Bundes und dem Dekret über Gebühren für Amtshandlungen und Entschädigungsansätze der Gemeinde des Kantons zeigt, dass der Bund generell gebührenfreudiger als der Kanton ist. Dies hat nun zur Auswirkung, dass zum Beispiel das Erstellen einer Fotokopie im Zivilstandswesen, das durch den Bund geregelt ist, zwei Franken kostet, während die gleiche Fotokopie bei der Einwohnerkontrolle, die durch den Kanton geregelt wird, nur einen Franken kostet. Die Staatsrechnungskommission hat auf eine Erhöhung der Gebühren in diesem Dekret auf "Bundesniveau" verzichtet. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass wir Änderungen des Bundes jederzeit ausgeliefert sind. Eine Harmonisierung wird damit nicht erreicht.

Am 2. November 1999 wurde eine Motion von Harry Lütolf betreffend Gebührenregelung im Zivilstandswesen eingebracht. Über die mögliche Auswirkung auf das vorliegende Dekret werde ich unter § 11 zurückkommen.

Die Staatsrechnungskommission ist auf die Teilrevision stillschweigend eingetreten und hat ihr mit den vorliegenden Änderungen mit 13 Ja zu 0 Nein zugestimmt.

Zum Abschluss der Einleitung meines Referats soll noch eine grundsätzliche Bemerkung angebracht werden. Beim vorliegenden Detaillierungsgrad in diesem Dekret ist der Grosse Rat in der heutigen Zeit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung wahrscheinlich nicht mehr das richtige Gremium. Dies müsste bei einer grösseren Revision berücksichtigt werden.

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag auf Nichteintreten vor.

Urs Hümbeli, Hägglingen: Ich stelle Ihnen Antrag auf Rückweisung. Begründung: Wir bezahlen alle Kantons- und Gemeindesteuern. Das Gemeindehaus ist von unseren Steuern bezahlt, die Infrastruktur ist von unseren Steuern bezahlt, die Leute, die dort ihren Arbeitsplatz finden, sind ebenfalls von unseren Steuern bezahlt und nun kommen Sie und sagen, dass für die Dienstleistung, die diese Personen vollbringen, sollen die Leute, die jene bezahlen ebenfalls noch einmal eine zusätzliche Gebühr bezahlen. Haben wir nicht schon genug Steuern, die wir x-mal versteuern? Das reicht als Argument! Sind Sie nicht blauäugig. Alles was unter § 11 gestrichen wird, wird ganz sicher bei einer nächsten Gelegenheit umfangreicher wieder eingesetzt. Ich lasse mich aber gerne vom Regierungsrat belehren.

Vorsitzender: Die Fraktionen der EVP, SP und der Grünen treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wir haben dieses Dekret besprochen, die äusseren Einflüsse für die Teilrevision analysiert und treten mehrheitlich darauf ein. Dies nach dem Motto: Augen zu und durch! Denn es stellt sich wirklich die Frage, ob dieses Geschäft grossratswürdig sei, so beispielsweise bei der Bemessung der Höhe für Kopien der Gemeinden. Aber die gesetzlichen Grundlagen wollen es so. Beim aufzuhebenden § 11 wird Ihnen eine Fraktionsminderheit einen Antrag stellen. Wir bitten Sie, auf dieses Geschäft einzutreten.

Walter Markwalder, Würenlos: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. In der Behandlung innerhalb der SVP-Fraktion wurde auch darüber diskutiert, ob ein Gebührendekret überhaupt noch zeitgemäss ist oder ob es nicht gleich

heute aufgehoben werden soll. Grund: Die Einnahmen der Gebühren stehen in keinem Verhältnis zu den übrigen kommunalen Einnahmen. Die Arbeitsleistungen und Umtriebe, welche für die Gebühren geleistet werden müssen, wird mit der Höhe der Gebühr meistens nicht gedeckt und die Amtshandlungen werden heute durchwegs von entlöhnten Amtsträgerinnen und Amtsträgern durchgeführt. Trotzdem hat die Fraktion der SVP die Detailberatung durchgeführt und bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten. Ein kleine Mehrheit gegen eine grosse Minderheit und einigen Enthaltungen empfiehlt Ihnen zudem, die Anträge des Regierungsrates mit den Abänderungsanträgen der Staatsrechnungskommission zum Beschluss zu erheben. Wir laden den Regierungsrat aber ein, bei der Beratung der umfassenden Revisionsvorlage die Frage der weiteren Aufrechterhaltung gründlich zu beurteilen.

Damian Keller, Endingen: Ich muss zugeben: Bis vor kurzer Zeit wusste ich nicht, dass ein solches Dekret überhaupt existiert. Dieses Unwissen mag der Grund sein, warum ich über das Vorliegende so erstaunt bin, ja mich sogar ärgere. Ich weiss: Es handelt sich um eine Revision und nicht um etwas grundsätzlich Neues. Trotzdem kann ich es nicht verklemmen, meine Gedanken hier zu platzieren. Da muss also wirklich der Grosse Rat mit seinen 200 Mitgliedern darüber befinden, ob ein Heimatschein einer Gemeinde 20 Franken oder 25 Franken kostet, oder dass die Wahlbüromitglieder werktags mindestens 16 Franken und sonntags mindestens 20 Franken Stundenlohn erhalten, oder ob eine Fotokopie eben 50 Rappen, 1 Franken oder 2 Franken kosten soll. Was soll das eigentlich? Ist es Aufgabe, Sinn und Zweck, dass sich die Regierung, die Staatsrechnungskommission und jetzt 200 Grossrätinnen und Grossräte mit solchen Geschäften herumschlagen? Ist das effiziente politische Arbeit? Ist das ein Thema, welches politische Diskussion braucht? Wirken wir glaubwürdig und ist es verhältnismässig, wenn der Grosse Rat solche kleinkarierten Dekrete, deren Einnahmen in die Gemeindekassen fliessen, andererseits im Rahmen von kantonseigenen WOV-Projekten grosse Kompetenzen abtritt? Meine Antwort: Was wir hier machen, ist überholt und veraltet und braucht nicht den Geist und Segen von 200 Grossrätinnen und Grossräten. Ich stelle den Antrag, nicht auf das Geschäft einzutreten, damit eine zeitgemässere, effizientere und damit auch sinnvollere Lösung möglich wird. Ich lege Wert darauf, dass Sie den Argumentationsunterschied im Nichteintretensantrag zu Herrn Hümbeli beachten!

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Eintreten vor.

Dr. Roland Bialek, Buchs, Referent der Staatsrechnungskommission: Zum Rückweisungsantrag von Herrn Hümbeli: Klar werden Steuern bezahlt. Ich denke aber, dass man einmal eingehend die Einnahmeseite der Gemeinde oder des Kantons studiere! Dann würde man wahrscheinlich feststellen, dass nicht alles über die Steuern bezahlt wurde, sondern ein gewisser Anteil eben auch Gebühren sind. Deshalb ist es eine grundsätzliche Frage, ob man gewisse Dienstleistungen über Gebühren regeln will oder ob man alles über entsprechend höhere Steuern bezahlen will. Ein Hinweis noch zu § 11: Dieser Antrag wurde natürlich nicht einfach gestrichen, damit diese Gebühren nicht erhoben werden. Es ist anders: Der Bundesrat hat seine Kompetenz ausgeschöpft, um diesen Bereich zu regeln. Deshalb müssen wir ihn streichen.

Zum Rückweisungsantrag von Herrn Keller: Wir haben diese Thematik, ob dieser Detaillierungsgrad hier in diesem Kreis überhaupt diskutiert werden sollte, selbstverständlich in der Staatsrechnungskommission diskutiert. Was nun vorliegt, ist eine Teilrevision, die auf dem momentanen System basiert. Wenn man rückweist, müsste man auf eine Totalrevision mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hinarbeiten. Das ist eine andere Möglichkeit. So wie es aber im Moment vorliegt, ist das nicht realisierbar.

Regierungsrat Kurt Wernli: Ich kann Ihnen versichern: Das ist nicht erste Priorität der Aufgaben für den Regierungsrat, Ihnen hier diese Teilrevision zu unterbreiten. Zwei Gründe haben uns aber zu dieser Teilrevision bewogen bzw. veranlasst, es tun zu müssen: 1. Verschiedene Gemeinden sind an uns herangetreten, man möge hier eine Revision vornehmen, um diese Gebühren der heutigen Teuerung und den Aufwendungen anzupassen. Selbstverständlich nehmen wir solche Signale aus den Gemeinden sehr ernst, vor allem auch im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Aufgabenteilung und bezüglich der Lastenverteilung, die ja vom Bund überwältigt wurde, so dass wir auch einen Beitrag für die Gemeinden leisten können, damit sie hier zu Mehreinnahmen kommen.

Der Hauptgrund liegt aber anderswo: Der Bund hat die Gebühren im Zivilstandswesen verändert und den heutigen Kostensituationen wesentlich angepasst. Nun wäre es sehr stossend, wenn wir beim Zivilstandswesen angepasste Gebühren hätten und beim Bereich der Einwohnerkontrolle noch die alten Gebühren. Wenn beispielsweise ein Bürger oder eine Bürgerin an den Schalter kommt und im Zivilstandsbereich eine Dienstleistung beansprucht und gemäss einer Bundesverordnung eine Gebühr zu entrichten hat und dann ist die gleiche Person in der Gemeinde zuständig für die Einwohnerkontrolle und der gleiche Bürger, die gleiche Bürgerin möchte auch hier noch eine Dienstleistung, die in etwa den gleichen Umfang hat und muss dafür eine völlig andere Gebühr entrichten, das ist stossend. Deshalb beantragen wir hier eine Anpassung an die Ordnung des Bundes. Wir haben keine Gleichschaltung, das ist leider nicht ganz möglich, aber doch eine Annäherung. Das ist der Hauptgrund.

Warum soll sich der Grosse Rat nun mit einer solchen Situation befassen? Ich teile die Auffassung, dass das nicht grossratswürdig ist! Damit bin ich voll und ganz einverstanden. Aber es hat natürlich mit unserem Rechtsstaat zu tun. Auch der Regierungsrat darf sich nicht willkürlich über Dekrete und Grundlagen hinwegsetzen, die Gebühren überhaupt generieren. Dazu braucht es eine klare Rechtsgrundlage und eine solche haben wir nicht, die dem Regierungsrat eine solche Kompetenz einräumen würde. Jetzt mache ich einen kleinen Bogen: Wir werden dem Rat demnächst eine Vorlage unter dem Titel "Demokratiereform" unterbreiten. Da können Sie dann diese Kompetenz an den Regierungsrat erteilen, wenn das noch gewünscht sein wird. Wir werden Sie dazu anregen, dass wir hier eine saubere und neue Ordnung erzielen, die das auch wirkungsorientiert veranlasst. Diese "Demokratiereform" ist noch nicht soweit gediehen, dass wir sie Ihnen schon unterbreiten könnten und bis sie greift, braucht es eine obligatorische Volksabstimmung. Deshalb müssen wir diese Teilrevision vorziehen. Ich bitte Sie, diese Rechtsgrundlage zu berücksichtigen und in diesem Sinne sowohl den Rückweisungsantrag als auch den Nichteintretensantrag zurückzuweisen.

Zu den Kriterien der Anpassung der Gebührenansätze: Es besteht eine aufgelaufene Teuerung von rund 42 % seit 1983, als diese Gebühren zum letzten Mal angepasst wurden. Man stellt fest, dass die Arbeit auf den Einwohnerkontrollen komplexer geworden ist. Es ist ein merklich angestiegener Verwaltungsaufwand auf den Einwohnerkontrollen ausgewiesen. Es geht auch hier um das Kostendeckungsprinzip, das wir in Annäherung anstreben. Es geht aber auch um das Äquivalenzprinzip: Gleiche Gebühren für gleiche Dienstleistungen. Dieses Prinzip scheint uns gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die eine Leistung erwarten, eine wichtige, grundsätzliche Frage zu sein. Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten!

Vorsitzender: Herr Hümbeli hat einen Nichteintretensantrag angekündigt, diesen dann aber als Rückweisungsantrag bezeichnet. Wovon kann ich ausgehen? Herr Keller hat einen Nichteintretensantrag gestellt. Schliessen Sie sich diesem Antrag an? Herr Hümbeli signalisiert mir, dass er seinen Rückweisungsantrag zugunsten des Nichteintretensantrags von Herrn Keller zurückzieht.

Abstimmung:

Eine offenkundige Mehrheit votiert für Eintreten auf die Vorlage.

Vorsitzender: Wir kommen damit zur Detailberatung. Ich verweise auf die Unterlagen: Botschaft und rosarote Synopse. Der Regierungsrat stimmt den Änderungsanträgen der Kommission zu.

Titel

Zustimmung

Ingress

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Harry Lütolf, Wohlen: Es ist schon fast peinlich, dass ich Sie wegen meines Antrages behelligen muss. Wir haben aber keine Redaktionslesung und wir wollen ja saubere gesetzliche Grundlagen. Im Ingress ist von Art. 33 Abs. 1 der alten Staatsverfassung die Rede, die ja nicht mehr in Kraft ist. Es wird in der Botschaft darauf hingewiesen, dass die Bestimmung weiterhin gilt, gestützt auf § 128 der nun geltenden Kantonsverfassung. Das sollte so auch erwähnt werden, so dass es dann heisst: "gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. m der Staatsverfassung in Verbindung mit § 128 der Kantonsverfassung." Noch etwas: Wenn wir dann bei § 11 beschliessen, dass die lit. c beibehalten werden soll, dann muss auch der Verweis im Ingress auf das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch bestehen bleiben, weil dort die Kompetenznorm festgehalten ist, womit der Grosse Rat per Dekret in diesem Bereich - hier eben der Heimatschein - die Gebühr regeln kann. Schliesslich stelle ich jetzt schon einen Eventualergänzungsantrag für den Ingress, falls mein Antrag in § 11, der von einer Minderheit der CVP-Fraktion unterstützt wird, angenommen wird. Es soll dann dort noch, zum Einführungsgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. März 1911 mit der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen ergänzt werden. Das ist die bundesrätliche Verordnung, die auf den 27. Oktober dieses Jahres erlassen wurde. Ich werde dann in § 11 darauf zurückkommen. Jetzt geht es mir einmal darum, die erste Bereinigung vorzunehmen und dann eventualiter diese Verordnung des Bundesrates in den Ingress zu nehmen.

Vorsitzender: Es liegen dazu keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Ich danke Herrn Lütolf. Das ist eine sehr aufmerksame Lesung auch des Ingresses. Die Staatsrechnungskommission hat auch auf Antrag der Regierung diesen § 11 bezüglich Heimatschein im Nachgang noch in das Dekret aufgenommen. Es ist tatsächlich so, dass, wenn wir eine korrekte rechtliche Abstützung haben wollen, wir uns nach wie vor auf das EG ZGB abstützen können bezüglich Heimatscheingebühr. In diesem Sinne bin ich einverstanden, dass wir auch den Verweis auf § 30 EG ZGB aufnehmen.

Vorsitzender: Herr Lütolf stellt Antrag, den Ingress wie folgt zu fassen: "...gestützt auf Art. 33 Abs.1 lit. m der Staatsverfassung in Verbindung mit § 128 der Kantonsverfassung, § 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911, § 11 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983 und § 4 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964, ...". Wer dieser Ergänzung zustimmen kann, soll sich erheben, auch wenn er nicht weiss, was er abstimmen muss! (*Heiterkeit*)

Abstimmung:

Der Ergänzungsantrag von Herrn Lütolf wird von einer offenkundigen Mehrheit gutgeheissen.

§§ 1 und 10 Abs. 2

Dr. Roland Bialek, Buchs, Referent der Staatsrechnungskommission: Zu § 2: Der Stundenansatz in § 2 wurde bei Fr. 20.-- belassen, obwohl unter § 15 je halbe Stunde Fr. 30.-- eingesetzt wurde. Dieses Missverhältnis wurde von der Staatsrechnungskommission zwar bemerkt, konnte jedoch beseitigt werden. Der § 2 kann heute nicht geändert werden, weil er auf der alten Staatsverfassung beruht. Gemäss neuer Kantonsverfassung kann er geändert werden, sobald eine gesetzliche Basis vorhanden ist. Dies ist jedoch noch nicht der Fall.

Zustimmung

§ 11 Abs. 1 lit. a, b und d - u, Abs. 2 und 3

Dr. Roland Bialek, Buchs, Referent der Staatsrechnungskommission: Zu § 11: Hier ist unter den Anträgen der Staatsrechnungskommission, die in der Einleitung zu meinem Referat bereits besprochene Beibehaltung der Gebühren für Heimatscheine zu finden. Als Konsequenz sind ebenfalls die Absätze 4 und 5 beizubehalten.

Unter § 11 hat die Staatsrechnungskommission ebenfalls die Motion von Harry Lütolf betreffend Gebührenregelung im Zivilstandswesen diskutiert. Diese wurde am 2. November 1999 eingereicht und beauftragt den Regierungsrat, das Dekret über Gebühren für Amtshandlungen und Entschädigungsansätze der Gemeinde (SAR 666.710) vom 28. Oktober 1975 im Bereich des Zivilstandswesens den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen, wobei an der Kostenlosigkeit der Ehe für Ansässige festzuhalten ist. Aus verständlichen Gründen gibt es zu diesem Vorstoss noch keine Stellungnahme des Regierungsrats und damit auch keine Diskussion im Grosse Rat. Wollte man jedoch dem Anliegen der Kostenlosigkeit der Ehe für Ansässige stattgeben, so wäre das sinnvollersweise im Rahmen der vorliegenden

Revision zu machen. Dies gäbe einen neuen Absatz 2 mit dem Wortlaut: "Keine Gebühr wird erhoben für die Trauung, wenn mindestens ein Brautteil im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat und die Trauung während der ordentlichen Trauungszeit erfolgt." Die Staatsrechnung hat diese Variante diskutiert und mit 12 zu 0 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzender: Die Aufhebung von § 11 Abs. 1 lit. a, b und d - u, Abs. 2 und 3 ist unbestritten und demzufolge so beschlossen. Damit sind wir bei Abs. 4 und 5, die bleiben. Hierzu liegt ein Antrag vor.

Harry Lütolf, Wohlen: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob der Grosse Rat für das folgende Anliegen das nötige Verständnis aufzubringen vermag. Das ist wohl auch dem Umstand zuzuschreiben, dass die meisten hier im Saal wohl bereits - wie man so schön sagt - unter der Haube sind bzw. dass sich hier im Rat wohl kaum noch Heiratswillige finden lassen. Ich nehme übrigens keine Heiratsanträge entgegen! Zur Sache: Auf den 1. Januar 2000 wird die bundesrätliche Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 in Kraft treten. Wie vom Regierungsrat in der Botschaft richtig festgehalten wird, wird dem Bund die Kompetenz zugesprochen, im Bereich des Zivilstandswesens die Gebührenerhebung abschliessend zu regeln. Die diesbezüglichen Regelungen der Kantone werden durch das Bundesrecht derogiert. Der Bundesrat hat nun aber bewusst und wohlwissend um die Bedeutung der Materie eine Ausnahme vorgesehen. In Art. 3 Abs. 2 der neuen Zivilstandsgebührenverordnung des Bundesrates wird den Kantonen das Recht zugestanden, auf die Gebührenerhebung für die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung ganz oder teilweise zu verzichten, wenn mindestens ein Brautteil im betreffenden Zivilstandskreis Wohnsitz hat. Aus der Tagespresse war zu entnehmen, dass eine Vielzahl von Kantonen von dieser Ausnahme Gebrauch machen werden und dass in den umschriebenen Grenzen auf diese Heiratsabgabe verzichtet werden soll. Es würde nun dem Staate Aargau gut anstehen, wenn er mit den andern Kantonen gleichzieht.

Um was geht es eigentlich? Es geht um nicht mehr und um nicht weniger als um ein verfassungsmässiges Grundrecht, um die Ehefreiheit und das Recht zur Ehe, das unter dem Schutze der Gemeinschaft steht. Kommt nun der Staat daher und fängt an, für das Heiraten ausnahmslos zu kassieren, dann ist dieses Grundrecht empfindlich tangiert. Man mag einen solchen Eingriff geringschätzen und verharmlosen. Für mich zeugt dieses Vorgehen von einer gewissen Respektlosigkeit an der Bedeutung der Institution Ehe. Es geht in dieser Sache nicht einfach um das liebe Geld. Es geht hier um Sitte und Moral. Verschiedentlich konnte ich, auch von Seiten der vorberatenden Kommission vernehmen, dass es sich ja nur um geringfügige Gebühren handelt und das Ganze gar nicht so ins Gewicht fällt. Dazu muss ich sagen, dass man erstens offenbar von falschen Zahlen ausgegangen ist: Für die allerbilligste Variante, wo der Bund der Ehe eingegangen werden kann, blättert man für die Vorbereitung und die Trauung 110 Franken hin. Hält man sich nicht an die Vorgaben oder will man kleine Extras, kann die Rechnung dann schnell mal happiger ausfallen. Sie können das dem Gebühre auszugs entnehmen. Nicht für jeden sind 110 Franken nichts und nicht jeder kann sich nach der Trauung eine Hochzeitsfeier leisten. Zweitens hat der Bundesrat in der Zivilstandsgebührenverordnung eine automatische Anpassung der Gebühren an die Preisentwicklung vorgesehen.

Vom automatischen Teuerungsausgleich können viele Erwerbstätige ja nur träumen. Die Problematik wird sich somit in Zukunft noch markant verschärfen. Abschliessend rufe ich Sie noch einmal auf, auf die unsägliche Heiratsabgabe im umschriebenen Rahmen zu verzichten.

Eine Schlussbemerkung: Im Sinne der Verfahrensökonomie werde ich meine kürzlich eingereichte Motion zu diesem Thema zurückziehen, sollte ich heute den Grossen Rat von meinem Anliegen nicht überzeugt haben. Den Wortlaut übergebe ich dem Präsidenten; er ist etwas anders ausgefallen, als das, was der Herr Kommissionspräsident vorgetragen hat.

Vorsitzender: Zu § 11 liegt ein neuer Abs. 2 vor. Ich verlese diesen Antrag: "Für die Vorbereitung der Eheschliessung und der Trauung wird gestützt auf Art. 3 Abs. 2 ZStGV keine Gebühr erhoben, wenn mindestens ein Brautteil im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat, das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens gleichzeitig von den auf dem Zivilstandsamt erscheinenden Verlobten gestellt wird und die Trauung während den ordentlichen Bürozeiten vollzogen wird." Das ist ein sehr anspruchsvoller Antrag, aber er steht zur Diskussion.

Walter Markwalder, Würenlos: Wir haben auch diesen Passus heute Morgen diskutiert und sind der gleichen Meinung wie die Mehrheit der Staatsrechnungskommission, dass man diesen Abs. 2 nicht einführen soll. Die Begründung hat der Herr Kommissionssprecher und Herr Lütolf teilweise bereits gegeben. Ich weise aber noch darauf hin, dass von uns weiter zur Begründung angeführt wird: Die Ehe ist für alle gleich. In diesem Sinne soll auch hier Gleichbehandlung stattfinden. Wenn jemand nicht aus der Gemeinde stammt, in der er heiratet, soll das für ihn gleich sein, wie für jemand, bei dem ein Teil aus der Gemeinde stammt.

Harry Lütolf, Wohlen: Zur Konkretisierung: Das Ganze ist so kompliziert ausgefallen, weil ich wirklich nur will, dass die billigste Variante gratis ist. Deshalb müssen die beiden Brautleute zusammen auf dem Zivilstandsamt erscheinen. Wenn sie das nicht tun, wird es schon teurer. Zudem müssen sie zu Bürozeiten erscheinen, sonst wird es auch gleich teurer. Das ist so in der Gebührenverordnung des Bundesrates vorgesehen.

Die Gleichheit ist natürlich gewährleistet, weil jeder und jede in ihrer Wohnsitzgemeinde gratis heiraten kann. Das gilt in jeder Gemeinde.

Dr. Roland Bialek, Buchs, Referent der Staatsrechnungskommission: Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen lesen wir, dass die Kantone vorsehen können, dass die Gebühr für die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung ganz oder teilweise erlassen werden kann, wenn mindestens ein Brautteil im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat, dann kann dieser Antrag gestellt werden. Die Staatsrechnungskommission hat über einen ähnlichen Antrag diskutiert. Ich habe ihn zuvor vorgelesen. Die Diskussion in der Kommission hat in genereller Form stattgefunden und es zeigte sich, dass die Kommission einem ähnlichen Antrag, wie er nun gestellt wurde, nicht zustimmen kann. Sie ist der Meinung, dass auch für diese Dienstleistung eine Gebühr bezahlt werden soll. Es wurde auch gesagt, dass diese Gebühren bei einer Heirat

doch meistens einen kleineren Teil ausmachen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Regierungsrat Kurt Wernli: Als ich vor mehr als 30 Jahren geheiratet habe, wusste ich noch nicht, dass ich ein 'Brautteil' bin. Sie sehen: Die moderne Gesetzgebung des Bundes erfindet auch hier neue Begriffe, mit denen wir dann arbeiten müssen. Also, liebe Brautteile, nehmen Sie zur Kenntnis, dass hier ein Unterschied gemacht werden soll, zwischen jenen Heiratswilligen, die allenfalls am Ort wohnen und jenen, die nicht an einem bestimmten Ort wohnen. Das ist der Hauptgrund, warum wir diesen Antrag ablehnen, auch aus Gründen der Gleichheit. Wenn man die Ehefreiheit schon hochhält - und ich halte sie auch noch hoch nach über 30 Jahren Ehe mit der gleichen, ich betone, mit der gleichen Frau -, ist es wichtig, dass wir das Prinzip der Gleichheit auch hier hochhalten.

Ich erlaube mir die Bemerkung dennoch, obwohl Herr Lütolf anderer Meinung ist: Diese Gebühr ist in keinem Verhältnis des nachfolgenden Trauungsanlasses. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Lütolf: 19 Stimmen.
Dagegen: 87 Stimmen.

Im Übrigen Zustimmung zur Aufhebung

Vorsitzender: Wir nehmen zudem Kenntnis vom Rückzug der Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 2. November 1999 betreffend Gebührenregelung im Zivilstandswesen.

§ 12

Zustimmung zur Aufhebung

§ 15

Dr. Roland Bialek, Buchs, Referent der Staatsrechnungskommission: Zu § 15: In Absatz 1 unter den Buchstaben h bis k ist in der Botschaft des Regierungsrats für die Gebühren ein Bereich von Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- vorgesehen. Aus der Sicht der Staatsrechnungskommission ist dieser Spielraum bei Kleinstgebühren unverhältnismässig. Dem Antrag auf eine generelle Festsetzung auf Fr. 20.-- wurde mit 13 Ja zu 0 Nein zugestimmt.

Zustimmung

§ 16

Zustimmung zur Aufhebung

Zwischentitel vor § 16 a, § 16 a

Dr. Roland Bialek, Buchs, Referent der Staatsrechnungskommission: Zu § 16a: In der Staatsrechnungskommission wurde die Frage nach den Kosten für die hier genannten Abklärungen gestellt. Der vorliegende § 16a ist eine Wiederaufnahme des alten § 12. Die Organisation der Zuständigkeit ist den Gemeinden überlassen. Bis jetzt gab es keine Beanstandungen

Zustimmung

Vorsitzender: Damit sind wir am Ende der Detailberatungen. Rückkommen wird nicht verlangt. Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung:

Für die Dekretsänderung gemäss Beratungen: 114 Stimmen.
Dagegen: 11 Stimmen.

Vorsitzender: Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit. Das Geschäft ist damit erledigt.

1593 Motion Rudolf Hug, Oberrohrdorf, vom 9. Juni 1998 betreffend Datenschutz der öffentlichen Organe; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 657 hievor)

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, die erwähnte Motion entgegenzunehmen. Die Motion ist unbestritten und damit stillschweigend überwiesen.

1594 Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 9. Juni 1998 betreffend Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 658 hievor)

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, die erwähnte Motion entgegenzunehmen. Es liegt ein Antrag auf Diskussion vor.

Alfred Obrist-Kohler, Baden: Ich stelle Antrag auf Diskussion.

Abstimmung:

Für Diskussion: 55 Stimmen.
Dagegen: 27 Stimmen.

Alfred Obrist-Kohler, Baden: Die Fraktion der SVP hat sich heute Morgen mit den beiden Motionen von Herrn Hug und Herrn Lütolf befasst. Die SVP kam zum Schluss, dass Handlungsbedarf besteht und die Lücke im Datenschutz zu schliessen und eine Rechtsgleichheit zu schaffen ist. Wir sind aber der Meinung, dass die Motion von Herrn Lütolf in ein Postulat umgewandelt werden sollte und die Freiheit der Regierung nicht eingeschränkt werden sollte, um eine schlanke Lösung zu treffen.

Wir fragen die Regierung an: Was für Kosten sind mit diesem Vorstoss verbunden? Wir stellen Ihnen den Antrag, die Motion von Herrn Lütolf in ein Postulat umzuwandeln. Ich bitte Sie um Zustimmung!

Josef Bürge, Baden: Ich stelle fest, dass hier das Augenmass fehlt. Jetzt haben wir doch einen überwiesenen Vorstoss als Motion Hug. Sie will die Lücken schliessen. Dann haben wir eine Motion, die einen Gesetzestext will. Wir wissen, dass im Datenschutz alles in Bewegung ist. Ich finde es, höflich ausgedrückt, etwas kleinlich, wenn hier nun nach Kosten gefragt wird. Legiferieren wir möglichst einfach und sachgemäss und lassen wir dem Regierungsrat den Spielraum, das vorzulegen, was er für richtig hält.

Max Chopard-Acklin, Untersiggenthal: Ich möchte vom Regierungsrat gerne wissen, was ihn veranlasst hat, diese Motionen entgegenzunehmen. Ich denke, diese Überlegungen sind wichtig für den Rat. Mir ist nicht ganz plausibel, weshalb diese Motion in ein Postulat umgewandelt werden sollte. Der Text der Motion ist ein Satz, der überhaupt nicht einengend ist. Ich möchte gerne Argumente hören und nicht einfach nur Anträge. Ich bitte die Regierung um Klärung.

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Ich habe meinen Vorstoss bewusst offen eingereicht und der Regierung den grösstmöglichen Handlungsspielraum eingeräumt. Herr Lütolf verlangt in seiner Motion eine zwingende kantonale Datenschutzgesetzgebung. Möglicherweise, das zeigt auch ein Gutachten, das im Auftrag der Regierung erstellt wurde, kann das Problem über Verordnungen gelöst werden. Möglicherweise! Möglicherweise braucht es auch ein Gesetz. Ich bin aber der Meinung, dass, wenn es über Verordnungen gelöst werden kann, das sicher der einfachere und flexiblere Weg ist. Wenn die Motion von Herrn Lütolf als Postulat überwiesen würde, dann wäre sein Anliegen deponiert. Die Regierung hätte dann den notwendigen Spielraum, die einfachste Lösung zu suchen und vorzuschlagen.

Harry Lütolf, Wohlen: Ich habe hier einen Bericht in den Händen einer PUK von 1990. Es waren vereinzelte Mitglieder schon damals dabei wie beispielsweise Herr Mathys von der SVP, Herr Mäder von der SVP, Herr Meier von der CVP, um nur einige zu nennen. Es wurde da vorgeschlagen, dass diese Thematik auf gesetzlicher Basis anzugehen ist. Das war die Meinung von 1990. Vielleicht hat sich die Meinung aber geändert, das kann schon sein. Zudem sind weitere Kantone zugerückt mit dem Legiferieren. Ich habe in meiner Motion ausgeführt, welche Kantone bereits ein Datenschutzgesetz kennen. Es sind nun über 20. Es kann sein, dass die alle falsch liegen und ein Datenschutzgesetz nicht zu erlassen ist, weil es auf Verordnungsstufe erlassen werden könnte. Ich denke aber, dass sich kaum 20 Kantone inklusive Volk geirrt haben. Mir ist es ein Anliegen, dass das auf gesetzlicher Stufe zu verankern ist, denn es ist auch in Teilaspekten bereits auf Gesetzesstufe geregelt. Um diese Lücken zu schliessen, müssen sie zwingend auf Gesetzesstufe geschlossen werden. Ich möchte das nicht in der weichen Form eines Postulates hinüberbringen, dass man sich vielleicht dazu entschliessen könnte, das über ein Gesetz zu regeln. Es kann ein schlankes und einfaches Gesetz sein, da hat die Regierung nach wie vor freie Hand.

Ich bitte Sie deshalb, meine Motion als solche zu überweisen.

Regierungsrat Kurt Wernli: Der Rechtsschutz gegen Datenmissbrauch ist ein sehr hohes Gut. Die Kantonsverfassung verlangt in § 15 Abs. 2 diesen Rechtsschutz zwingend. Der Kanton Aargau hat bisher lediglich Weisungen erlassen für die Handhabung von Daten im öffentlich-rechtlichen Bereich, also intern für die Verwaltung. Bereits diese Weisungen stehen rechtlich auf unsicheren Füßen, das muss ich Ihnen ehrlich gestehen, insbesondere dann, wenn es um Regelungen geht, die eine Drittwirkung auslösen.

Wir haben heute eine relative Rechtsunsicherheit, auch in den Gemeinden. Es gibt einige Gemeinden, die solche Regelungen für ihren Datenbereich haben. Es gibt aber auch Gemeinden, die das noch nicht vollzogen haben. Alle Institutionen des öffentlichen Rechts haben hier Handlungsbedarf. Das ist ausgewiesen. Die Mehrheit der Kantone hat

deshalb in den letzten Jahren ein entsprechendes Gesetz erlassen. Das Fehlen eines kantonalen Datenschutzgesetzes führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Wir kommen wahrscheinlich nicht darum herum, ein Gesetz zu erlassen. Ich sage wahrscheinlich, weil wir diese Frage selbstverständlich noch eingehend prüfen wollen. Wir wollen kein aufgeblähtes Gesetz schaffen. Wenn sich daraus ergibt, dass ein Gesetz im formellen Sinne nicht notwendig ist, dann wird Ihnen das die Regierung auch entsprechend beantragen und die Motion wäre abzuschreiben. Wenn Sie die Motion von Herrn Lütolf jetzt überweisen, vergeben Sie sich nichts. Die Regierung wird so oder so prüfen, auf welcher Stufe der Rechtssetzung es Sinn macht und materiell die notwendige Gewichtung erfolgt, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Der eigentliche Rechtsschutz gegen Datenmissbrauch ist deshalb notwendigerweise zu regeln. Da sind wir uns einig. Auf welcher Stufe wir das tun, das kann ich Ihnen im Moment noch nicht ausgiebig beantworten. Das Gutachten aber von Herrn Prof. Schweizer kommt eindeutig zur Schlussfolgerung, dass es ein Gesetz im formellen Sinn braucht. Auch die Datenschutzkommission des Kantons gelangte zu dieser Auffassung aufgrund ihrer Erfahrung. In diesem Sinne ist die Regierung auch bereit, die Motion von Herrn Lütolf als Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Überweisung der Motion: 95 Stimmen.

Dagegen: 19 Stimmen.

1595 Interpellation Dr. Karl Frey, Wettingen, vom 26. August 1997 betreffend Konzessionserneuerung des Kraftwerkes Wettingen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 146 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 8. September 1999:

Zu Frage 1 : Die der Stadt Zürich erteilte Konzession für das Kraftwerk Wettingen, welches vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich betrieben wird, besteht aus den Konzessionsanteilen der Kantone Aargau (80,3 %) und Zürich (19,7 %). Demgemäss müssen bei der Neukonzessionierung angesichts des Minderheitsanteils des Kantons Zürich auch dessen Ansichten und Auffassungen für die Neukonzessionierung berücksichtigt werden, wenn es zu einer einvernehmlichen Regelung kommen soll. Entsprechend den Konzessionsanteilen wird das Geschäft vorzeitige Konzessionierung und Heimfall des Kraftwerkes Wettingen von einer gemischten Arbeitsgruppe der Kantone Aargau und Zürich behandelt, wobei die Führung in der Hand der aargauischen Delegation liegt. Die Verhandlungen sind inzwischen weit fortgeschritten sowohl bezüglich der Erarbeitung des neuen Konzessionstextes wie auch der Heimfallregelungen.

Im Einvernehmen mit dem Kanton Zürich hat der Regierungsrat des Kantons Aargau 1997 die Vorgaben für die Verhandlungen formuliert. Nachdem die Stadt Zürich als bisherige Betreiberin das Gesuch für eine vorzeitige Neukonzessionierung eingereicht hatte, legte der Regierungsrat für die weiteren Verhandlungen folgende Eckpfeiler fest: Die neue Konzession wird der Stadt Zürich als bisherige Betreiberin in Aussicht gestellt, aber mit den notwendigen

Auflagen, vor allem bezüglich der Restwassermengen in der Limmatschlaufe und bezüglich einer Reihe von ökologischen Ausgleichsmassnahmen.

In der Zwischenzeit sind die Verhandlungen so weit vorangeschritten, dass über die wesentlichen Punkte der Konzession und über die Regelung des Heimfalls und die Festlegung der Entschädigung für den Verzicht auf den Heimfall eine weitgehende Einigung zwischen dem Kanton Aargau und dem künftigen Konzessionär besteht. Das Konzessionsverfahren ist bereits im Gang. Die noch geltende Konzession würde ohne vorgezogene Neukonzessionierung im Jahre 2013 ablaufen.

Zu Frage 2: Nach dem aargauischen Recht liegt die Hoheit zur Verleihung der Wasserrechte beim Kanton; entsprechend fallen ihm auch die Vorteile aus der Verleihung der Nutzung an. Diese Rechtslage ergibt sich aus dem Wassernutzungsgesetz, vor allem aber aus dem Wortlaut der geltenden Konzession, welche in Art. 46 bestimmt, dass die Anlagen nach Ablauf der Konzession den beteiligten Kantonen Aargau und Zürich teilweise unentgeltlich, teilweise entschädigungspflichtig anfallen. Damit sind aus dem Heimfall zwingend die beiden Kantone berechtigt. Vorteile für die Standortgemeinden müssten Gegenstand von direkten zusätzlichen Verhandlungen zwischen den Gemeinden und dem Konzessionär sein, wobei der Kanton allenfalls vermittelnd mithelfen könnte.

Zur Höhe der Entschädigung für den Heimfallverzicht (Nutzungsverzicht) sind zusätzlich folgende Überlegungen anzubringen:

Der Umstand der vorzeitigen Neukonzessionierung bewirkt eine Abkürzung der laufenden Konzession und somit der wirtschaftlichen Vorteile für den Betreiber, welche damit auf die Ausnützung der vollen Konzessionsdauer bis zum Jahr 2013 verzichtet. Damit ergibt sich eine entsprechende Verkleinerung des Heimfallsubstrats. Würde ein anderer Konzessionsnehmer als die Stadt Zürich in Aussicht genommen, so könnte die Inhaberin der laufenden Konzession ihr Recht noch bis zum Jahr 2013 voll nutzen, und eine vorgezogene Neukonzessionierung mit den entsprechenden weitgehenden Sanierungsmassnahmen zu Gunsten der Ökologie könnte nicht realisiert werden. Bei der Höhe der Nutzungsverzichtsentschädigung ist sodann das heutige und künftige Elektrizitätswirtschaftliche Umfeld zu berücksichtigen, in welchem den hohen Investitionen nicht mehr so hohe Strompreise wie früher gegenüber stehen werden, was den wirtschaftlichen Spielraum und somit die Höhe von Nutzungsverzichtsentschädigungen reduziert.

Zu Frage 3 : Der Regierungsrat wird von seiner bisherigen Praxis sowie von seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Interessen des Kantons zu wahren, nicht abweichen. Dies zeigt sich vor allem

- bei den Auflagen, welche für das Konzessionsprojekt gemacht werden,
- bezüglich Auflagen des Gewässerschutzes und der Fischerei,
- bezüglich ökologische Auflagen (Ausgleichsmassnahmen),
- bezüglich Nutzungsverzichtsentschädigung, welche von der Betreiberin verlangt wird.

Der Stand des Verfahrens ist bereits fortgeschritten. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass in den wesentlichen Punkten eine Lösung gefunden werden kann, welche den Interessen des Kantons Aargau, aber auch der Region dienen wird.

Dr. Karl Frey, Wettingen: Ich finde es völlig inakzeptabel, wie sich der Regierungsrat in dieser Angelegenheit verhalten hat! Im Dezember 1996 sind der Stadtrat Baden und die Gemeinderäte Neuenhof und Wettingen an den Regierungsrat gelangt bezüglich der Konzessionserneuerung des EWZ's in Wettingen: Keine Antwort! Im August 1997 erfolgte meine Interpellation in dieser Sache: Keine Antwort! Im Januar 1998 ein kleine Anfrage in dieser Angelegenheit: Keine Antwort! Erst im September 1999 erfolgte die Beantwortung und heute nun die Behandlung im Rat. Die Antwort kann nicht befriedigen. Es geht um ein Thema aus dem Jahr 1996 und die Antwort muss zwangsläufig auf dem Verfahrensstand 1999 basieren mit erheblichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Veränderungen. Ich komme nicht umhin, dieses Vorgehen, das vom früheren Departementsvorsteher geprägt und mitzuverantworten ist, als Affront zu bezeichnen nicht nur gegenüber mir, sondern auch gegenüber den mitbetroffenen Gemeinden. Seit kurzem ist Frau Regierungsrätin Mörikofer für dieses Geschäft zuständig. Sie hat unmittelbar nach dem Departementswechsel mit uns Kontakt aufgenommen. Gestern konnte der Gemeindeammann von Neuenhof zusammen mit mir ein Gespräch mit Frau Mörikofer führen. Dieses Gespräch wäre schon vor bald 3 Jahren möglich gewesen, womit einiges an Ärger vermieden worden wäre. Ich danke Frau Mörikofer, dass Sie diese Angelegenheit so schnell an die Hand genommen hat. Dies ist ein Lichtblick nach der unakzeptablen Vorgeschichte.

Vorsitzender: Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1596 Interpellation Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden, vom 15. Juni 1999 betreffend Auswirkungen der Teilzeitarbeit auf die Steuereinkünfte des Kantons Aargau und der Gemeinden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1276 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 1. September 1999:

Zu Frage 1: Der Regierungsrat teilt die Meinung des Interpellanten grundsätzlich, dass es aufgrund des progressiv ausgestalteten Tarifs zu Steuerausfällen kommen kann, wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen auf zwei Steuerpflichtige zu beispielsweise je 50 % verteilt wird. Die Aufteilung von Arbeitspensen führt dabei allerdings nur in zwei Fällen zu steuerlichen Mindereinnahmen:

- Bei Konkubinaten: Alleinverdiener-Konkubinate bezahlen bei insgesamt gleichem steuerbaren Einkommen zusammen mehr Steuern als Doppelverdiener-Konkubinate. Der Grund dafür ist, dass die Einkommen der Konkubinatspartner individuell zu versteuern sind (zum Tarif A für Alleinstehende).

- Steuerpflichtige, die ihr Arbeitspensum reduzieren und es anderen (ohne Ehepartner) dadurch ermöglichen, ebenfalls Teilzeit zu arbeiten (z.B. beim Job-Sharing).

Bei diesen Fällen führt der vom Interpellanten aufgezeigte Progressionseffekt bei gesamthaft konstantem Arbeitspensum und Einkommen zu einer Minderung der Steuereinnahmen.

Die Aufteilung von Arbeitspensum führt somit nicht generell zu Steuerausfällen. Bei einer Umverteilung von Einkommen innerhalb von Ehegemeinschaften ergeben sich keine Progressionseffekte, solange sich das steuerbare Einkommen gesamthaft nicht verändert. Gemäss § 17 Abs. 1 sind Ehegatten gemeinsam steuerpflichtig und ihre Einkommen und Vermögen werden unter jedem Güterstand zusammenge-rechnet. Mit anderen Worten werden Familien als wirtschaftliche Einheiten besteuert, d.h. Alleinverdiener- und Doppelverdienerehepaare bezahlen gleich viel Steuern, soweit ihr gemeinsames steuerbares Einkommen dieselbe Höhe erreicht. Die Tatsache, dass Doppelverdienerepaare bei gleichem Einkommen höhere Berufsauslagen geltend machen können, hat ebenfalls beschränkte Folgen. Der Trend zur Teilzeitarbeit hat dadurch nur geringe Auswirkungen auf die Steuerrechnung von Ehepaaren, soweit deren Einkommen nicht vergrössert oder verkleinert wird. Grössere Auswirkungen sind hingegen ausserhalb von ehelichen Gemeinschaften vorhanden.

Die Befürchtung, dass die Teilzeitarbeit durch den Progressionseffekt zu Steuerausfällen führt, wird durch diesen Umstand relativiert, denn erstens tragen die Konkubinate nach wie vor deutlich weniger zum Steueraufkommen bei als Ehepaare, und zweitens beruht die Zunahme der Teilzeiterwerbstätigkeit der letzten Jahre gemäss der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) zum grossen Teil auf der wachsenden Erwerbsbeteiligung der verheirateten Frauen (1991: 51,9 %, 1997: 53,8 %).

Zu Frage 2: Gemäss Beschäftigungsstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) hat die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten in der Schweiz zwischen 1992 und 1999 abgenommen, während die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten im gleichen Zeitraum zugenommen hat. Als Vollzeitbeschäftigung gilt dabei ein Pensum von 90 % oder mehr der betriebsüblichen Arbeitszeit. Als Teilzeitbeschäftigung gilt ein Pensum von mindestens sechs Stunden pro Woche. Die Gesamtzahl der Beschäftigten war in diesem Zeitraum aus konjunkturellen Gründen rückläufig.

Beschäftigte nach Beschäftigungsgrad in der Schweiz (jeweils 1. Quartal)

in 1'000	Vollzeit			Teilzeit I			Teilzeit II			Alle Beschäftigten		
	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen
1992	2833.5	2006.1	827.4	401.7	81.4	320.3	449.2	123.9	325.4	3684.5	2211.4	1473.1
1993	2711.0	1916.5	794.5	404.8	84.9	319.9	407.1	106.2	300.9	3522.9	2107.6	1415.2
1994	2678.5	1898.0	780.5	411.2	88.7	322.4	397.4	102.5	295.0	3487.1	2089.2	1397.9
1995	2674.8	1893.5	781.3	424.0	91.0	333.0	411.8	109.5	302.3	3510.6	2094.0	1416.6
1996	2652.6	1876.9	775.6	428.3	89.7	338.7	410.0	111.0	299.0	3490.9	2077.6	1413.3
1997*	2590.6	1847.6	743.0	429.5	92.4	337.1	405.2	110.9	294.3	3425.3	2050.8	1374.4
1998*	2599.6	1852.6	747.0	433.9	93.4	340.5	420.7	114.2	306.5	3454.2	2060.2	1394.0
1999*	2610.2	1865.7	744.5	454.6	96.5	358.1	425.7	118.4	307.3	3490.4	2080.6	1409.8

Quelle: Beschäftigungsstatistik der Schweiz, BFS

Anmerkungen: Vollzeit 90 % und mehr der betriebsüblichen Arbeitszeit
 Teilzeit I Beschäftigungsgrad zwischen 50 % und 89 % der betriebsüblichen Arbeitszeit
 Teilzeit II Beschäftigungsgrad bis 50 % mit mindestens 6 Stunden pro Woche
 * Ab 1997 neue Stichprobe

Zu Frage 3: Für die durchschnittlichen steuerbaren Einkommen pro steuerpflichtige Person (Ehepaare werden bei dieser Statistik als ein Steuersubjekt betrachtet) stehen für den Kanton Aargau Zahlen bis zur Veranlagungsperiode 1995/96 zur Verfügung. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich das Wachstum der durchschnittlichen steuerbaren Einkommen in der Veranlagungsperiode 1995/96 im Vergleich zu den beiden Vorperioden deutlich verlangsamte. Für die Periode 1997/98 dürfte die Zunahme noch geringer ausgefallen sein. In diesen Zahlen spiegelt sich der Konjunkturverlauf und insbesondere auch die Inflationsentwicklung bzw. die Anpassung der Löhne an die Teuerung wider. Einkommensverschiebungen zwischen den Ehepartnern beeinflussen diese Statistik dagegen nur beschränkt (vgl. vorne zu Frage 1).

Steuerbares Einkommen pro Steuerpflichtigen im Kanton Aargau

Veranlagungsperiode	Steuerbares Einkommen	Veränderung zu Vorperiode
1989/90	Fr. 37'600.-	-
1991/92	Fr. 41'700.-	+10,9 %
1993/94	Fr. 45'600.-	+ 9,4 %
1995/96	Fr. 47'100.-	+ 3,3 %

Quelle: Steuerstatistik des Kantons Aargau 1995, Kantonales Statistisches Amt

Zu Frage 4: Aus dem Vergleich der Wachstumsrate der Bevölkerung mit derjenigen der Anzahl Steuerpflichtigen (Ehepaare werden wiederum als ein Steuersubjekt betrachtet) können keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung gezogen werden, da die Steuerpflicht einer Person bei jedem Grad von Beschäftigung besteht.

Auffallend ist gleichwohl, dass die Zahl der Steuerpflichtigen in den letzten Jahren etwas schneller zunahm als die Bevölkerungszahl. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Zu nennen sind insbesondere der Trend zu Einpersonenhaushalten und Konkubinate sowie der vermehrte Wechsel von der Quellensteuerpflicht (nicht in untenstehender Statistik der Steuerpflichtigen enthalten) zur ordentlichen Steuerpflicht.

Veranlagungsperiode	Bevölkerung	Veränderung	Steuerpflichtige*	Veränderung
---------------------	-------------	-------------	-------------------	-------------

Bevölkerungs- und Steuerpflichtigenzahl des Kantons Aargau im Vergleich

1989/90	504'597	-	265'315	-
1991/92	516'143	2,3 %	271'062	2,2 %
1993/94	525'708	1,9 %	276'756	2,1 %
1995/96	534'364	1,6 %	281'413	1,7 %
1997/98	540'209	1,1 %	285'948	1,6 %

*ohne Sekundärsteuerpflichtige

Quelle: Bevölkerungsstatistik 1998, Kantonales Statistisches Amt; Kantonales Steueramt

Zu Frage 5: Die überproportionale Zunahme an Steuerpflichtigen hat ihren Grund - wie in der Antwort zu Frage 4 erläutert - nicht in der Teilzeitarbeit, sondern erklärt sich u.a. durch die wachsende Zahl an Einpersonenhaushalten und Konkubinaten. Die Auswirkung dieses Trends auf die Steuereinnahmen ist nicht eindeutig quantifizierbar, da allfällige Mindereinnahmen aufgrund des Progressionseffekts sowie durch die Anwendung des höheren Tarifs A für Alleinstehende und Konkubinate kompensiert wird. Die Faktoren lassen sich nicht klar ausscheiden.

Die vermehrten Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit dürften auch einen positiven Einfluss auf die Arbeitslosengelder haben. Der konjunkturell bedingte Anstieg der Arbeitslosigkeit der letzten Jahre wurde dadurch wohl etwas abgedämpft, wodurch Steuergelder im Sozialbereich gespart werden konnten.

Grundsätzlich profitieren sowohl die Gesellschaft wie auch die Wirtschaft in vielfältiger Weise von der Existenz von Teilzeitanstellungen. Meist werden dadurch auch die Fähigkeiten in der Bevölkerung sowie die getätigten Investitionen in die Ausbildung besser nutzbar gemacht. Die Entwicklung ist deshalb trotz gewissen Einbussen bei den Steuern positiv zu beurteilen.

Zudem eröffnet sich durch die Teilzeitarbeit insbesondere auch Familien mit Kindern eine Möglichkeit, das Familieneinkommen zu erhöhen ohne die Kinder vernachlässigen zu müssen. Gemäss der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) erhöhte sich der Anteil der Paarhaushalte mit Kindern unter 15 Jahren, bei denen beide Beteiligten erwerbstätig sind, zwischen 1991 und 1997 von 40,7 % auf 54,7 %. Insbesondere in Zeiten der wirtschaftlichen Stagnation können Familien in wirtschaftlichen Schwierigkeiten das Familieneinkommen durch zusätzliche Teilzeitarbeit aufbessern.

Zu Frage 6: Wie zu Frage 1 ausgeführt, halten sich die Auswirkungen nach heutiger Beurteilung in Grenzen. Weil sich verschiedene Faktoren überlagern und zum Teil gegenseitig wieder kompensieren, sind statistische Auswertungen gestützt auf die verfügbaren Daten nicht möglich. Der Regierungsrat kann deshalb die Auswirkungen des Effekts zahlenmässig nicht nennen. In der laufenden Finanzplanung wird dieser Effekt - er hält sich in engen Grenzen - dadurch berücksichtigt, dass die in den kommenden Jahren zu erwartenden Steuereinnahmen generell vorsichtig geschätzt werden.

Besondere Reaktionen sind nicht vorgesehen, handelt es sich doch um eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, die der Staat nicht aus steuerlichen Gründen behindern sollte. toneinwohner sind im Sozialbereich erst zwischen 1992 und 1997 deutlich stärker als das Volkseinkommen angestiegen. Die Durchschnittskosten pro Fall veränderten sich

Langfristig profitiert zudem die Wirtschaft klar von dieser Entwicklung, was sich als Erhöhung des Volkseinkommens auswirkt; dadurch werden die beschränkten Effekte mehr als kompensiert.

Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden: Das eklatante Auseinanderklaffen bei den Steuern zwischen Budget und Rechnung 1998 von gegen 100 Mio. Franken muss zur forcierten Analyse anspornen. Es müssen Faktoren zu dieser Fehlbudgetierung beigetragen haben, die bis jetzt noch nicht in Betracht gezogen wurden. Ein Mitglied der Regierung äusserte sich vor einiger Zeit vage dahingehend, dass mit der zunehmend praktizierten Teilzeitarbeit ein Trend zur Brechung der Progressionsspitzen zu beobachten sei. Ich möchte dies hier vorwegnehmen: Diese Interpellation ist nicht gegen die Teilzeitarbeit an und für sich gerichtet. Auch ich als Arbeitgeber benutze dieses Instrument gerne und es lassen sich dadurch ideale und individuelle Arbeitszeitmodelle entwickeln, die den Wünschen beider Seiten sehr dienlich sind. Wie der Regierungsrat sehe auch ich eine Zukunft für die Teilzeitarbeit. Eventuelle Fragen, die den Steuerfluss beeinflussen müssen, aber trotzdem gestellt werden. Die Regierung argumentiert in ihrer Antwort mit den vielen sich überlagernden Aspekten, die einzeln nicht ganz schlüssig aufzeigen, ob die Teilzeitarbeit wirklich einen Einfluss auf die Steuersumme ausübt. Die Teilzeitarbeit bewirkt, dass mehr Personen im Arbeitsprozess eingebunden sind. Das ist sicher richtig. Diese Aussage sagt aber über die Höhe der Steuereinnahmen noch nichts aus. Wie wir alle wissen, können wenige Personen, die in den höchsten Progressionsstufen steuerpflichtig sind, verheerende oder auch segensreiche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen haben. Dieser Aspekt kam in der Antwort zu kurz. Deshalb erkläre ich mich mit der Antwort nur teilweise zufrieden. Ich bin auch überzeugt, dass uns dieses Thema weiterhin noch massiv beschäftigen wird.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1597 Interpellation der SVP-Fraktion vom 9. März 1999 betreffend Ausgabenwachstumskennziffern des Kantons für die Jahre 1987, 1992 und 1997; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1100 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 15. September 1999:

Zusammenfassung: Das Ausgabenwachstum wird vor dem Hintergrund der Entwicklung des kantonalen Volkseinkommens beleuchtet. Für die Beurteilung der Teuerungsentwicklung wird ein Vergleich mit dem Landesindex der Konsumentenpreise vorgenommen. Besondere Aspekte in den einzelnen Bereichen werden bei der Beurteilung der Ausgabenkennziffern berücksichtigt.

Die Kostenentwicklung wird für den Sozialbereich, das Bildungswesen, das Gesundheitswesen und für die allgemeine Verwaltung dargestellt. Die Ausgaben pro Kanton im selben Zeitraum wie die Teuerung. Im Bildungswesen stiegen die Lohnkosten pro Schüler/in zwischen 1987 und 1992 deutlich stärker an als die Teuerung, anschliessend

etwa im Gleichschritt mit dieser. Im Gesundheitswesen entwickelten sich die Kosten pro Pflgetag deutlich über der Teuerung. Die Kosten pro Fall weisen dieselbe Tendenz auf, allerdings weniger ausgeprägt. Der Personalaufwand der Allgemeinen Verwaltung stieg bis 1992 deutlich stärker als das kantonale Volkseinkommen. Seither hat sich diese Entwicklung verlangsamt und sich dem Wachstum des Volkseinkommens deutlich angenähert.

Es kann gesagt werden, dass die eingeleiteten Bemühungen um eine Verbesserung des Staatshaushalts und eine sparsamere Verwendung der Mittel Erfolge verbuchen können. In denjenigen Bereichen, wo der Staat die Ausgaben direkt steuern kann, ist es weitgehend gelungen, die Ausgabenentwicklung auf die Höhe der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu begrenzen. In jenen Bereichen hingegen, wo der Staat durch Bundesrecht, durch die Folgen der Wirtschaftslage oder durch die Folgen von demografischen Entwicklungen faktisch gebunden ist, gelang dies erwartungsgemäss nicht. Allerdings sind hier die Einflussmöglichkeiten des einzelnen Kantons sehr beschränkt. Anstrengungen des Kantons werden zudem häufig zunichte gemacht durch neue Lastenverschiebungen an die Kantone. Das aktuellste Beispiel sind die Vorschläge für eine neue Spitalfinanzierung, die dem Kanton erhebliche Mehrkosten verursachen könnten.

Methodik: Das Ausgabenwachstum wird vor dem Hintergrund der Entwicklung des kantonalen Volkseinkommens beleuchtet. Die Daten des Bruttosozialproduktes sind auf kantonaler Ebene nicht vorhanden. Steht bei den Ausgaben die Teuerungsentwicklung im Vordergrund, wird ein Vergleich mit dem Landesindex der Konsumentenpreise vorgenommen.

Die Kennzahlen für das nominelle kantonale Volkseinkommen und den Landesindex der Konsumentenpreise präsentieren sich für die Jahre 1987, 1992 und 1997 wie nachstehend ausgewiesen. Die prozentualen Veränderungen beziehen sich auf die jeweiligen Fünfjahresintervalle.

Volkswirtschaftliche Daten	1987	1992	1997
Kantonales Volkseinkommen (VE) in Mio. Fr.	15'061	20'439	22'910
Veränderung in %		36	12
Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise in %		22	7

In verschiedenen Bereichen konnten mangels statistischen Unterlagen die Ausgabenwachstumszahlen nicht vollständig eruiert werden. Soweit als möglich wurde dennoch versucht, Vergleichszahlen heranzuziehen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Sozialbereich

Soziale Wohlfahrt	1987	1992	1997
Ausgaben Total in Mio. Fr.	139.7	215.4	358.6
Veränderung in %		54	66
Ausgaben pro Kantonseins- wohner in Fr.	290	417	667
Veränderung in %		44	60
Veränderung kantonales VE in %		36	12

Die Zusammenstellung zeigt, dass die Ausgaben für Soziale Wohlfahrt wesentlich rascher ansteigen als das Volkseinkommen. Von 1987 bis 1992 verlief die Entwicklung noch etwa im Gleichschritt. Von 1992 bis 1997 hingegen steigen die Ausgaben sehr stark an. Vor allem die Verbilligung bei den Krankenkassenprämien, die wirtschaftliche Stagnation in den Jahren 1991 bis 1997 mit einer massiven Zunahme der Zahl der Arbeitslosen und der Sozialhilfeempfänger sowie die demografische Entwicklung mit einem zunehmenden Anteil von Rentnerinnen und Rentnern im Bereich der AHV waren für diese Entwicklung ausschlaggebend.

Zusätzlich zu den gesamten Aufwendungen der Sozialen Wohlfahrt wird in der folgenden Übersicht die Entwicklung der eigentlichen Sozialhilfe dargestellt.

Sozialhilfe	1987	1992	1997
Ausgaben des Kantons in Mio. Fr.	13.7	15.6	24.7
Veränderung in %		14	59
Ausgaben pro Kantonseins- wohner in Fr.	28	30	46
Veränderung in %		7	53
Veränderung kantonales VE in %		36	12
Durchschnittskosten pro Fall in Fr. 1)	Nicht bekannt	2'178	2'416
Veränderung in % - Durchschnittskosten pro Fall - Konsumentenpreise		22	11 7

1) Diese Angaben sind nur beschränkt aussagekräftig. Der Kantonale Sozialdienst erhebt im Bemessungsmonat den jeweils ersten Unterstützungsbetrag. Die Dauer der Leistungen sowie deren Veränderungen werden statistisch nicht verfolgt.

Es zeigt sich, dass die Ausgaben von 1987 bis 1992 absolut und pro Kantonseinswohner deutlich schwächer als das kantonale Volkseinkommen resp. die Preisentwicklung gestiegen sind. Von 1992 bis 1997 wandelte sich das Bild als klare Folge der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung zwischen 1992 und 1997. Die Kosten pro unterstützte Person bewegten sich in diesen fünf Jahren jedoch etwa in der Bandbreite des Landesindex der Konsumentenpreise. Der Wachstumsschub konnte durch die kantonalen Richtlinien gebremst werden.

Ebenso massgeblich wie die wirtschaftliche Entwicklung wird die Sozialhilfe von gesellschaftlichen Problemen und der Tatsache geprägt, dass vermehrt Personen nicht mehr in den Arbeitsmarkt zurückgeführt werden können und keine Ansprüche gegenüber der ALV mehr haben. Trennung und Scheidung können auch Gründe dafür sein, dass Menschen mit knappen Einkommen fürsorgeabhängig werden. Diese Tatsachen sind ebenso bedeutend wie die konjunkturelle

Entwicklung. Deshalb verlaufen die konjunkturellen Zyklen und die Sozialhilfe nicht deckungsgleich.

2. Bildungswesen

2.1 Volksschulbereich

Volksschule	1987	1992	1997
Anzahl Schüler/innen (ohne Kindergarten)	53'057	60'216	64'229
Veränderung in %		13	7
Lohnanteile Lehrpersonen pro Schüler/in	Fr. 5'124	Fr. 6'928	Fr. 7'505
Veränderung in %		35	8
Indexierte Entwicklung:			
Anzahl Schüler/innen (ohne Kindergarten)	100	113	121
Lohnanteile Lehrpersonen pro Schüler/in	100	135	146
Veränderung der Konsumentenpreise	100	122	131

Quellen: Schulstatistik und Staatsrechnung 1987 / 1992 / 1997

2.1.1 Erläuterung der Berechnungsart: Quellen sind bei allen Berechnungen im Bildungsbereich die jeweilige Schulstatistik sowie die Staatsrechnung. Stichdatum für die Erhebung der Anzahl Schüler/innen ist jeweils der erste Samstag im November. Weil die Betrachtungsperiode der Staatsrechnung (Kalenderjahr) nicht mit dem Schuljahr (August bis Juli) zusammenfällt, ergeben sich leichte Verschiebungen, die aber die grundsätzliche Aussagekraft nicht in Frage stellen. Ebenfalls leicht verzerrend wirken sich die Folgen der Umstellung auf den Schulbeginn im Herbst aus (Langschuljahr 1988/89).

Bei den Lohnanteilen Lehrpersonen pro Schüler/in werden der Berechnung die durch den Kanton ausgerichteten Bruttolöhne der Volksschullehrpersonen inklusive Arbeitgeberbeiträge zugrunde gelegt. Die Arbeitgeberbeiträge belaufen sich hier - im Gegensatz zu den kantonalen Schulen - infolge des Umlageverfahrens bei der Lehrpersonalvorsorge auf lediglich ca. 6.6 %.

Die mit der Interpellation verlangte Aufteilung in die drei Oberstufenzüge Real-, Sekundar- und Bezirksschulen konnte aufgrund der erst mit dem neuen Kontenplan (Harmonisiertes Rechnungsmodell ab 1995) differenzierten Verbuchung nicht erbracht werden; statt dessen gelten die obigen Zahlen für den gesamten Volksschulbereich. Die Aufwendungen der Gemeinden in den Bereichen schulische Infrastruktur, Betriebsunterhalt und Ortszulagen sind hier nicht erfasst.

2.1.2 Würdigung der Entwicklung: Die Schülerbestände nehmen während der Betrachtungsperiode kontinuierlich zu. Weil bis 1992 die durchschnittlichen Abteilungsbestände - bedingt durch die im Schulgesetz vom 17. März 1981 neu vorgeschriebenen Höchstzahlen - laufend abnehmen, erhöhen sich im gleichen Zeitraum die Lohnanteile pro Schüler/in. Zusätzlich wirken sich auch die Besoldungsrevision im Jahre 1991 (Reallohnerhöhung und teilweise Einführung des 4. Maximums) sowie die Verbesserungen bei den bisherigen Hilfslehrpersonen (Neues Lehrerbesoldungsdekret II per 1. Januar 1992) kostentreibend aus. Auch die Teuerungszulagen auf den Grundbesoldungen mussten in diesen

Jahren der allgemeinen (stark steigenden) Entwicklung angepasst werden.

Ohne Gegenmassnahmen hätte auch die auf das Schuljahr 1993/94 erfolgte Arbeitszeitverkürzung massive Auswirkungen auf die Kosten pro Schüler/in gezeigt. Die verschiedenen ab 1994 umgesetzten Sparmassnahmen - primär die Erhöhung der durchschnittlichen Abteilungsbestände, aber auch die Halbierung der Dienstalterszulage in den Jahren 1993, 1994, 1996, 1997 sowie der Nichtausgleich der Teuerung - führten dazu, dass in den Jahren 1992 bis 1997 die Entwicklung der Lohnanteile pro Schüler/in ungefähr im Gleichschritt mit den Schülerbeständen verläuft.

2.2 Berufsschulbereich

Berufsschulbereich	1987	1992	1997
Anzahl Schüler/innen	14'135	11'732	12'006
Veränderung in %		- 17	2
Kostenanteil Kanton pro Schüler/in	Fr. 1'421	Fr. 2'421	Fr. 2'132
Veränderung in %		70	- 12
Indexierte Entwicklung:			
Anzahl Schüler/innen	100	83	85
Kostenanteil Kanton pro Schüler/in	100	170	150
Veränderung der Konsumentenpreise	100	122	131

Quellen: Schulstatistik und Staatsrechnung 1987 / 1992 / 1997

2.2.1 Erläuterung der Berechnungsart: Die Träger der Berufsschulen sind Gemeinden und Berufsverbände. Der Kanton subventioniert gemäss § 34 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) die Lohnaufwendungen der Lehrpersonen, die allgemeinen Lehrmittel, die Miete von Schulraum sowie die Zinsaufwendungen und Amortisation der Bauschulden der Berufsschulbauten.

Der Kostenanteil Kanton pro Schüler/in setzt sich somit aus diesen Subventionen zusammen; die Aufwendungen der Trägerschaften sind hier nicht erfasst. Eine zeitliche Verschiebung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Subventionen nachschüssig ausgerichtet werden, d.h. die jeweiligen Schülerzahlen entsprechen den Betrachtungsjahren, die Kostenanteile pro Schüler/in beziehen sich aber eigentlich auf die Aufwendungen der Berufsschulen während des Vorjahres.

2.2.2 Würdigung der Entwicklung: Obwohl die Schülerbestände von 1987 bis 1992 abnehmen, steigt der Kostenanteil des Kantons pro Schüler/in in diesem Zeitraum stark an. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass die Beiträge an die Zinsaufwendungen und Amortisation der Bauschulden der Berufsschulbauten in diesem Zeitraum infolge starker Bautätigkeit (Erstellung von zusätzlichen Turnhallen) und relativ hohen Zinssätzen massiv angestiegen sind.

Die gegenteilige Entwicklung ist im Vergleich 1992 - 1997 ersichtlich: Günstigere Zinssätze, die Kürzung des Subventionssatzes von bisher 50 % auf neu 46 % (Gesetz über die Kürzung der Staatsbeiträge vom 21. März 1995) sowie laufende Optimierungen bei den durchschnittlichen Klas-

senbeständen haben dazu beigetragen, dass trotz leicht ansteigenden Schülerzahlen sowie der Einführung der Berufsmaturität ab 1992 (und trotz Senkung des Pflichtpensums der Lehrpersonen von 28 auf 25 Wochenlektionen) die Kostenanteile des Kantons gesenkt werden konnten.

2.3 Mittelschulbereich

Mittelschulbereich	1987	1992	1997
Anzahl Schüler/innen (1997 inkl. AME)	3'176	3'736	4'335
Veränderung in %		18	16
Lohnanteile Lehrpersonen pro Schüler/in	Fr. 13'262	Fr. 16'388	Fr. 15'567
Veränderung in %		24	- 5
Lohnanteile gesamt pro Schüler/in	Fr. 14'217	Fr. 17'664	Fr. 17'032
Lohnanteile gesamt + Lehrmittel/Schulmaterial pro Schüler/in	Fr. 14'480	Fr. 18'031	Fr. 17'467
Indexierte Entwicklung:			
Anzahl Schüler/innen (1997 inkl. AME)	100	118	136
Lohnanteile Lehrpersonen pro Schüler/in	100	124	117
Lohnanteile gesamt pro Schüler/in	100	124	120
Lohnanteile gesamt + Lehrmittel/Schulmaterial pro Schüler/in	100	125	121
Veränderung der Konsumentenpreise	100	122	131

Quellen: Schulstatistik und Staatsrechnung 1987 / 1992 / 1997

2.3.1 Erläuterung der Berechnungsart: Im Gegensatz zum Volksschul- und zum Berufsschulbereich trägt der Kanton alle Kosten im Mittelschulbereich selber (mit Ausnahme von geringfügigen Bundessubventionen für die Verkehrsklassen). Aus diesem Grund wurden nicht nur die Lohnanteile Lehrpersonen pro Schüler/in, sondern auch die Lohnanteile gesamt (entspricht den gesamten Bruttolöhnen und Arbeitgeberbeiträgen von Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an den kantonalen Mittelschulen) sowie zusätzlich den Lehrmitteln und dem Schulmaterial berechnet. Bei diesen variablen Kosten macht ein Vergleich zu der Entwicklung der Schülerbestände Sinn; der Einbezug von Investitionen hingegen ist durch die Verbuchungspraxis des Kantons (Sofortabschreibung) nicht sinnvoll, da die entsprechenden Quotienten - je nach Investitionsvorhaben pro Betrachtungsjahr - rein zufällig wären. Für den sachlich richtigen Einbezug der Investitionen müsste eine langjährige Betrachtung zur Eruiierung von jährlichen Durchschnittswerten gemacht werden, was momentan nicht leistbar ist. Approximative Berechnungen zeigen aber, dass im Investitionsbereich (Abschreibungs- und Zinskosten) mit ca. Fr.

7'000.-- bis Fr. 10'000.-- pro Schüler/in und Jahr gerechnet werden muss.

2.3.2 Würdigung der Entwicklung: Die Entwicklung aller Quotienten verläuft (für das Jahr 1997) sowohl im Vergleich zu den Schülerzahlen wie auch im Vergleich zur Veränderung der Konsumentenpreise günstiger. 1992 hingegen liegen sie leicht darüber. Daraus ersichtlich werden die grossen Sparanstrengungen des Kantons im Mittelschulbereich. Aus der Vielzahl der Massnahmen können exemplarisch genannt werden: optimale Klassenbewirtschaftung (inklusive durch Umteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere als die Wunschschule), Streichung einer Jahreslektion pro Abteilung sowie die Sistierung von besoldeten individuellen Fortbildungsurlauben.

2.4 Fachhochschulen und Höhere Fachschulen (Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung; FH Gesundheit und Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit; Schweizerische Bau- und Technikerschule)

Fachhochschulen , Höhere Fachschulen	1987	1992	1997
Anzahl Studierende (1997 inkl. HWV)	1'146	1'366	1'432
Veränderung in %		19	5
Lohnanteile Lehrpersonen pro Studierende/r	Fr. 10'305	Fr. 14'396	Fr. 15'922
Veränderung in %		40	11
Lohnanteile gesamt pro Studierende/r	Fr. 11'545	Fr. 16'181	Fr. 18'244
Lohnanteile gesamt + Lehrmittel/Schulmaterial pro Studierende/r	Fr. 15'134	Fr. 18'393	Fr. 20'573
Indexierte Entwicklung:			
Anzahl Studierende (1997 inkl. HWV)	100	119	125
Lohnanteile Lehrpersonen pro Studierende/r	100	140	155
Lohnanteile gesamt pro Studierende/r	100	140	158
Lohnanteile gesamt + Lehrmittel/Schulmaterial pro Studierende/r	100	122	136
Veränderung der Konsumentenpreise	100	122	131

Quellen: Schulstatistik und Staatsrechnung 1987 / 1992 / 1997

2.4.1 Erläuterung der Berechnungsart: Grundsätzlich gelten für die Berechnung die Aussagen im Kapitel 2.3.1 hier analog.

2.4.2 Würdigung der Entwicklung: Wie bereits erklärt, bewirkten die Besoldungsrevisionen in den Jahren 1991 und 1992 auch bei den Höheren Fachschulen einen Kostenschub. Nimmt man als weitere variable Grösse die Lehrmittel dazu, stellt man fest, dass unter Berücksichtigung dieser Grösse der Anstieg weniger stark ist; dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahre 1987 im Bereich Informatik (-lehrmittel) ausserordentliche Investitionen getätigt worden sind.

3. Gesundheitswesen

Die Kosten pro Pflgeetag sowie der Anteil der Personal- und der Investitionskosten an den Gesamtkosten zeigen im kantonalen Durchschnitt folgendes Bild:

Kosten pro Pflgeetag in Fr.	1987	1992	1997
Kantonsspitaler			
Gesamtkosten pro Pflgeetag	584	1'002	1'226
Veränderung in %		71	22
Personalkosten pro Pflgeetag	413	704	849
Veränderung in %		70	21
Personalkostenanteil in %	71	70	69
Investitionen pro Pflgeetag	32	60	60
Veränderung in %		88	0
Investitionskostenanteil in %	5	6	5
Regionalspitäler			
Gesamtkosten pro Pflgeetag	356	570	708
Veränderung in %		60	24
Personalkosten pro Pflgeetag	271	448	538
Veränderung in %		65	20
Personalkostenanteil in %	76	79	76
Investitionen pro Pflgeetag	14	27	26
Veränderung in %		88	-4
Investitionskostenanteil in %	4	5	4
Krankenhäuser			
Gesamtkosten pro Pflgeetag	112	183	217
Veränderung in %		64	19
Personalkosten pro Pflgeetag	76	138	158
Veränderung in %		82	14
Personalkostenanteil in %	68	76	73
Investitionen pro Pflgeetag	14	6	9
Veränderung in %		-54	33
Investitionskostenanteil in %	12	4	4
Spitex			
Geleistete Aufwendungen in Fr.	5'000 ¹	985'021 ²	301'018 ³
Veränderung kantonales VE in %		36	12
Veränderung in % des Landesindex der Konsumentenpreise		22	7

1) Staatsbeitrag an den Spitex-Verband Kanton Aargau

2) Beiträge an die Krankenversicherung (vor Einführung des neuen KVG und Fr. 20'000 Staatsbeitrag an den Spitex-Verband Kanton Aargau

3) Kantonsbeiträge gem. Spitex-Verordnung vom 10. Juli 1996 Fr. 281'018 und Fr. 20'000 Staatsbeitrag an den Spitex-Verband Kanton Aargau

Bei den Akutspitalern ist die Betrachtung der Kostenentwicklung auf der Basis Pflgeetag nicht mehr zeitgemäss, da heutzutage lediglich noch die Kantonsspitaler von den Krankenkassen pro Pflgeetag entschädigt werden. In allen anderen Spitälern hat sich die Fallpauschale (einheitliche Entschädigung pro Aufenthalt, unabhängig von Diagnose) bzw. die nach medizinischen Disziplinen differenzierte Fallpauschale durchgesetzt. Dieses Entschädigungsmodell verhindert einerseits, dass die Patientinnen und Patienten länger im Spital behalten werden als notwendig und ermöglicht andererseits effektive Vergleiche der "Produktkosten". Je nach Differenzierungsgrad sind so Aussagen, wie "Kosten

pro chirurgischen Fall" oder sogar "pro Blinddarmoperation" möglich.

Analysiert man die Fallkosten, so kann man ebenfalls eine markante Steigerung feststellen. Zwischen 1987 und 1997 sind bspw. die Gesamtkosten pro (Hospitalisations-)Fall in den Kantonsspitalern von rund Fr. 6'580.-- auf rund Fr. 10'910.-- (+ 66 % / VE: + 52 %) angestiegen.

Will man trotzdem die Kosten pro Pflgeetag analysieren, so muss berücksichtigt werden, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im beobachteten Zeitraum (1987: Ø 14.71 Tage / 1997: Ø 9.47 Tage) massiv gesunken ist. Dies führt dazu, dass in den wenigen Tagen im Akutspital sehr viele Leistungen erbracht werden und die in der Regel wenig kostenintensiven Tage am Schluss eines Aufenthaltes "entfallen". Durchschnittlich steigen somit die täglichen Kosten eines Spitalaufenthaltes. Gesamtwirtschaftlich betrachtet führt die kürzere Aufenthaltsdauer dazu, dass die Patientinnen und Patienten wieder rascher in den Arbeitsprozess und/oder in die familiären Strukturen integriert werden können (volkswirtschaftlicher Gewinn).

Egal aus welcher Warte man die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen betrachtet, muss festgestellt werden, dass wir mit überproportionalen Steigerungsraten konfrontiert werden. Sie sind weit stärker als die nominelle Expansion der Volkswirtschaft und die Erhöhung beim Landesindex der Konsumentenpreise ausgefallen. Die Gründe hierfür sind sehr vielfältig. Als wichtige Gründe können genannt werden: Kontinuierlicher Ausbau des Pflichtleistungskataloges der Krankenkassen in Verbindung mit der wachsenden Anspruchsmoralität der Bevölkerung, Überalterung der Bevölkerung (kostentreibende Intensivbehandlungen im letzten Lebensabschnitt), enorme Fortschritte in der Medizin ("Explosion des Machbaren"), zunehmend spezialisiertes Personal durch höhere Technisierung, Überangebot in allen Leistungsfeldern und mangelnde Koordination der Leistungserbringung auf gesamtschweizerischer Ebene.

4. Allgemeine Verwaltung: Im Folgenden wird unter allgemeiner Verwaltung der Personalaufwand und die Stellenentwicklung des gesamten vom Kanton entlöhnten Personals verstanden.

Personalaufwand	1987	1992	1997	1998
Personalaufwand kant.	475	774	885	904
Personal in Mio. Fr.		63	14	6
Veränderung in %				
Veränderung des kantonalen VE in %		36	12	3

Der Personalaufwand ist in der Periode 1987 bis 1992 deutlich stärker gestiegen als das Volkseinkommen. Dies ist in erster Linie auf den starken Anstieg der Anzahl Stellen zurückzuführen. Zudem führte bei der Lohnentwicklung der Ende der 80er Jahre bestehende grosse Nachholbedarf gegenüber der Privatwirtschaft in der Periode 1990 bis 1992 zu einer starken Steigerung.

Zwischen 1992 und 1998 ist eine deutliche Verlangsamung des Anstiegs des Personalaufwandes erzielt worden. Seit mehreren Jahren werden die Stellen in der Zentralverwaltung stabil gehalten. Neue Bedürfnisse werden durch Abbau bei bestehenden Bereichen kompensiert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kanton vom Bund verschiedene Aufgaben übernehmen musste, namentlich im Bereich der

Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und des Asylwesens. Diese Massnahmen haben im Zeitraum 1992 bis 1997 die Schaffung von rund 200 neuen Stellen erfordert.

Die folgende Tabelle gibt die Entwicklung des Stellenplanes. Der Vergleich der einzelnen Jahreszahlen ist nur beschränkt möglich, da periodisch Bereinigungen des Stellenplanes vorgenommen wurden. Die nachstehende Tabelle umfasst nur die festen Stellen (ohne Aushilfen und **ohne Lehrpersonen der Volksschule**):

Anzahl feste Stellen gemäss Stellenplan	1987	1992	1997	1998
Stellen kantonales Personal	5'280	6'202	6'399	6'332
Veränderung in %		17	3	-1

Auffällig an dieser Übersicht ist, dass der Anstieg der Stellen in der Periode 1992 bis 1997 verglichen mit der vorangehenden Fünfjahresperiode massiv zurückgegangen ist. Beim kantonalen Personal war 1998 im Vergleich zum Vorjahr sogar ein kleiner Rückgang zu verzeichnen.

Etwa 30 % der festen Stellen gemäss **obigem** Stellenplan waren 1998 mit Teilzeitpensen abgedeckt. **Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Aushilfestatus (v.a. in den Bereichen Gesundheit und Bildung)** sind rund die Hälfte der Stellen mit Teilzeit belegt. Der Grossteil der Beschäftigten des Kantons sind fest angestellt. Ihr Anteil schwankt zwischen 70 und 90 %. Die Zentralverwaltung beschäftigte 1998 rund 1500 Aushilfen. Dies entspricht **ungefähr** 1'000 Vollzeitstellen. Zuverlässige Angaben können für frühere Jahre nicht gemacht werden, da der Stellenplan erst in jüngster Zeit auf den **Aushilfebereich** ausgedehnt worden ist. Früher wurden Aushilfen **lediglich** als Kredite in der Staatsrechnung ausgewiesen. Auf die Umrechnung in die Anzahl Mitarbeiter wurde dabei verzichtet.

Studien und Gutachten	1994	1997	1998
In Mio. Fr.	3.8	4.6	4.3
Veränderung in %		21	-7

Mit dem bis 1994 eingesetzten Rechnungsmodell des Kantons Aargau ist es nicht möglich, Angaben zu dieser Ausgabenposition zu machen. In den Jahren 1994 bis 1998 bewegten sich diese Kosten in einer Bandbreite von rund 4 Mio. Fr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von laufenden Veränderungsprozessen die Nutzung von externem Know-how häufig unumgänglich ist. Diese Position nimmt deshalb richtigerweise in der Tendenz etwas zu.

5. Knappe Beurteilung durch den Regierungsrat: Die Ausgaben für Soziale Wohlfahrt sind stark abhängig vom Konjunkturzyklus, den psychischen und physischen Möglichkeiten der Betroffenen, von der beruflichen Qualifikation, dem gesellschaftlichen Verhalten, von neuen Aufgaben und bei der AHV von der demografischen Entwicklung. Sie sind besonders im Zeitraum 1992 bis 1997 stark gestiegen. Die Kosten pro Fall bei der Sozialhilfe verzeichneten einen Anstieg, der mit demjenigen der allgemeinen Teuerung vergleichbar ist, sie konnten mit den kantonalen Richtlinien gebremst werden.

Die Ausgabensteigerung im Bildungswesen ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Qualitative Verbesserungen und die verbesserten Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte führten zu Ausgaben je Schülerin/Schüler, die vorab im Vergleich 1987 bis 1992 über die Teuerung

hinausgehen. Hier sind die höheren Ansprüche an das Bildungswesen zu berücksichtigen.

Im Gesundheitswesen hat in der Zeitspanne von 1987 bis 1997 eine massive Kostensteigerung stattgefunden. Diese wurde auch durch neue Leistungen begleitet. Bei den Kosten pro Pflgetag lag die Kostensteigerung deutlich über der Teuerung. Die in den letzten Jahren ergriffenen Massnahmen zeigten erst eine teilweise Wirkung; immerhin konnten die Raten der Steigerung reduziert werden.

Die Ausgabensteigerung beim Personalaufwand konnte in den 90er Jahren deutlich abgebremst werden. Während in der ersten Periode von 1987 bis 1992 noch auf verschiedenen Gebieten ein Nachholbedarf zu verzeichnen war, führten die Sanierungsanstrengungen der letzten Jahre zu einer deutlichen Abschwächung des Ausgabenwachstums. So stieg der Personalaufwand z.B. 1998 weniger stark an als das Volkseinkommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die eingeleiteten Bemühungen um eine Verbesserung des Staatshaushalts und eine sparsamere Verwendung der Mittel Erfolge verbuchen können. In denjenigen Bereichen, wo der Staat die Ausgaben direkt steuern kann, ist es weitgehend gelungen, die Ausgabenentwicklung auf die Höhe der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu begrenzen. In jenen Bereichen hingegen, wo der Staat durch Bundesrecht, durch die Folgen der Wirtschaftslage oder durch die Folgen von demografischen Entwicklungen faktisch gebunden ist, gelang dies erwartungsgemäss nicht. Allerdings sind hier die Einflussmöglichkeiten eines einzelnen Kantons sehr beschränkt. Anstrengungen des Kantons werden zudem häufig zunichte gemacht durch neue Lastenverschiebungen an die Kantone. Das aktuellste Beispiel sind die Vorschläge für eine neue Spitalfinanzierung, die dem Kanton Mehrkosten von mindestens 60 Mio. Fr. verursachen könnte. Der Regierungsrat wehrt sich gegen solche neue Lasten; der Entscheid fällt auf Bundesebene.

Der Regierungsrat ist klar der Auffassung, dass eine enge Koppelung der Ausgaben an die wirtschaftliche Entwicklung pro Aufgabengebiet nicht sinnvoll ist. Es gibt Aufgabenbereiche, bei denen aus politischen, wirtschaftlichen oder demografischen Gründen ein stärkeres Wachstum nicht nur erwünscht, sondern auch notwendig ist. Es gibt andere Bereiche, bei denen das Gegenteil zutrifft. Einige Aufgaben steigen besonders in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs, andere sind umgekehrt besonders wichtig in Zeiten des wirtschaftlichen Tiefs. Hingegen sollen die Gesamtausgaben des Staates nicht stärker steigen als das Wachstum der Wirtschaft. Das heisst, dass die Staatsquote stabil bleiben soll, was in den 90er Jahren mehr als gelungen ist, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

Staatsquote	1992	1997	1998
in %	11.73	11.37	11.20

Hans Killer, Untersiggenthal: Wir danken der Regierung für die umfassende und detaillierte Beantwortung unserer Interpellation. Wir denken, dass es eine aufschlussreiche Beantwortung ist und wir sind mit dieser zufrieden. Die Zufriedenheit ist aber nur ein Teil der Wahrheit. Zwar sind die Fragen zu den Wachstums- und Steigerungsraten praktisch vollständig erklärt worden. Aber damit ist das Thema nicht erledigt, sind die Probleme nicht gelöst, sondern hier beginnen sie eigentlich erst richtig. Vor dem Hintergrund des

Staatshaushaltes, der Probleme mit Budgetfehlbeträgen und Defiziten ist uns hier mit der Interpellationsbeantwortung eindrücklich aufgezeigt worden, welche Bereiche unseres Haushaltes aus dem Ruder laufen, nämlich: der Sozialbereich, wo in den letzten 10 Jahren die Ausgaben um das Zweieinhalbfache von 140 Mio. auf fast 360 Mio. Franken gestiegen sind. Im Bildungsbereich wird uns aufgezeigt, dass in den vergangenen 10 Jahren die Anzahl der Schüler um 21 %, die Lohnanteile pro Schüler aber um 46 % gestiegen sind. Im Gesundheitswesen wird uns offengelegt, dass die Kosten pro Pflegetag seit 1987 - 1997 um 209 % gestiegen sind und zwar sowohl bei den Kantonsspitalern wie bei den Regionalspitalern und Krankenheimen. Ebenfalls weit überproportional haben sich in den letzten 12 Jahren die Personalaufwendungen des Kantons entwickelt. So ist die Anzahl der festen Stellen um 20 %, die der Personalaufwendungen aber um sage und schreibe 90 % gestiegen. Hier scheint es wenig sinnvoll, auf demographische Gründe hinzuweisen und diese als Begründungen stehen zu lassen. So darf es nicht akzeptiert werden! Es ist genau diesen Bereichen in Zukunft grosse Aufmerksamkeit zu schenken und hierauf werden wir von der SVP unser Augenmerk richten. Insofern sind die Antworten der Regierung aufschlussreich und für uns verpflichtend. Sie sind im Rahmen der Budgetberatungen durch den Grossen Rat stark zu beachten. Wir sind mit der Antwort zufrieden. Das Thema bleibt aber top aktuell. Sie werden von der SVP zu diesen Themen noch hören.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1598 Interpellation Dr. Heinz Suter, Gränichen, vom 24. März 1998 betreffend Personalpolitik des Kantons Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 524 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 11. August 1999:

Der Regierungsrat gibt dazu nachfolgende Antwort. Mit der Beantwortung wurde zugewartet bis zur Klärung verschiedener Fragen, die Gegenstand von Vorlagen an den Grossen Rat waren, so unter anderem 2 Botschaften zum Finanzpaket 98, der Voranschlag 1999, das Positionspapier des Regierungsrates vom Oktober 1998, die Vorlagen zum Personalgesetz und zum Lohndekret. Verschiedene der gestellten Fragen wurden in diesen Vorlagen bereits teilweise beantwortet. Im Nachfolgenden handelt es sich um knappe Ergänzungen.

Zu Frage 1: Die Entwicklung des Personalaufwandes ist im Wesentlichen von der Entwicklung des Personalbestandes und der Lohnentwicklung abhängig.

Im Positionspapier vom 21. Oktober 1998 werden auf der Seite 4 die Sparmassnahmen im Lohnbereich aufgeführt, welche seit 1992 ergriffen wurden. Sie führten zu einer Einsparung im Vergleich zu einer un gelenkten Weiterentwicklung nach dem Besoldungsrecht von 1990 von über Fr. 89 Mio.

Ausserdem ist zu erwähnen, dass seit 1994 der Stellenplan der Zentralverwaltung nicht vermehrt wurde. Ausnahmen

wurden vom Grossen Rat nur bewilligt, wo dem Kanton, zusammen mit entsprechenden Bundesbeiträgen, vom Bund neue Aufgaben auferlegt wurden. In den Spitälern, Schulen und Anstalten sowie bei den Gerichten waren demgegenüber zum Teil gezielte Verstärkungen notwendig. Diese Grundposition wird weiterhin vertreten.

Im erwähnten Positionspapier werden alle Massnahmen der Jahre 1998 bis 2001 mit Auswirkungen auf die Personalkosten zusammengefasst. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Personalpolitik nicht nur aus Lohnpolitik besteht, sondern breiter angelegt sein soll.

Zu Frage 2: Im Entwurf zum neuen Lohndekret ist vorgesehen, dass der Grosse Rat jährlich über die Entwicklung der Lohnsumme entscheidet (vgl. § 11 Lohndekret, Entwurf vom 19. Mai 1999). Dies ist möglich, weil in den letzten Jahren fast alle Automatismen abgeschafft wurden.

Auf dieser Basis ist es möglich, die Veränderung der Lohnsumme transparenter zu steuern. Das neue Lohndekret schafft auch die Voraussetzungen, um Lohnerhöhungen viel gezielter an Leistungsträger ausrichten zu können. Es ist deshalb ein wichtiger Schritt, um die zur Verfügung stehenden Mittel in Zukunft gezielter ausgeben zu können.

Im Zusammenhang mit dem Finanzpaket war zudem eine 2 %ige Lohnsenkung vorgesehen. Mit der Ablehnung dieses Antrages (Grossratsbeschluss vom 30. Juni 1998) wurde auf ein rasch wirksames Instrument verzichtet.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine langfristige Plafo-nierung oder Senkung der Personalausgaben nur durch eine entsprechende Verknüpfung im Bereich der Aufgaben zu erreichen ist. Dies wird mit Bestimmtheit in den Hauptbe-reichen der Schulen, der Spitäler und der Gerichte nicht möglich sein, in der Zentralverwaltung ist es jedoch erklärtes Ziel.

Zu Frage 3: Der Entwurf vom 19. Mai 1999 zu einem neuen Personalgesetz sieht die Abschaffung des Beamtenstatus für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vor, auch bei hoheitlichen Funktionen. Ausgenommen bleiben die vom Volk oder Grossen Rat gewählten Personen.

Zu Frage 4: Langfristig wirksame Anstrengungen zur Reduktion des Personalaufwandes laufen auf verschiedenen Ebenen. Zu erwähnen sind:

- Erprobung neuer Führungsmodelle, z.B. WOV
- ständige Überprüfung der Effizienz und Effektivität staatlichen Handelns
- Einführung von finanziellen Führungsinstrumenten
- vermehrt betriebswirtschaftliche Ausbildung innerhalb der Verwaltung

Die kurz- und mittelfristig wirksamen Massnahmen sind im bereits erwähnten Positionspapier aufgeführt.

Frage 5: Der Vergleich der Arbeitsbedingungen des Staats-personals mit jenen der Privatwirtschaft gehört zu den Auf-gaben einer personalpolitischen Steuerung. Dabei ist darauf zu achten, dass solche Vergleiche mit vergleichbaren Ar-beitgebern (Grossbetriebe, Dienstleistungsunternehmen, usw.) gemacht werden. In solche Analysen einbezogen werden etwa

- Lohnvergleiche
- Vergleich der beruflichen Vorsorge
- Vergleich der Arbeitszeiten und Ferienregelungen
- Vergleich weiterer Leistungen des Arbeitgebers, wie Krankenversicherung, Gehaltsnebenleistungen (Fahrkosten, Verpflegungszuschuss, medizinische Untersuchungen, Rabatt auf Firmenprodukte, Darlehen, Dienstaltersgeschenk, REKA-Checks, usw.)

Ein vollständiger und systematischer Vergleich ist nur mit sehr grossem Aufwand zu leisten. Die Bedingungen und Leistungen sind sehr verschieden und die Standardisierung deshalb entsprechend aufwendig. Zudem legen nicht alle Unternehmen alles offen (vor allem im Kaderbereich). In den letzten zwei Jahren beteiligte sich der Kanton Aargau an entsprechenden Lohnvergleichen, Vergleichen der beruflichen Vorsorge und Vergleichen von übrigen Firmenleistungen.

Generell lässt sich feststellen, dass in der Regel der Kanton bei den unteren Einkommensklassen eher konkurrenzfähig ist, weniger hingegen beim oberen Kader.

Lohnvergleich: Durch die Beteiligung an allgemeinen, repräsentativen Lohnvergleichen können zuverlässige Angaben gemacht werden. Der Kanton Aargau beteiligte sich 1998 und 1999 an einem allgemeinen Lohnvergleich.

Wie schon 1998 ergibt eine Auswertung von über 23'000 Salären auch im Jahr 1999 ein Zurückhinken beim Arbeitgeber Kanton Aargau im Vergleich zu den anderen Arbeitgebern. Im Durchschnitt betrug die Erhöhung per 1999 2 %, während beim Arbeitgeber Kanton Aargau die durchschnittliche Erhöhung 1,1 % betrug.

Zu beachten ist, dass bei anderen Arbeitgebern, im Gegensatz zum Arbeitgeber Kanton Aargau, die durchschnittlichen Erhöhungen zwischen 1997 bis 1999 bis zu einem Jahresgehalt von Fr. 80'000 bei 1,2 % lagen, während sie bei den Gehältern bis 160'000.-- um 5,7 % erhöht wurden. Dies drückt auch den zunehmenden Mangel von Spezialisten und Führungskräften aus.

Über 50 % der Arbeitgeber, welche am Lohnvergleich teilgenommen haben, haben zusätzlich ein Bonusprogramm, im Gegensatz zum Arbeitgeber Kanton Aargau.

Das neue Lohndekret bietet in Zukunft noch eine bessere Grundlage, um die Lohnpolitik leistungsorientierter und marktorientierter zu gestalten.

Ferien und Arbeitszeit: Die Dauer der Ferien wird im Allgemeinen vom Dienstalter oder vom Alter abhängig gemacht. Die Regelung im Kanton Aargau mit 20 Arbeitstagen bis Alter 49, 25 Tagen bis zum vollendeten 59. Altersjahr, danach 6 Wochen, ist eher am unteren Ende. Es fällt besonders auf, dass für das Kader und für Mitarbeitende ab 5 Dienstjahren viele Arbeitgeber eine grosszügigere Regelung als der Kanton Aargau aufweisen.

Bei der Arbeitszeit bewegt sich der Kanton Aargau mit 42 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit im (oberen) Mittelfeld.

Vergleich weiterer Leistungen: Der Kanton Aargau verfügt als Arbeitgeber über keine weiteren Leistungen und Instrumente, um die Attraktivität zu verbessern.

Zu Frage 6: Die grösste und umfassendste publizierte Untersuchung in der Schweiz, die sich mit Sozial- und Nebenleistungen sowie Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende befasst, umfasste 1999 68 grössere Firmen. Sie wurde durch die Firma Prasa durchgeführt.

43 Firmen verfügen bei der Altersvorsorge über einen Leistungsprimat-Plan. 80 % der Arbeitnehmerinnen und -nehmer zahlen Beiträge zwischen 4 - 7,5 %, die übrigen bewegen sich in der Grössenordnung bis 10,5 % (Altersstaffelung).

23 Firmen haben einen Beitragsprimat-Plan. Die Staffelung der Beiträge herrscht vor. Die Arbeitgeberseite bezahlt bei den meisten Firmen einen höheren Beitrag als die Arbeitnehmerseite.

Zu Frage 7: Ein Vergleich 1998 und 1999 zeigt, dass der Arbeitgeber Kanton Aargau ein Lohnniveau besitzt wie der Durchschnitt der übrigen Arbeitgeber. Dabei ergeben sich bei einzelnen Funktionen und Altersstufen Abweichungen vom Durchschnitt der übrigen Arbeitgeber.

Ein Entwurf für ein total revidiertes neues Lohndekret wurde dem Grossen Rat am 19. Mai zugestellt. Im Zentrum steht die Einführung

- des funktionsabhängigen Positionslohnes,
- eines Leistungsanteiles bei gleichzeitiger Abschaffung der DAZ,
- sowie die geänderte Steuerung der Entwicklung der Lohnsumme.

Zu Frage 8: Mit der Einführung des neuen Lohnsystems sind Einführungskosten verbunden. Diese Problematik wurde im Grossen Rat bereits früher festgestellt, und die Beiträge wurden entsprechend eingeplant. Sie sind in der Zwischenzeit nochmals überprüft und angepasst worden; eine weitere Reduktion der Planungsmassnahmen lässt sich nicht mehr verantworten. In der Einführungsphase besteht ein Anstieg von 3 bis 4 Prozent, verteilt auf 2 bis 3 Jahre. Langfristig besteht eine bessere Leistungsmotivation bei den Mitarbeitenden und ein bessere Steuerung beim Arbeitgeber. Die eigentlichen Sparmassnahmen müssen hingegen anders als bei der Einführung des neuen Lohnsystems gesucht werden.

Frage 9: Ja.

Dr. Heinz Suter, Gränichen: Die Interpellationsantwort der Regierung legt wichtige Aspekte der Personalpolitik dar. Ich möchte mich für diese Auslegeordnung bedanken, es ist erfreulich, dass diese noch in dieser Amtsperiode unterbreitet wird. Für uns entscheidend ist, dass wir den Standpunkt der Regierung kennen, weil wir nicht darum herum kommen, uns damit kritisch auseinanderzusetzen. Wer den kantonalen Haushalt sanieren will und dies als vorrangiges Ziel der Finanzpolitik betrachtet, muss sich mit der Entwicklung der Personalausgaben befassen. Diese Ausgaben müssen tatsächlich stabilisiert und gesamthaft gesenkt werden. Daran führt kein Weg vorbei, obwohl die Regierung hier sehr zurückhaltend bezüglich Ausführungen ist. So spannend die Ausführungen der Regierung auch sind: Wir erfahren leider nichts bis wenig Konkretes und Erhellendes darüber, wie der Personalsektor zum Haushaltsausgleich beitragen könnte und/oder sollte. Der Interpellant erklärt sich als teilweise zufrieden mit der Antwort. Die Sachdiskussion wird bei Behandlung der Personalvorlagen stattfinden müssen.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

1659 Postulat Josef Bürge, Baden, vom 1. Dezember 1998 betreffend Mitwirkung des Kantons Aargau in der Stiftung "GZA Standortmarketing Greater Zurich Area"; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 937 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 22. September 1999:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat mit folgender Erklärung entgegen:

1. Der Wettbewerb um die Wirtschaftsstandorte hat international wie auch innerhalb der Schweiz stark zugenommen. Der Kanton Aargau hat deshalb sowohl seine Rahmenbedingungen wie seine Verfahrensabläufe schrittweise immer wieder verbessert, um auf diesem Gebiet konkurrenzfähig zu bleiben.

2. Darüber hinaus ist der Regierungsrat zur Zeit damit beschäftigt, den aktiven Auftritt des Kantons im Sinne eines eigentlichen Standortmarketings zu verstärken. Dabei werden die künftigen Marketing-Anstrengungen weder vom Staat allein noch von den Unternehmen und ihren Verbänden allein zu tragen sein. Angestrebt wird eine gemeinsame Trägerschaft. Die definitiven Rechtsformen stehen noch nicht fest; das Finanzdepartement hat jedoch die Vorbereitungsarbeiten seit längerer Zeit in Auftrag gegeben, und der Regierungsrat wird demnächst seine Grundsatzentscheide zur künftigen Trägerschaft fällen können.

3. Im internationalen Umfeld kann es hilfreich sein, wenn mehrere Kantone ihre Anstrengungen bündeln. Dadurch entstehen Synergien und Kostenoptimierung. Im Hinblick auf den landesinternen Wettbewerb stehen jedoch die Kantone untereinander wiederum in Konkurrenz. Jeder Kanton trachtet deshalb, ausländische Firmen nicht irgendwohin in die Schweiz, sondern wenn möglich in seinen Kanton zu bringen. Daraus ergibt sich, dass auch zwischen dem Kanton Zürich und seinen Nachbarkantonen ein harter Wettbewerb um die Standorte besteht. Diese doppelte Sicht der Dinge führt dazu, dass der Kanton Aargau einerseits selbständig auftreten und ein eigenes Marketing-Konzept verfolgen soll, andererseits aber auch mit benachbarten Marketing-Organisationen zusammenarbeiten muss. Dabei kommen neben den Anstrengungen der "Greater Zurich Area" auch diejenigen der Region rund um die Nordwestschweiz sowie der Espace Mittelland für die Zusammenarbeit in Frage, entsprechend der vielfältigen geografischen Struktur des Kantons Aargau.

4. Die Konzeption der Stiftung GZA wurde zwar für eine Grossregion Zürich konzipiert, aber doch klar mit Zürich als Zentrum. Die Nachbarkantone wurden in die Vorbereitungen nicht integriert. Sie wurden jedoch zum Beitritt eingeladen. Aus den obgenannten Erwägungen hat der Regierungsrat jedoch im jetzigen Zeitpunkt von einem derartigen Vollbeitrag abgesehen. Eine endgültige Beurteilung bleibt vorbehalten. Nach der bisherigen Beurteilung gehen wir davon aus, dass mit den für einen Vollbeitrag notwendigen finan-

ziellen Mitteln ein grösserer Effekt erreicht wird, wenn sie gezielt zur Verbesserung aargauischer Rahmenbedingungen und zur Verbesserung des aargauischen Marketings eingesetzt werden.

Dies schliesst eine Zusammenarbeit mit dem GZA sowie mit andern benachbarten Regionen und Marketing-Organisationen nicht aus, wo gemeinsame Interessen vorhanden sind oder mittels Synergien der Nutzeffekt vergrössert werden kann. Entsprechende Gespräche müssen noch geführt werden.

5. Demgemäss kommt der Regierungsrat zur Zeit zum Ergebnis, auf einen Beitritt in die Stiftung "GZA Standortmarketing Greater Zurich Area" zu verzichten. Statt dessen wird eine geeignete Form der Zusammenarbeit mit dem GZA und mit andern benachbarten Organisationen angestrebt. Der Regierungsrat wird aber die Entwicklung aufmerksam verfolgen und die Lage laufend neu beurteilen. Neue Aspekte können in Zukunft auch zu neuen Beurteilungen führen. Dabei ist sich der Regierungsrat insbesondere bewusst, dass einige Gebiete unseres Kantons im starken Einflussbereich einer benachbarten Zentrumsregion liegen, was die Notwendigkeit der Zusammenarbeit in verschiedene Richtungen verstärkt, gleichzeitig aber auch das Engagement des Kantons Aargau für seine eigenständigen kantonalen Interessen nötig macht.

Vorsitzender: Der Regierungsrat hat sich schriftlich bereit erklärt, den erwähnten Vorstoss entgegenzunehmen. Das Postulat ist unbestritten. Der Rat überweist es stillschweigend an den Regierungsrat.

1599 Interpellation Judith Bigler, Rupperswil, vom 8. September 1998 betreffend Verpachtung von staatseigenen Gutsbetrieben; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 789 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 22. September 1999:

Vorbemerkung: Der Regierungsrat teilt die in der Interpellation dargelegte Auffassung, dass eine differenzierte Betrachtung notwendig ist. Dies gilt sowohl für den Gutsbetrieb beim Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum in Gränichen, wo auch längerfristig das Schwergewicht der Bildungsanstrengungen liegen dürfte, wie auch beim Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum in Muri, wo angesichts der bestehenden Kapazitäten in der weiteren Region die Zukunft offen ist. Der Regierungsrat hat in den Wintermonaten 1998/99 die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen abklären lassen. Dabei ist Folgendes festzuhalten:

- Nach dem Bildungskonzept des Kantons sollen die Gutsbetriebe nebst anderen (rein privaten) Landwirtschaftsbetrieben eine wichtige Funktion im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung haben. Die Zielrichtung besteht deshalb, soweit eine Schule am entsprechenden LBBZ geführt wird, nicht in der Aufhebung.

- Wird also eine Verpachtung vorgenommen, so ist diese mit einem entsprechenden Leistungsvertrag zu koppeln. Dadurch entstehen zwar Einsparungen durch die Verpachtung,

gleichzeitig jedoch wieder Ausgaben für die Abgeltung des Leistungsauftrages. Immerhin würde insgesamt eine wesentliche Nettoverbesserung für die Schulgutsbetriebe bleiben, welche allerdings zum grösseren Teil nicht auf die Betriebsrechnung, sondern auf die Direktzahlungen des Bundes zurückzuführen sind: Direktzahlungen werden nicht für volle kantonale Betriebe, wohl aber für verpachtete Betriebe bezahlt!

In seiner Beurteilung aller Aspekte kam der Regierungsrat zum Ergebnis, dass vorerst auf eine Verpachtung der Betriebe in Gränichen und in Muri verzichtet wird. Für die Zukunft soll die Massnahme jedoch nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat antwortet zu den einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Ja, eine gesonderte Betrachtung wurde durchgeführt.

Zu Frage 2: Grundsätzlich sollen solche Leistungen eingekauft werden, welche für den Schulbetrieb wirklich notwendig sind. Auch wenn ein Betrieb nicht verpachtet wird, sollen ihm grundsätzlich nur diejenigen Auflagen gemacht werden, welche sich aus dem Bildungsziel ergeben. Sind sie aber für das Bildungsziel notwendig, müssen sie im entsprechenden Leistungsvertrag aufgenommen werden. Dadurch würde ein wesentlicher, wenn auch nicht der ganze Teil der eingesparten Kosten wieder rückgängig gemacht.

Zu Frage 3: Es trifft zu, dass das Instrument des Pachtvertrages und das Instrument des Leistungsvertrages sich recht schwer kombinieren lassen.

- Pachtverträge sind langfristig angelegt, schwer modifizierbar und fast nicht auflösbar.

- Leistungsverträge hingegen müssen anpassungsfähig sein, von Jahr zu Jahr neu zu beurteilen, und als Instrument des Bildungszieles flexibel sein.

Wie die Interpellantin richtig vermutet, ist nicht zum Vornherein sichergestellt, dass auf die Nichterfüllung des Leistungsauftrages mit der Auflösung des Pachtvertrages reagiert werden könnte. Namentlich dann, wenn sich der Inhalt des Leistungsauftrages - entsprechend dem Bildungsinhalt - stark entwickelt, können sich derartige Spannungsfelder zum Pachtvertragsrecht ergeben. Vor einer Verpachtung müssten jedenfalls diese Rechtsbeziehungen noch vertieft abgeklärt werden.

Zu Frage 4: Bezüglich Tierschutz sollten die Schulgutsbetriebe über die blosser Einhaltung der Vorschriften hinausgehen. Besonders tierfreundliche Haltungsformen sollten hier gefördert werden. Bezüglich Anbau- und Bewirtschaftungsweise geht der Regierungsrat davon aus, dass an unseren Schulen sowohl die integrierte Produktion wie der biologische Landbau unterrichtet und durch entsprechende Beispiele gestützt werden sollen.

Judith Bigler, Rapperswil: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Interpellation. Ich stimme den Ausführungen zu, die der Regierungsrat der Beantwortung vorangestellt hat. Ich bin ebenfalls mit der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 zufrieden. Nicht zufrieden bin ich mit der Beantwortung der Frage 4. Hier geht es um die Vorreiterrolle der Gutsbetriebe. Es wird in 2 Bereiche aufgeteilt: Einerseits in den Tierschutzbereich und andererseits in den Bereich Anbau- und Bewirtschaftungsweise. Bezüglich des Tierschutzes heisst es: "Hier sollten die Schulgutsbetriebe über die blosser Einhaltung der Vorschriften hinausgehen und besonders tierfreundliche Haltungsformen sollten hier gefördert werden." Auch dem kann ich noch zustimmen. Aber warum hat die Regierung nicht die gleich klare Haltung bezüglich Anbau- und Bewirtschaftungsweise? Da ist plötzlich keine klare Antwort mehr, da heisst es: Ja, der Regierungsrat geht davon aus...! Das ist doch keine Antwort! Der Regierungsrat muss nicht davon ausgehen, sondern er hat eine klare Haltung einzunehmen und diese auch zu kommunizieren und zu fördern. Das hier ist einfach wischi-waschi! Mir kommt das so vor, wie wenn man irgendwo eine Halterung hat, man steckt etwas hinein und das wird hier nicht festgehalten, sondern das "lödelet". Für mich ist das eine lödelige Antwort. Ich meine, dass im Bereich der Anbauweise ein gewisses Mittelmass herrscht und da geht es um die integrierte Produktionsweise, aber selbstverständlich kann man noch mehr machen. Das sollte gefördert werden. Ein Gutsbetrieb, der an eine Schule angeschlossen ist, darf und soll auch mehr machen. Das soll kommuniziert und gefördert werden! Ich bin also mit der Antwort nur teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Wir sind damit am Schluss der Beratungen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr und schliesse die Sitzung.

(Schluss der Sitzung: 16.50 Uhr.)